

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Inklusion und des  
Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 28.10.2016  
Herr Woltmann  
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und Beirat**  
**für Inklusion und Menschenrechte**  
**Mittwoch, 09.11.2016, 9:30 Uhr**  
**Köln, Horion-Haus, Rhein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **10.** Sitzung des Ausschusses und zur **9.** Sitzung des Beirates laden wir in gemeinsamer Sitzung herzlich ein.

**Hinweise in leichter Sprache:**

Zu dieser Einladung gehören sehr viele schriftliche Unterlagen.  
Alle Texte sind öffentlich. Das heißt: Alle dürfen sie lesen.

Eine Zusammenfassung in Leichter Sprache finden Sie hier:

- Punkt 3.1. (Vorlage Nr. 14/1648)
- Punkt 4. (Vorlage Nr. 14/1378/1)  
Diese Vorlage wird erst bei der Sitzung  
ausgeteilt.

Zu diesem Punkt gibt es eine Abstimmung:

- Punkt 4. (Vorlage Nr. 14/1378/1)
- Punkt 9. (Vorlage Nr. 14/1556)
- Punkt 12. (Vorlage Nr. 14/1529/1)
- Punkt 14.1. (Antrag 14/134 Freie Wähler/Piraten)

Für eine Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates steht im Horion-Haus ab 9:00 Uhr der Raum "Erft" zur Verfügung.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Tel. Nr. 0221-809-6011.

## T a g e s o r d n u n g

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

- |      |  |                             |
|------|--|-----------------------------|
| 1.   | Anerkennung der Tagesordnung   |                             |
| 2.   | Niederschrift über die 8. gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 09.09.2016                             | <b>folgt</b>                |
| 3.   | Flucht und Behinderung   |                             |
| 3.1. | Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | <b>14/1648 K</b><br>folgt   |
| 3.2. | Vorstellung des Projektes "Netzwerk Flüchtlinge mit Behinderung in Köln"<br><u>Berichterstattung:</u> Herr Buttschardt/ Herr von Gilsa                                   |                             |
| 4.   | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek                           | <b>14/1378/1 B</b><br>folgt |
| 5.   | Vorstellung der Pläne für das Freilichtmuseum Kommern<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Althoff   |                             |
| 6.   | Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert: Wettbewerbsergebnis<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic   | <b>14/996/1 K</b>           |
| 7.   | Zwangmaßnahmen in den LVR-Kliniken hier: Fixierungen und Isolierungen in den LVR-Kliniken<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski                  | <b>14/1447/1 K</b>          |
| 8.   | Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2017 und 2018<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski   | <b>14/1600 K</b>            |
| 9.   | Zwischenbericht zur Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski  | <b>14/1556 E</b>            |
| 10.  | Vorstellung des Films AndersSEHEN<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber   | <b>14/1534 K</b>            |

- |       |  |                                      |
|-------|--|--------------------------------------|
| 11.   | "Das Integrations-Amt stellt sich vor" - Broschüre über die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | <b>14/1583</b> K                     |
| 12.   | Kooperationen zwischen LVR-Schulen und allgemeinen Schulen und weiteren Partnern<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber  | <b>14/1529/1</b> E                   |
| 13.   | Bericht der Verwaltung im Rahmen der Landesinitiative "Vielfalt verbindet!" für den Zeitraum 5/2015 - 5/2016<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Limbach                            | <b>14/1508</b> K                     |
| 14.   | Anfragen und Anträge   |                                      |
| 14.1. | Harmonisierung der Verfahren zur Bildung von Beiräten für Menschen mit Behinderung in NRW  | <b>14/134 Freie Wähler/Piraten</b> E |
| 15.   | Mitteilungen der Verwaltung  |                                      |
| 16.   | Verschiedenes  |                                      |

Mit freundlichen Grüßen  
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen  
Die Beiratsvorsitzende

S e r v o s

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

**TOP 2      Niederschrift über die 8. gemeinsamen Sitzung des Ausschusses  
für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte  
vom 09.09.2016**

**TOP 3      Flucht und Behinderung**

## Vorlage-Nr. 14/1648

öffentlich

**Datum:** 31.10.2016  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Frau Henkel/ Herr Woltmann

**Ausschuss für Inklusion 09.11.2016 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Besondere Belange  
geflüchteter Menschen mit Behinderungen**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht und das weitere Vorgehen des LVR zum Thema geflüchteten Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1648 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## **Zusammenfassung:**

### Ein Versuch in Leichter Sprache:

Im April 2015 wurde Deutschland geprüft.

Dabei wurde festgestellt:  
Einige Menschen mit Behinderungen  
brauchen einen besonderen Schutz.

Zum Beispiel:  
Menschen, die ihr Land verlassen haben.  
Und nach Deutschland geflüchtet sind.

Aktuell werden diese Menschen  
noch zu wenig beachtet.

Daher soll im LVR  
ein Fach-Gespräch stattfinden.

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands (vgl. Vorlage Nr. 14/567) wird an mehreren Stellen ausdrücklich auf das besondere Diskriminierungsrisiko von geflüchteten Menschen mit Behinderungen hingewiesen (Ziffern 15, 16, 17, 18, 39, 40, 47, 48 der Abschließenden Bemerkungen).

Der Ausschuss empfiehlt Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention, Maßnahmen für geflüchteten Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, die Diskriminierungen beseitigen und Chancengleichheit herstellen, insbesondere im Zugang zu Angeboten.

Die Vorlage Nr. 14/1648 skizziert die besonderen Belange von geflüchteten Menschen mit Behinderungen. Wenngleich der LVR keine originäre Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen besitzt, bestehen an mehreren Stellen potenziell Berührungspunkte (z.B. im LVR-Landesjugendamt, in den LVR-Jugendhilfeeinrichtungen, in den LVR-Förderschulen, in den LVR-Klinken, in den LVR-Museen, im LVR-Dezernat Soziales). Zur Befassung mit dem Thema Flucht und Behinderung soll im LVR ein Fachgespräch durchgeführt werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen 2 („Personenzentrierung“) und 9 („Menschenrechtsbildung“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1648:**

### **Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen**

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

Die Vorlage Nr. 14/1648 skizziert die besonderen Belange von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und bündelt die Empfehlungen des UN-Fachausschusses, die sich auf den Aspekt Flucht und Behinderung beziehen.

#### Gliederung:

1. Was ist über den Zusammenhang zwischen Flucht und Behinderung bekannt?
2. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss zur BRK?
3. Herausforderungen/Problemanzeigen bezogen auf den LVR
4. Weiteres Verfahren

#### 1. Was ist über den Zusammenhang zwischen Flucht und Behinderung bekannt?

Im Rahmen der Flüchtlingspolitik setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass Geflüchtete keine homogene Gruppe darstellen. Neben kulturellen Unterschieden wächst das Bewusstsein dafür, dass es unter den Geflüchteten Gruppen mit besonderem Schutzbedarf gibt.<sup>1</sup> Dazu zählen insbesondere auch Menschen mit einer Behinderung.

Bislang erfolgt in Deutschland noch keine systematische Registrierung der Schutzbedürftigkeit geflüchteter Personen. Daher liegen **keine verlässlichen Informationen** darüber vor, wie viele der Geflüchteten, die derzeit in Deutschland leben, eine Behinderung im Sinne der BRK haben. Laut Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation liegt der Anteil der Menschen mit einer Behinderung bei rund 15%.<sup>2</sup> Dies zugrundegelegt, kann davon ausgegangen werden, dass von den etwa 442.000 Menschen, die im Jahr 2015 erstmals in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben<sup>3</sup>, etwa 66.000 Menschen eine Behinderung hatten. Hinzu kommen Menschen, mit schweren psychischen Belastungen, die sich noch nicht chronifiziert haben.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> So richtete die Stadt Köln z.B. am 16.9.16 eine Fachtagung zum Thema „Geflüchtete mit besonderem Schutzbedarf“ aus.

<sup>2</sup> World Health Organization (2011): World Report on Disability, Genf.

<sup>3</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Aktuelle Zahlen zu Asyl, Nürnberg.  
[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-april-2016.pdf;jsessionid=9784FDB60C22A888670F8B046CAA7355.1\\_cid286?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-april-2016.pdf;jsessionid=9784FDB60C22A888670F8B046CAA7355.1_cid286?__blob=publicationFile)

<sup>4</sup> „Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 40 Prozent aller Flüchtlinge an Symptomen der häufigsten Traumafolgestörung, einer sogenannten „Posttraumatischen Belastungsstörung“ leiden.“ Siehe: LVR (2016): Kleines Handbuch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer von Flüchtlingen, S. 20.

Flucht und Behinderung stehen in einem engen **Wechselverhältnis** zueinander:

- Menschen, die Krisen- und Konfliktsituationen und Menschenrechtsverletzungen in ihrem Heimatland erleben, tragen ein besonderes Risiko, infolgedessen eine dauerhafte physische oder psychische Beeinträchtigung zu erwerben (z.B. Kriegsverletzungen, Traumata etc.). Insofern dürfte der Anteil der Menschen mit einer Behinderung in der Bevölkerung der Krisenländer besonders hoch sein.
- Menschen mit einer Behinderung leiden in besonderer Weise unter einer mangelhaften Versorgung in Folge einer Konfliktsituation in ihrem Heimatland. Insofern dürfte das Vorliegen einer Behinderung auch die Entscheidung zur Flucht beeinflussen.
- Zugleich ist davon auszugehen, dass sich für Menschen mit einer Behinderung die Flucht besonders beschwerlich, belastend und gefährlich gestaltet. Sie tragen ein besonderes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden. Auch während der Flucht können sich erstmals oder weitere schwere Beeinträchtigungen entwickeln, z.B. in Folge körperlicher Verletzungen oder traumatisierender Erlebnisse.
- Viele Geflüchtete werden an ihrem Ankunftsort nicht als Menschen mit Behinderungen registriert. Gerade nicht-sichtbare Behinderungen wie Sinnesbehinderungen oder psychische Behinderungen bleiben – auch aufgrund soziokultureller und sprachlicher Barrieren – oft lange unerkannt. Die Lebensbedingungen am Ankunftsort werden den besonderen Bedarfen der Geflüchteten mit Behinderungen häufig nicht gerecht (z.B. sächliche Ausstattung der Unterkünfte, soziale und medizinische Betreuung).
- Überdies ist zu berücksichtigen, dass Geflüchtete mit Behinderungen bei der Integration im Ankunftsland, z.B. bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Wohnung, vor besonderen Barrieren stehen können. Diskriminierung und Stigmatisierung können das Ankommen zusätzlich erschweren.<sup>5</sup>
- Menschen mit Behinderungen kann es besondere Schwierigkeiten bereiten, ihre Fluchtgründe bei der Anhörung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nachvollziehbar zu schildern. Damit kann ein höheres Risiko bestehen, dass ihr begründetes Asylgesuch abgelehnt wird.<sup>6</sup>
- In Folge psychischer Erkrankungen oder Behinderungen kann es Geflüchteten besonders schwer fallen, „sich in Deutschland neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten.“<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund verpflichtet die **EU-Aufnahmerichtlinie aus dem Jahr 2013** (RL 2013/33/EU) Deutschland dazu, die spezielle Situation von sogenannten „schutzbedürftigen Personen“ besonders zu beachten.<sup>8</sup> Zu diesen Personen zählen nach Artikel 21

---

<sup>5</sup> Licht für die Welt (2016): Flucht und Behinderung. Informationen zu Menschen mit Behinderungen auf der Flucht. [https://www.licht-fuer-die-welt.at/sites/default/files/factsheet\\_flucht\\_und\\_behinderung.pdf](https://www.licht-fuer-die-welt.at/sites/default/files/factsheet_flucht_und_behinderung.pdf) (letzter Zugriff: 20.10.16).

<sup>6</sup> Flüchtlingsrat NRW. <http://www.fnrnw.de/schwerpunktthemen/besonders-schutzbeduerftige/item/5956-die-besondere-schutzbeduerftigkeit-von-gefluechteten-frauen-und-gefluechteten-mit-handicaps/> (letzter Zugriff: 20.10.16).

<sup>7</sup> LVR (2016): Kleines Handbuch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer von Flüchtlingen, S. 21.

<sup>8</sup> Der Personenkreis wird damit deutlich klarer definiert als noch in der Vorgängerrichtlinie (RL 2003/9/EG).

explizit auch Menschen mit Behinderungen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und Personen mit psychischen Störungen.<sup>9</sup>

Nach den Bestimmungen der EU-Aufnahmerichtlinie haben die Mitgliedstaaten innerhalb einer angemessenen Frist zu beurteilen, „ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist.“ Zudem ist die Art dieser Bedürfnisse zu ermitteln. Die Richtlinie trifft dabei keine Vorgaben dazu, wie die Beurteilung zu erfolgen hat. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass kein förmliches Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Wenn eine Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde, haben die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie dafür Sorge zu tragen,

- „dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird“ (Artikel 22).
- dass eine – einem angemessenen Lebensstandard entsprechende – materielle Grundleistungen sichergestellt ist (Artikel 17).
- dass die Situation von schutzbedürftigen Personen bei der Unterbringung in Räumlichkeiten und Unterbringungszentren besonders berücksichtigt wird (Artikel 18).
- dass Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen „bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ gewährt werden (Artikel 19).

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht der Mitgliedstaaten hatte bis zum 20.07.2015 zu erfolgen (Artikel 31). In Deutschland wurde bisher noch kein Richtlinienumsetzungsgesetz verabschiedet.<sup>10</sup> Die Bundesregierung hat jedoch nach entsprechender Aufforderung<sup>11</sup> der EU-Kommission am 11. April 2016 in einer unveröffentlichten Stellungnahme dargelegt, wie die Richtlinien 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) und 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) in das Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wurden.<sup>12</sup> „Unbeschadet dessen prüft die Bundesregierung derzeit, ob noch weiterer

---

<sup>9</sup> Zu den **weiteren Personengruppen**, für die die Richtlinie eine **besondere Schutzbedürftigkeit** definiert, zählen:

- Minderjährige und unbegleiteten Minderjährige,
- ältere Menschen,
- Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer des Menschenhandels,
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Als weitere, in der Richtlinie jedoch nicht explizit aufgeführte Gruppe mit besonderem Schutzbedarf werden häufig noch LSBTI-Geflüchtete genannt (lesbisch, schwul, bi-, trans- und intersexuell).

<sup>10</sup> Am 30. September 2015 wurde vom Innenministerium eine „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ vorgelegt. Dieser soll jedoch nach Auskunft der Bundesregierung nicht weiter verfolgt werden (vgl. Drucksache 18/8937 vom 24.06.2016).

<sup>11</sup> [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-270\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-270_de.htm) (letzter Zugriff: 20.10.16).

<sup>12</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 18/8937 vom 24.06.2016.

bundesrechtlicher Regelungsbedarf besteht, etwa im Hinblick auf die einheitliche Umsetzung der Richtlinienvorgaben in den Ländern.<sup>13</sup> Von Seiten der Bundesregierung wird überdies darauf verwiesen, dass die Umsetzung von Schutzmaßnahmen primär in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen bzw. der Träger der Einrichtungen liegt.<sup>14</sup>

Nach Auffassung der Landesregierung deckt Nordrhein-Westfalen derzeit in den eigenen Regeleinrichtungen die Anforderungen der EU-Aufnahmerichtlinie, „wie sie von den Ländern verstanden wird“, im Wesentlichen ab.<sup>15</sup> Mit Blick auf die Unterbringung der den Kommunen zugewiesenen geflüchteten Menschen wird auf die kommunale Selbstverwaltung hingewiesen. „Mit welchen konkreten Maßnahmen die Kommunen diese Anforderungen umsetzen“, ist der Landesregierung dabei „im Einzelnen nicht bekannt.“<sup>16</sup>

Aktuell liegen keine gebündelten Informationen darüber vor, wie sich die Kommunen im Rheinland mit dem Thema Flucht und Behinderung befassen. Eine besondere kommunale Initiative ist jedoch aus der Stadt Köln bekannt. Dort wurde unter dem Dach der Diakonie Michaelshoven das **Projekt „Netzwerk für Flüchtlinge mit Behinderung in Köln“** ins Leben gerufen. In Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Köln soll die Vernetzung von Flüchtlings- und Behindertenhilfe ausgebaut werden, um insbesondere die Versorgung von Geflüchteten mit kognitiven und körperlichen Behinderungen zu verbessern. Das Netzwerk wird von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW als Modellprojekt finanziell gefördert.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat derzeit eine übergreifende Analyse der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderungen in Gemeinschaftsunterkünften ausgeschrieben. Ergebnisse sollen Anfang Dezember 2016 vorliegen.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die besondere Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Menschen mit Behinderungen, der Verpflichtungen aus der EU-Aufnahmerichtlinie sowie der BRK wird von Seiten verschiedener Verbände Kritik an der Unterbringung und Betreuung in Deutschland geäußert. Zentrale Kritikpunkte, die vorgebracht werden, betreffen:

- Die fehlende oder unzureichende **Erfassung der Schutzbedürftigkeit** von Geflüchteten und ihrer besonderen Bedarfe. In Konsequenz könne weder eine adäquate Unterbringung und Versorgung im Einzelfall noch eine angemessene Angebotsplanung erfolgen.
- Die unzureichende **Barrierefreiheit** von vielen Gemeinschaftsunterkünften sowie der Mangel an barrierefreien Wohnungen.
- Die unzureichende Berücksichtigung der **speziellen Bedarfe** von Geflüchteten mit Behinderungen in den Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Privatsphäre).

---

<sup>13</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 18/9401 vom 12.08.2016.

<sup>14</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 18/9401 vom 12.08.2016.

<sup>15</sup> Landtag NRW Drucksache 16/8829 vom 03.06.2015.

<sup>16</sup> Landtag NRW Drucksache 16/8829 vom 03.06.2015.

- Unzureichende Maßnahmen zum **Gewaltschutz** in den Gemeinschaftsunterkünften.<sup>17</sup>
- Die unzureichende Versorgung mit notwendigen **Hilfsmitteln** bzw. die langwierigen Verfahren.
- Die unzureichende **medizinisch-therapeutische Versorgung**, durch die sich vorliegende gesundheitliche Probleme verschärfen könnten.
- Die unzureichende Versorgung mit muttersprachlichen oder Dolmetschergestützten **Psychotherapieangeboten**.
- Fehlende spezialisierte **Beratungsangebote**.<sup>18</sup>
- Den Mangel an **Sprach- und Integrationskursen** für Geflüchtete mit besonderem Kommunikationsbedarf.<sup>19</sup>

Besonders kritisch hinsichtlich der medizinisch-psychologischen Versorgung wird § 4 Asylbewerberleistungsgesetz gesehen.<sup>20</sup> Erst nach 15 Monaten rechtmäßigen Aufenthalts hätten Asylbewerbende Anspruch auf sogenannte „Analogleistungen“ nach dem SGB XII und würden gemäß § 264 Abs. 2 SGB V auftragsweise von der gesetzlichen Krankenkassen betreut.

## 2. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss zur BRK?

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention widmet sich dem Thema Flucht und Behinderung. So haben sich die Vertragsstaaten mit der Ratifizierung der Konventionen explizit dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen in humanitären Notsituation einen besonderen Schutz zu gewähren (Artikel 11).

Hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der BRK in Deutschland stellt der UN-Fachausschusses in den **Abschließenden Bemerkungen** an mehreren Stellen fest, dass Deutschland seinen Verpflichtungen zum Schutz von geflüchteten Menschen mit Behinderungen noch nicht vollumfänglich nachkommt.

<sup>17</sup> Das Ministerium für Inneres und Kommunales erarbeitet derzeit ein Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, durch das grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen bestmöglich vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden sollen. Siehe: <https://www.land.nrw/de/sprache-ist-der-beste-weg-zur-integration> (letzter Zugriff: 20.10.16).

<sup>18</sup> Analog etwa zur Fachstelle für Flüchtlinge mit Behinderungen und ältere Flüchtlinge im Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge - BNS -. <http://www.bzsl.de/bns.html> (Letzter Zugriff: 20.10.16).

<sup>19</sup> Siehe z.B. Flüchtlingsrat NRW: <http://www.fnrw.de/schwerpunktthemen/besonders-schutzbeduerftige/item/5956-die-besondere-schutzbeduerftigkeit-von-gefluechteten-frauen-und-gefluechteten-mit-handicaps/>. Siehe auch Pressemitteilung des Monitoringausschusses Österreich. [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20160929\\_OTS0015/monitoringausschuss-besorgt-ueber-situation-von-fluechtlingen-mit-behinderungen](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160929_OTS0015/monitoringausschuss-besorgt-ueber-situation-von-fluechtlingen-mit-behinderungen). Einen guten Übersichtsartikel bietet die Bundeszentrale für Politische Bildung. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/newsletter/197794/fluechtlinge-mit-behinderung>. Letzter Zugriff: 20.10.16.

<sup>20</sup> Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz sind „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (...) erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen“ zu gewähren. Sonstige Leistungen könnten nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz „insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, „eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die **humanitäre Hilfe** zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein sollte“ (Ziffer 24 der Abschließenden Bemerkungen).

Der Ausschuss äußert sich besorgt darüber, dass insbesondere „**Kinder mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtlinge sind**“, ungleiche Chancen und ungleichen Zugang zu Behandlung haben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat daher, dafür Sorge zu tragen, „dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtlinge sind“ (Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen).

Überdies kritisiert der Ausschuss ungenügende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von **Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen**. Daraus leitet der Ausschuss die Empfehlung ab, „Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen“ (Ziffern 15 und 16 der Abschließenden Bemerkungen).

Generell mit Blick auf Menschen mit Migrationshintergrund zeigt sich der Ausschuss besorgt über die „Ungleichheit beim Zugang von **Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen** zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten“. Nachdrücklich fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, „dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten“ (Ziffern 39 und 40 der Abschließenden Bemerkungen).

Die Situation von Geflüchteten mit Behinderung wird darüber hinaus explizit im Zusammenhang mit Artikel 25 („Gesundheit“) BRK thematisiert. Hier bringt der Ausschuss seine Besorgnis über bestehende „Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim **Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen**“ zum Ausdruck. Daher empfiehlt er dem Vertragsstaat, „Pläne für die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten, einschließlich der Dienste für Flüchtlinge, die rechtebasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen (Ziffern 47 und 48 der Abschließenden Bemerkungen).

### 3. Herausforderungen/Problemanzeigen bezogen auf den LVR

Was heißt dies für den LVR? Zunächst ist festzustellen, dass der LVR **keine originäre Zuständigkeit** für die Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen mit und ohne Behinderungen besitzt. Dennoch gibt es an mehreren Stellen potenziell Berührungspunkte:

- Das LVR-Landesjugendamt hat zum 1. November 2015 die Aufgabe der zentralen Verteilungsstelle in NRW für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** übernommen. Grundsätzlich kann es sich bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen handeln.
- Für die vorläufige Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hat die **LVR-Jugendhilfe Rheinland** in ihrem Jugendheim Halfeshof in Solingen drei Wohngruppen eingerichtet.
- Mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen fördert das LVR-Landesjugendamt niedrigschwellige **Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder** im Vorschulalter. Auch Einrichtungen der Familienbildung, die Angebote für Flüchtlinge durchführen, werden mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen durch das LVR-Landesjugendamt gefördert. Darüber hinaus berät es die Jugendämter und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in der Betreuung von Flüchtlingskindern.
- An **Förderschulen des LVR** werden Flüchtlingskinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult.
- Die **LVR-Kliniken** bieten eine Vielzahl an Behandlungsangeboten für Geflüchtete mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen an. Eine besondere Rolle spielen hier die Interkulturellen Ambulanzen bzw. Ambulanzen für Migrantinnen und Migranten<sup>21</sup> sowie die Trauma-Ambulanzen<sup>22</sup>. Die Transkulturelle Ambulanz der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie des LVR-Klinikums Düsseldorf ist „führend im Einsatz spezieller Diagnose- und Behandlungskonzepte für besonders schutzbedürftige, also psychisch erkrankte und traumatisierte Flüchtlinge.“<sup>23</sup> In allen LVR-Kliniken kann auf Sprach- und Integrationsmittlerinnen bzw. -mittler (SIM) zurückgegriffen werden, um sprachliche oder soziokulturell bedingte Barrieren zu überwinden.<sup>24</sup> Einige Kliniken unterbreiten zudem kreativtherapeutische Angebote für Flüchtlingskinder (vgl. Vorlage Nr. 14/857).
- Die **LVR-Museen** stehen allen Menschen offen. Um die gesellschaftliche Integration von geflüchteten Menschen zu unterstützen, wird allen Flüchtlingen nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, Aufenthaltsgestattung, Duldung) ab August 2015 freier Eintritt in die LVR-Museen gewährt. Auch für Begleitpersonen, die die Flüchtlinge betreuen, ist der Eintritt frei (max. 2 Personen pro Gruppe).
- Der LVR hat zur Unterstützung **ehrenamtlicher Arbeit** ein „Kleines Handbuch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer von Flüchtlingen“ veröffentlicht.

<sup>21</sup> LVR (2016): LVR-Psychiatriereport 2016, S. 31. Standorte sind: LVR-Kliniken Bonn, Düsseldorf, Essen, Bedburg-Hau, Langenfeld, Mönchengladbach, Düren und Viersen.

<sup>22</sup> LVR (2016): LVR-Psychiatriereport 2016, S. 36. Standorte sind: Bedburg-Hau, Bonn, Essen, Köln, Langenfeld und Viersen.

<sup>23</sup> LVR (2016): LVR-Psychiatriereport 2016, S. 36.

<sup>24</sup> LVR (2016): Kleines Handbuch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer von Flüchtlingen, S. 23.

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz<sup>25</sup> haben nach 15 Monaten rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland Anspruch auf „Analogleistungen“ nach dem SGB XII. Ab diesem Zeitpunkt besteht somit neben der Zuständigkeit der Kommune auch die Zuständigkeit des LVR als **überörtlichem Träger der Sozialhilfe**. Der LVR ist dann für Leistungen nach dem AsylbLG zuständig, wenn er bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII zuständig wäre. Für die Leistungsansprüche ist § 23 SGB XII (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer) maßgeblich. Dieser umfasst einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff.). Darüber hinausgehende Hilfen, insbesondere Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 53 ff. SGB XII), können als Ermessensleistung gewährt werden, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.
- Geflüchtete, die bereits einen aufenthaltsrechtlich gesicherten Status haben (unbefristete Niederlassungserlaubnis oder befristete Aufenthaltserlaubnis mit voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt im Bundesgebiet), sind Deutschen sozialhilferechtlich gleichgestellt.

#### 4. Weiteres Verfahren

Für geflüchtete Menschen mit Behinderungen gilt eine besondere Schutzbedürftigkeit. Nachdem die Flüchtlingszahlen aktuell zurückgegangen sind, bietet sich die Gelegenheit, sich intensiver mit dieser Personengruppe zu befassen.

Daher ist geplant, dass die LVR-Anlaufstelle BRK mit den Dezernaten Jugend, Schulen und Integration, Soziales, Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ein Fachgespräch zum Thema durchführen wird. Ziel ist es, sich über die Situation der geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus dem Blickwinkel des LVR auszutauschen, um ggfls. weitere eigene Handlungsaktivitäten zu entwickeln bzw. zu profilieren.

L u b e k

---

<sup>25</sup> Dazu zählen insbesondere Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen.

**TOP 3.2      Vorstellung des Projektes "Netzwerk Flüchtlinge mit Behinderung in Köln"**

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1378/1

öffentlich

**Datum:** 08.11.2016  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

**Ausschuss für Inklusion      09.11.2016      Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf  
Jahresbericht 2015**

Beschlussvorschlag:

Dem Jahresbericht 2015 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Ergänzungsvorlage Nr. 14/1378/1 zugestimmt. Die weitere Publikation erfolgt in Form einer Broschüre.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## **Zusammenfassung:**

### Ein Versuch in leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.  
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:  
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!  
Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr 2015  
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen getan hat.

Darüber wollen wir reden:  
Waren die Aktionen im Jahr 2015 richtig?  
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378/1 wird der Entwurf des Berichtes für das Jahr 2015 zur Beschlussfassung gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2015.

Nach Beratung und Zustimmung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte wird der Bericht für das Berichtsjahr 2015 in einer Broschüre veröffentlicht.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1378/1:**

### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015**

Nach Einbringung in den Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 09.09.2016 wurde die Vorlage Nr. 14/1378 in allen Fachausschüssen des LVR beraten. Dies unterstreicht den Querschnittcharakter des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Schließlich wurde die fachliche Umsetzung des Aktionsplans in die Hände aller Dezernate und Fachbereiche des LVR sowie aller politischen Gremien des LVR gelegt („BRK-Mainstreaming“).

Auf Basis der Beratungen in den Ausschüssen wurde der Jahresbericht 2015 (Anlage zur Vorlage Nr. 14/1378/1) gegenüber der Vorgängerversion (Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378) in den folgenden Punkten angepasst:

- Redaktionelle Überarbeitung der Maßnahme Z4.10 (Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen)
- Ergänzende Erläuterung zur Maßnahme Z7.2 (Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen)
- Ergänzende Erläuterung zur Maßnahme Z8.3 (Leichte Sprache in der politischen Beratung)
- Ergänzende Erläuterung zur Maßnahme Z9.1 (Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR)

Die Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378 selbst wurde dieser Vorlage nicht erneut beigelegt.

In der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 09.11.2016 soll der Jahresbericht 2015 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß Ergänzungsvorlage Nr. 14/1378/1 abschließend diskutiert werden.

Fragen in diesem Diskussionsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Nach erfolgter Zustimmung erfolgt die weitere Publikation des Berichtes in Form einer Broschüre.

L u b e k

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1378:**

### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015**

#### 1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet. Gemäß Vorlage Nr. 14/806 wurden bereits erste Vorüberlegungen zu diesem Berichtswesen zur Kenntnis gebracht.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378 wird der Entwurf des Berichtes für das Jahr 2015 zur Kenntnis gegeben. Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unterscheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionspläne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf besondere Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

## 2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet.
- Mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate sowie ggf. weiteren Ansprechpartnerinnen und -partnern wurden durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auf Arbeitsebene Fachgespräche durchgeführt. Dabei wurde reflektiert, in welcher Weise die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans bei der Erreichung der Zielvereinbarungen verfolgt werden konnten. Zudem wurde erfragt, ob es jenseits der Zielvereinbarungen im Berichtsjahr 2015 weitere Dezernatsaktivitäten gab, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen und dokumentiert werden sollten.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.

Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2015 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.

- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

### 3. Weiteres Vorgehen

Nach Kenntnisnahme und Diskussion im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2015 bei Bedarf überarbeitet und als Teil einer Broschüre veröffentlicht. Die Broschüre wird auch Informationen (Zusammenfassungen) in Leichter Sprache enthalten.

In einem allgemeinen Teil der Broschüre werden der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. In einem jährlich fortzuschreibenden Berichtsteil werden zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2015 vorgestellt (analog Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378). Die Broschüre soll die vergriffene Publikation zum Aktionsplan aus dem Jahr 2014 ersetzen.

Der Rückbezug der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu den Grundsätzen und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention wird immer wieder herauszustellen und zu bekräftigen sein. Schließlich ist der LVR-Aktionsplan kein Selbstzweck, sondern das Instrument zur Umsetzung der BRK durch den höheren Kommunalverband.

### 4. Ausblick

Der vorgesehene Partizipationsprozess im Rahmen des Berichtswesens wird für das Berichtsjahr 2015 über die politische Beratung, insbesondere mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte, sichergestellt. Für das nächste Berichtsjahr 2016 ist in 2017 geplant, einen erweiterten zivilgesellschaftlichen Diskurs in Form eines „LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte“ anzustoßen.

L u b e k

## **Anlage zu Ergänzungsvorlage Nr. 14/1378/1:**

### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015**

#### **Der Bericht für das Jahr 2015**

##### **Gliederung**

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten .....	2
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln .....	5
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern .....	15
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten .....	16
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen .....	21
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen .....	24
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln .....	26
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden .....	26
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben .....	30
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen .....	36
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln .....	37
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen .....	39

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2015** berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

## **ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 der BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 Ex-In-Projekte
- Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstatträtern

#### **Z1.1 Politische Partizipation im LVR**

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonders hohen Stellenwert<sup>1</sup> und ist auch weiterhin in Politik und Verwaltung von besonderer Priorität. Im Berichtsjahr 2015 ist es dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte gelungen, die politische Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen zu institutionalisieren.

2015 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

---

<sup>1</sup> LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

09.02.2015	2. Sitzung des Ausschusses für Inklusion (mit Verabschiedung der Geschäftsordnung des Beirates)
23.03.2015	3. Sitzung des Ausschusses für Inklusion
20.05.2015	Konstituierende Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
22.06.2015	4. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und erste gemeinsame Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
21.09.2015	5. Sitzung des Ausschusses für Inklusion, gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
30.11.2015	6. Sitzung des Ausschusses für Inklusion, gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte

## **Z1.2 Peer Counseling**

Auch weitere Aktivitäten der Dezernate hatten das Ziel, Partizipationsprozesse zu stärken. Zu nennen ist hier insbesondere das Modell- und Forschungsprojekt Peer Counseling im Rheinland, das unter Federführung des Dezernates Soziales gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration durchgeführt wird. Seit Juni 2014 fördert der LVR über drei Jahre zehn Beratungsstellen, in denen Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Das Projekt wird wissenschaftlich im Hinblick auf seine Wirkung evaluiert. Der erste Zwischenbericht wurde im Sommer 2015 vorgelegt. Am 18. November 2015 wurden im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ erste Ergebnisse diskutiert (vgl. Vorlage Nr. 14/804).

Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

## **Z1.3 Ex-In-Projekte**

Mit dem Ziel, die Patientenautonomie und Selbstverantwortung zu stärken, wurde auch im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen eine Form des Peer Counseling erprobt. Im Berichtsjahr 2015 wurden in den LVR-Kliniken Bonn, Düren, Essen und Köln sogenannten Ex-In-Projekte pilothaft implementiert. Im Rahmen der Ex-In-Projekte werden speziell geschulte Psychiatrie-Erfarene als Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in der Allgemeinpsychiatrie eingestellt und eingesetzt. Eine Evaluation der Annahme des Angebotes durch die Patientinnen und Patienten sowie ihre Zufriedenheit mit dem Angebot ist für 2016 geplant. Bereits heute zeigt sich, dass das Angebot gut angenommen wird. Nach anfänglichen Schwierigkeiten der Kliniken bzgl. der Besetzung der Stellen sind bei der Arbeitsplatzbeschreibung und Auswahl der Genesungsbegleiterinnen und -begleiter deren individuelle Möglichkeiten und Wünsche intensiv zu beachten. Hier zeigt sich somit eine enge Schnittstelle zu Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“.

Flankierend zur Förderung des Peer-Counseling-Modells aus der Ausgleichsabgabe (s.o.), fördert das LVR-Integrationsamt aus dem Programm aktion5 die EX-IN-Ausbildung für schwerbehinderte psychisch kranke Menschen, um auch dieses Angebot zu unterstützen.

#### **Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“**

Auch das Dezernat Jugend befasst sich im Lichte des Bundeskinderschutzgesetzes intensiv mit Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. So hat der LVR im Berichtsjahr 2015 den Aufbau einer landesweiten Vertretung von Jugendlichen („Landesheimrat“) für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe vorbereitet. Am 20. und 21. Juni 2015 fand hierzu in Duisburg eine zweitägige Tagung mit Jugendlichen aus den stationären Einrichtungen statt (vgl. Vorlage Nr. 14/715). Die Tagung wurde gemeinsam mit dem LWL durchgeführt. Insgesamt haben ca. 170 Personen teilgenommen, darunter ca. 90 junge Menschen und 40 Fachkräfte aus Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW. Das entwickelte Konzept für den Landesheimrat wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss im Februar 2016 vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden nicht ausdrücklich angesprochen.

#### **Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen**

Weiterhin unterstützt der LVR Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Implementierung partizipativer Strukturen für Kinder mit und ohne Behinderungen. Im Berichtsjahr 2015 wurde eine Arbeitshilfe „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Diese ist im Januar 2016 fertiggestellt worden und in Druck gegangen. Inzwischen wurde allen Tageseinrichtungen im Rheinland ein Exemplar der Broschüre zugeleitet. Zudem wurde das Konzept im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes am 7. April 2016 vorgestellt.

#### **Z1.6 Austausch mit Werkstatträten**

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstatträten. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 16. September 2015 war der LVR Gastgeber der zweiten Konferenz der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW. Hierzu kamen 225 Werkstatträte aus allen Teilen von Nordrhein-Westfalen zusammen und diskutierten über die Erwartungen an das neue Bundesteilhabegesetz.

## **ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.<sup>2</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Schnittstellenanalyse der Hilfen für Kinder und Jugendliche
- Z2.2 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.3 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.4 Fachtagung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe
- Z2.5 LVR-Kindpauschale
- Z2.6 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.7 Individuelle Bildungsplanung
- Z2.8 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung
- Z2.9 Ohrendschungel
- Z2.10 20 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland
- Z2.11 Zukunft der Hilfeplankonferenz
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf
- Z2.14 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.15 Sterbebegleitung von Menschen mit geistiger Behinderung
- Z2.16 LVR-Budget für Arbeit
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.18 Fallmanagement und Job-Coaching
- Z2.19 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung
- Z2.20 Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung

<sup>2</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.21 Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund
- Z2.22 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.23 Individuelle Lösungen in der forensischen Nachsorge
- Z2.24 LVR-Symposium 2015 zur Qualität in der Psychiatrie
- Z2.25 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.26 Beschäftigung Schwerbehinderter im LVR
- Z2.27 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.28 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.29 Personaleinsatzplanung beim Arbeitgeber LVR

*Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2015 wurden u.a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.*

## **22.1 Schnittstellenanalyse der Hilfen für Kinder und Jugendliche**

Eine personenzentrierte Förderung gerät manchmal dann an ihre Grenzen, wenn für Leistungsberechtigte, z.B. aufgrund der Bedarfslage oder des Alters, mehrere Leistungssysteme gleichzeitig zuständig sind. Besonders häufig treten solche Schnittstellenkonflikte an der Grenze zwischen Eingliederungshilfe (SGB XII) sowie Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf. Daher haben die Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales im Berichtsjahr 2015 eine gemeinsame Schnittstellenanalyse zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Einrichtungen sowie am Übergang Schule-Beruf erarbeitet. Damit wurde eine wichtige Grundlage geschaffen, die sichtbar gewordenen Probleme zielgerichtet im Lichte des neuen Bundesteilhabegesetzes angehen zu können.

## **22.2 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Dieses befindet sich aktuell in fachlicher Erprobung.

## **22.3 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention**

Im Sinne einer adäquaten Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention wurde zudem durch die Dezernate Soziales und Jugend ein Konzept für eine sogenannte Anschlussbetreuung erarbeitet. Die Umsetzung ist für 2016 geplant.

## **22.4 Fachtagung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe**

Das LVR-Dezernat Jugend sowie das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen richteten am 1. Dezember 2015 eine gemeinsame Fachtagung zum Thema „Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe im Rheinland: quo vadis?“ aus. Rund 170 Fachleute tauschten sich im Rahmen der Tagung darüber aus,

wie die personenzentrierte Zusammenarbeit beider Hilfesysteme weiterentwickelt werden könnte.

### **22.5 LVR-Kindpauschale**

Zur Fortentwicklung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, fördert der LVR seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage 13/3426/1). Damit erfolgt die Förderung – in Ergänzung der KiBiz-Mittel des Landes NRW – nun nicht mehr institutionenbezogen, sondern personenzentriert.

Im Zusammenhang mit der LVR-Kindpauschale wurde ein Förder- und Teilhabeplan eingeführt, den die Träger bei Beantragung der Pauschale erstellen müssen um darzustellen, wie sie dem Unterstützungsbedarf des Kindes begegnen wollen.

### **22.6 LVR-Inklusionspauschale**

Für den Bereich der schulischen Inklusion wurde im Berichtsjahr 2015 die LVR-Inklusionspauschale weiterentwickelt. Diese wurde bereits 2010 als neues Instrument eingeführt, um Schulträger im Rheinland mit freiwilligen Mitteln des LVR bei ihren Bemühungen zu unterstützen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Am 1. August 2014 trat das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchulInklAufwFöG) in Kraft, welches eine Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale erforderlich machte. Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen wurde beschlossen, dass die LVR-Inklusionspauschale für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 weiterhin als eine einzelfallbezogene Förderung erhalten bleibt, die sich als Anreizfinanzierung versteht und eine Ergänzung zur Landesförderung, aber keine Entlastung des Landes von seinen Finanzierungsverpflichtungen darstellen soll. Dabei konzentriert sich die Förderung des LVR auf die Bereiche, bei denen die Schulträger aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: auf die sächliche Ausstattung und die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten. Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben (vgl. Vorlage Nr. 14/224/1).

### **22.7 Individuelle Bildungsplanung**

Im Berichtsjahr 2015 wurde ein Forschungsvorhaben der Universität zu Köln zum Thema „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/602). Die Ergebnisse wurden am 28. April 2016 im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

### **22.8 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung**

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Rahmen eines dreijährigen Projektes (Beginn Februar 2016) werden die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden. Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kinder im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

### **22.9 Ohrendschungel**

Als weiteres Projekt, das die speziellen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen in den Blick nimmt, kann das 2015 von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) entwickelte Umweltbildungsprojekt Ohrendschungel genannt werden. Der Fachbereich Umwelt des LVR war beratend und unterstützend beteiligt. Ziel des Projektes ist es, jungen Menschen durch akustische Aufnahmen der Natur einen neuen, sinnlichen und direkten Zugang zu ihrer natürlichen Umwelt und der darin enthaltenen Artenvielfalt zu ermöglichen. Auf Basis seines akustischen Schwerpunktes richtet sich das Angebot insbesondere auch an Kinder des Förderschwerpunktes Sehen (vgl. Vorlage Nr. 14/560).

### **22.10 20 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland**

Unter Federführung der FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes wurde das 20jährige Jubiläum des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) NRW mit einer Fachtagung und Feier begangen (vgl. Vorlage Nr. 14/321). Über 150 Freiwillige, Ehemalige, Anleitende aus den Einsatzstellen, Kooperationspartnerinnen und -partner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Politik würdigten die hohe Qualität des FÖJ NRW. Die begleitende Bildungsarbeit ist partizipativ ausgerichtet und im Rahmen des Sprecherwesens haben die Freiwilligen die Gelegenheit, sich auf der Landes- und Bundesebene für Ihre Belange einzusetzen. Während eines Bildungsjahres engagieren sich junge Menschen im Alter von 16-26 Jahren rheinlandweit im Umwelt- und Naturschutz und lernen mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu übernehmen. 15-20% der Freiwilligen weisen einen besonderen Förderbedarf auf. Darunter sind regelmäßig auch junge Menschen mit Behinderungen im Sinne der BRK. Das FÖJ Rheinland wird mit Mitteln vom Bund, vom Land und vom LVR gefördert.

*Auch für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2015 zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

### **Z2.11 Zukunft der Hilfeplankonferenz**

Wichtiger und etablierter Bestandteil des personenzentrierten Bedarfsfeststellungsverfahrens in der Eingliederungshilfe sind die Hilfeplankonferenzen (HPK), die vor etwa zehn Jahren rheinlandweit in Kooperation mit den Mitgliedskörperschaften eingeführt wurden. Gegenwärtig arbeiten im Rheinland 82 Hilfeplankonferenzen. Am 3. Juni 2015 richtete das Dezernat Soziales eine Fachtagung mit dem Titel „Zukunft der Hilfeplankonferenz – Hilfeplankonferenz der Zukunft“ in Köln-Deutz aus, die auf großes Interesse stieß. Es wurde engagiert diskutiert, wie die HPK gestartet sind, wo sie derzeit stehen und wo sie sich hin entwickeln könnten (vgl. Vorlage Nr. 14/818).

### **Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten**

Im Berichtsjahr 2015 wurde im Dezernat Soziales damit begonnen, das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland auszubauen. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird. Nach aktuellen Planungen sollen zwei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie zwei Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit je bis zu maximal zehn Plätzen neu eingerichtet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/824).

### **Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf**

Die LVR-HPH-Netze sowie das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen haben im Berichtsjahr 2015 ein Rahmenkonzept für zur Förderung von jungen Menschen mit geistiger Behinderung und besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf erstellt. Das Konzept ist eine Antwort auf die steigende Nachfrage zur Aufnahme von jungen Menschen mit einer leichteren geistigen Behinderung, die Verhalten deutlich außerhalb gesellschaftlich akzeptierter Normen und Werte realisieren. Diese Personen – weit überwiegend handelt es sich um junge Männer – haben einen völlig anderen Unterstützungs- und Förderbedarf als die bislang in den LVR-HPH-Netzen lebenden oder ambulant unterstützten Personen und stellen die unterstützenden Personen vor neue Herausforderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/390). In den LVR-HPH-Netzen wurden entsprechende Angebote auf- bzw. ausgebaut.

### **Z2.14 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf**

Der Hilfebedarf von Menschen, die durch die HPH-Netze betreut werden, erstreckt sich nicht nur auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Eine nicht geringe Zahl der Menschen ist zusätzlich auf pflegerische Unterstützung angewiesen. Die LVR-HPH-Netze wollen diesen Bedarfen durch den Aufbau von ambulanten Pflegediensten entsprechen und den Klientinnen und Klienten im Betreuten Wohnen somit die Möglichkeit umfassender Unterstützung aus einer Hand bieten. Das LVR-HPH-Netz West nahm den ersten ambulanten Pflegedienst der LVR-HPH Netze im Januar 2010 in Betrieb. Das LVR-HPH-Netz Niederrhein folgte im November 2011 mit der Gründung eines weiteren ambulanten Pflegedienstes.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup>Siehe auch: Wesentliches im Überblick - HPH-Netze 2015, S. 17.

Im Berichtsjahr 2015 wurden die vorhandenen Angebote weiterentwickelt. Auch im LVR-HPH-Netz Ost wurde ein ambulanter Pflegedienst neu aufgebaut, der seit Anfang 2016 Leistungen zur Pflege für Menschen mit Behinderungen erbringt. Überdies haben die HPH-Netze ihre Konzepte für ein Modellprojekt „ambulante Pflegewohngemeinschaft“ konkretisiert.

### **Z2.15 Sterbebegleitung von Menschen mit geistiger Behinderung**

Das LVR-HPH-Netz Ost beschäftigte sich im Berichtsjahr 2015 intensiv mit der Sterbebegleitung von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung in der Abtei Brauweiler am 15. Januar 2015 lernten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-HPH-Netz Ost und der Hospizvereine aus der Region kennen und tauschten sich über rechtliche, ethische und pflegepraktische Aspekte der Palliativversorgung von Menschen mit Behinderungen aus. Bei der Veranstaltung wurde auch eine Patientenverfügung in Leichter Sprache vorgestellt, die das LVR-HPH-Netz Ost mit dem Hospizverein Lighthouse in Bonn erarbeitet hat. Sie ermöglicht Menschen mit geistiger Behinderung, sich mit ihrem Sterben und dem Tod in Leichter Sprache und mit vielen erklärenden Bildern auseinanderzusetzen und selbstbestimmte Entscheidungen für ihr Lebensende und den Umgang mit ihrem Erbe zu treffen. Ausgangspunkt der Beschäftigung mit dem Thema Sterbebegleitung waren Erfahrungen, die die LVR-Wohnhäuser in der Stadt Solingen in Kooperation mit dem Solinger Hospizverein PHoS gemacht haben. Aus der Kooperation entstand ein umfassendes Schulungskonzept, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den LVR-Wohnhäusern auf die Themen Sterben, Tod und Trauer vorbereitet. Im Laufe des Jahres 2015 wurden auch LVR-HPH-Netz-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter aus anderen Kreise und kreisfreien Städten durch die lokalen Hospizvereine anhand des in Solingen erprobten Konzeptes geschult.

*Insbesondere im Bereich der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** wurden im Jahr 2015 verschiedene Aktivitäten unternommen, die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

### **Z2.16 LVR-Budget für Arbeit**

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das dezernatsübergreifende Projekt LVR-Budget für Arbeit, das auch im Berichtsjahr 2015 fortgeführt wurde. „Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und einem hohen Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf auch flexibel miteinander kombiniert werden.“<sup>4</sup>

### **Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**

Mit dem Ziel, speziell die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben das LVR-Integrationsamt, die Uniklinik Köln und das Integrationsunternehmen Füngeling Router gGmbH am 21. März 2015 gemeinsam

---

<sup>4</sup> Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

für Arbeitgeber aus dem Rheinland die Fachtagung „Von Marsmenschen und Menschenwürde – Autismus und Beruf“ durchgeführt. Die Teilnehmenden der Fachtagung diskutierten u.a. über Möglichkeiten zur Qualifizierung und langfristigen Beschäftigung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die Fachtagung ist Teil eines dreijährigen Modellvorhabens „Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“, in dessen Rahmen ein Gesamtangebot für Menschen mit ASS entwickelt, erprobt und wissenschaftlich untersucht wird.<sup>5</sup>

## **22.18 Fallmanagement und Job-Coaching**

Im Berichtsjahr 2015 wurde begonnen, ein Konzept zur Einführung eines personenzentrierten Vorgehens durch ein Fallmanagement im Integrationsamt zu entwickeln. Überdies haben das LVR-Integrationsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (bislang „örtliche Fürsorgestellen“) in enger Zusammenarbeit eine Empfehlung zur Förderung von betrieblichen Arbeitstrainings (Job-Coachings) erstellt und umgesetzt. „Das Job-Coaching findet in der Regel unmittelbar am Arbeitsplatz mit direktem Kontakt mit den Vorgesetzten und Kollegen / innen der Beschäftigten statt. Es vermittelt kognitive und soziale Kompetenzen und trainiert die Art der Arbeitsausführung sowie psychomotorische Merkmale. Darüber hinaus konkretisiert es gegenüber dem betrieblichen Umfeld die Auswirkungen der Behinderung und bietet Hilfestellung im Umgang miteinander. Job-coaching wird insbesondere eingesetzt im Rahmen von betrieblichen Praktika in den Übergangsbereichen Schule bzw. Werkstatt und Beruf, zur Einarbeitung auf einem neuen Arbeitsplatz, bei einer innerbetrieblichen Umsetzung oder (stufenweisen) Wiedereingliederung, bei geänderten Anforderungen am Arbeitsplatz sowie besonderen individuellen Krisen- und Problemlagen.“<sup>6</sup>

Da für die Personengruppe der Menschen mit Sinnesbehinderungen keine freiberuflichen, qualifizierten Jobcoaches verfügbar sind, fördert das LVR-Integrationsamt darüber hinaus die Ausbildung von Jobcoaches für hör- und sehgeschädigte Personen und stellt dieses Angebot durch die Finanzierung von festen Stellen bei den Integrationsfachdiensten (IFD) Hören und Sehen zur Verfügung.

## **22.19 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung**

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2015 das Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e. V. (ASER) mit dem Forschungsvorhaben „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ beauftragt. Das Forschungsvorhaben hat das Ziel, „das Beratungsangebot des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Integrationsamtes im Bereich der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Sinnesbehinderungen und ihre Arbeitgeber zu verbessern. Zwar sind die Arbeitgeber gemäß den Arbeitsschutzgesetzen verpflichtet, selber alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese bestehenden Regelungen jedoch sind ausgerichtet auf eine „standardisierte“ Person. Die häufig sehr individuellen Bedürfnisse eines schwerbehinderten Menschen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier soll das Forschungsvorhaben eine grundsätzliche Methodik zur Erstellung einer geeigneten Gefährdungsbeurteilung und – zunächst für Hörbehinderungen – eine konkretisierende Handlungshilfe entwickeln“ (vgl. Vorlage Nr. 14/382).<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Siehe auch: Jahresbericht 2014/2015 des LVR-Integrationsamtes.

<sup>6</sup> Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

<sup>7</sup> Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

## **22.20 Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung**

In seiner Funktion als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gab es im LVR im Berichtsjahr 2015 verschiedene Überlegungen zur personenzentrierten Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung. Insbesondere wurde mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Entwicklung von Ausbildungsangeboten durch die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) begonnen sowie ein Modell zur Umsetzung einer sog. „virtuellen“ Werkstatt für Menschen mit einer psychischen Behinderung erarbeitet.

Die personenzentrierte Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen wird dabei wesentlich über den im Jahr 2007 initiierten Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) flankiert. Im August 2014 haben der LVR und die rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die inzwischen dritte Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wurden mit jedem der 43 Werkstattträger bilaterale Zielvereinbarungen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/381).

Ein Kernaspekt der Weiterentwicklung bildet die in der Rahmenvereinbarung festgelegte Entwicklung von Eckpunkten zur personenzentrierten Teilhabeplanung. Hierzu befindet sich die Verwaltung in Abstimmung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen, um Teilhabeplanung in WfbM zukünftig konsequent an den Bedarfen der Beschäftigten auszurichten.

Mit der „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ für Menschen mit Behinderung wurde im Rahmen des gleichnamigen Modellprojekts ein Konzept entwickelt, das geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. anderer tagesstrukturierender Maßnahmen bedarfsgerecht fördert. Das Modellprojekt startete im April 2012 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage 14/1346).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden ebenfalls verschiedene Instrumente eingeführt, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

## **22.21 Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund**

Im Berichtsjahr 2015 wurden in allen neun psychiatrischen Kliniken verbundswweit einheitliche Behandlungsvereinbarungen verabschiedet und verbindlich eingeführt. In die Behandlungsvereinbarung fließen die Erfahrungen aus der akuten Behandlungsphase ein. Es wird verbindlich festgelegt, welchen Maßnahmen bei einer erneuten Einweisung der Vorzug gegeben werden sollte und ggf. welche Medikamente oder Maßnahmen wegen früher aufgetretenen Unverträglichkeiten oder subjektiver Gründe möglichst zu vermeiden wären. Die Ärztinnen und Ärzte der LVR-Kliniken verpflichten sich bei einer späteren Be-

handlung sich nach den Behandlungsvereinbarungen zu richten.<sup>8</sup> Der Standard für die Behandlungsvereinbarungen soll jährlich im Rahmen eines Workshops unter Federführung der Verbundzentrale evaluiert und weiterentwickelt werden.

## **Z2.22 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen**

In allen psychiatrischen Kliniken wurden im Berichtsjahr 2015 alternative Behandlungskonzepte (Soteria, Heinemann-Konzept, Adherence) umgesetzt. Ziel ist es, mit Hilfe dieser Konzepte Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie zu reduzieren. Die Konzepte werden 2016 verstetigt. Eine Evaluation sowie eine Patienten- und Angehörigenbefragung sind in Vorbereitung.

## **Z2.23 Individuelle Lösungen in der forensischen Nachsorge**

Um die Verweildauer im Maßregelvollzug zu verkürzen und individuelle Lösungen für die Betroffenen zu finden, wurden im Berichtsjahr 2015 zudem in allen fünf Entlassregionen regionale Vermittlungskonferenzen eingeführt.

## **Z2.24 LVR-Symposium 2015 zur Qualität in der Psychiatrie**

Im Rahmen des LVR-Symposiums 2015 vom 29. bis 30. Januar 2015 wurden unter dem Titel „Qualität in der Psychiatrie – Messung, Steuerung, Optimierung“ aktuelle und zukünftige Herausforderungen zum Thema Qualität in der Psychiatrie mit Expertinnen und Experten aus dem gesamten Bundesgebiet diskutiert.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuelle Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen, eingehen zu können.*

## **Z2.25 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote**

Insgesamt betrug die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX zum 31.12.2014 9,39 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

## **Z2.26 Beschäftigung Schwerbehinderter im LVR**

Im Fachbereich Zentraler Einkauf und Dienstleistungen (FB 11) wurden verschiedene Schritte unternommen, um die Beschäftigung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderungen nachhaltig zu sichern. Im Berichtsjahr 2015 konnte dort die Zahl der hörgeschädigten Mitarbeitenden von sieben auf neun Personen gesteigert werden. Unter den Beschäftigten befinden sich auch zwei hörgeschädigte junge Erwachsene aus dem JSB-Programm („Beschäftigung von besonders betroffenen jugendlichen Schwerbehinderten“), an dem sich

---

<sup>8</sup> Übernommen aus der Erklärung der LVR-Klinik Köln unter [http://www.klinik-koeln.lvr.de/de/nav\\_main/fuer\\_patienten\\_und\\_angehoerige/angebote\\_fuer\\_patienten\\_1/behandlungsvereinbarung\\_2/behandlungsvereinbarung\\_3.html](http://www.klinik-koeln.lvr.de/de/nav_main/fuer_patienten_und_angehoerige/angebote_fuer_patienten_1/behandlungsvereinbarung_2/behandlungsvereinbarung_3.html)

der LVR seit 1997 beteiligt. Ziel dieser Trainingsmaßnahme ist es, auf eine spätere Ausbildung vorzubereiten bzw. eine spätere Ausbildungsfähigkeit zu erproben.

Um die Kommunikationsmöglichkeiten im Fachbereich 11 zu verbessern, hat ein Teamleiter die Ausbildung zum staatlich geprüften Gebärdendolmetscher in 2015 fortgesetzt. Im Fachbereich 11 hat für die Mitarbeitenden eine Schulung zur Gebärdensprache stattgefunden. Auch 2015 hat der Fachbereich eine Vielzahl von Kurzzeit-Praktika insbesondere für Menschen mit einer Schwerbehinderung angeboten und durchgeführt.

### **Z2.27 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR**

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Insgesamt standen Ende 2015 47 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hier von waren 34 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 13 Plätzen waren unbesetzt. Die Einsatzmöglichkeiten umfassen Hilfstätigkeiten im Verwaltungsbereich, im Hauswirtschaftsdienst, in den technischen Diensten, in der Gartenpflege sowie im Museumsbereich (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

### **Z2.28 Integrationsprojekte im LVR**

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, waren auch 2015 die **Integrationsprojekte im LVR**: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine / apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Für das Jahr 2016 gibt es Planungen, eine Integrationsabteilung „Verteilerküche“ in der LVR-Klinik Köln einzurichten (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

Bezüglich der Förderung neuer und bestehender Arbeitsplätze in Integrationsprojekten außerhalb des LVR und bei anderen Arbeitgebern wird auf den Jahresbericht des LVR-Integrationsamtes verwiesen.<sup>9</sup>

### **Z2.29 Personaleinsatzplanung beim Arbeitgeber LVR**

Im Berichtsjahr 2015 wurde das Konzept für die interne Personaleinsatzplanung grundlegend angepasst. Durch das überarbeitete Konzept soll die Betreuung des intern zu vermittelnden Personals, hierzu gehören auch Menschen mit Behinderungen bzw. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, intensiviert, die Vermittlung strukturell optimiert sowie die Außenwirkung verbessert werden. Das Konzept wird 2016 umgesetzt.

---

<sup>9</sup> Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

## **ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden Leistungsberechtigten in Form des Persönlichen Budgets Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.<sup>10</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Aktualisierung der Musterzielvereinbarung
- Z3.2 Modularisierung von Werkstatteleistungen

#### **Z3.1 Aktualisierung der Musterzielvereinbarung**

Um mehr Menschen mit Behinderungen zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren, wurde 2015 die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert. Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und bemüht sich darum, eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis zu etablieren. Die wesentlichen Aktualisierungen betrafen die Qualitätssicherung, die Leistungserbringung im Persönlichen Budget, die Finanzierung einer erforderlichen Budgetunterstützung auf gesonderten Antrag sowie die Nachweispflichten bei der Verwendung des Persönlichen Budgets (vgl. Vorlage Nr. 14/837).

#### **Z3.2 Modularisierung von Werkstatteleistungen**

Speziell für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) hat der LVR gemeinsam mit den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren zur Umsetzung und Finanzierung der Teilhabeleistungen in den rheinischen WfbM in Form eines Persönlichen Budgets für den Arbeitsbereich der Werkstätten entwickelt und dieses in einer Empfehlungsvereinbarung vertraglich festgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/383).

---

<sup>10</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

## **ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“<sup>11</sup>

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.<sup>12</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Konversionsprojekte des LVR-Anreizprogramms
- Z4.2 Analyse zur Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens
- Z4.3 Fachtagung zum Inklusiven Wohnen
- Z4.4 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.5 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Vernetzung
- Z4.6 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Schulentwicklungsplanung
- Z4.7 Erster bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.8 Regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- Z4.9 Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen in den Regionen
- Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung von Flüchtlingen

#### **Z4.1 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Konversionsprojekte des LVR-Anreizprogramms**

Zu einer der größten Maßnahmen zählt das „LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung“ in Verantwortung des Dezernates Soziales. Das LVR-Anreizprogramm ermöglicht Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen sowie Sozialpsychiatrischen Zentren eine finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung innovativer Konzepte zur Umsetzung des

<sup>11</sup> Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

<sup>12</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Grundsatzes "ambulant vor stationär" und der Weiterentwicklung ihrer Angebote. Zugleich sollen die Projekte einen Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe sowie zur inklusiven Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse im Sozialraum leisten. Alle elf geförderten Projekte werden zum 31. Dezember 2017 beendet sein. Zur Evaluation des LVR-Anreizprogramms hat die Verwaltung ein Gesamtkonzept entwickelt (vgl. Vorlage Nr. 14/437).

Im Rahmen eines der geförderten Projekte wird die Komplexeinrichtung „Ledenhof“, die sich in Verantwortung des LVR-HPH-Netzes Ost befindet, umfassend umgebaut. Ziel ist es, die ursprünglich als „Behindertendorf“ für 120 Menschen geplante Komplexeinrichtung aufzulösen und für die Menschen mit geistiger Behinderung neue Wohnbedingungen zu schaffen. Zusammen mit einem Investor soll dieses Areal neu bebaut werden – und zwar als inklusives Quartier, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenleben können. Im neuen Quartier Vilich wird ein Wohnungsmix aus Eigentumswohnungen, Doppelhaushälften, Reihenhäusern, förderfähigen Mietwohnungen und Mehrgenerationenhäusern für Menschen mit und ohne Behinderungen entstehen. Die Stelle des Quartiersmanagements wurde zum 1. April 2015 besetzt. Derzeit finden die letzten planerischen Arbeiten statt. Vorbehaltlich der Genehmigungen der jeweiligen Behörden soll das Projekt in zwei Bauphasen realisiert werden. Nach derzeitiger Planung könnte die erste Bauphase, in der sich auch die Wohnungen und Häuser der Menschen mit Behinderungen befinden, bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Gefördert durch das Anreizprogramm hat zudem die LVR-Klinik Viersen in Viersen-Süchteln das Stadtteilbüro „Pluspunkt“ eingerichtet. Dieses soll den Klientinnen und Klienten mit seelischer Behinderung im Betreuten Wohnen der Klinik als niederschwellige und inklusive Anlauf- und Begegnungsstätte – auch in Kooperation mit anderen Trägern – dienen.

#### **24.2 Analyse zur Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens**

Das Dezernat Soziales förderte in den beiden Projektregionen Stadt Mönchengladbach und Rhein-Sieg-Kreis sieben Einzelprojekte. Das übergeordnete Ziel der Projekte bestand darin, das Hilfeplanverfahren im Rheinland fachlich weiterzuentwickeln und dabei einen besonderen Fokus auf den Zugang in das System, die Erstellung des Individuellen Hilfeplans (IHP) sowie die Gestaltung inklusiver Sozialräume zu legen (vgl. Vorlage Nr. 14/572). Eines der Teilprojekte hatte explizit die Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens im Rhein-Sieg-Kreis zum Ziel. Es wurde u.a. deutlich, dass das Thema der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verstärkt im Bewusstsein von Politik und Gesellschaft verankert ist, es aber dennoch weiterhin an Angeboten im Sozialraum fehlt und noch einige Anstrengungen hin zu einem inklusiven Zusammenleben unternommen werden müssen. Im Berichtsjahr 2015 wurden die Ergebnisse des Projektes bewertet und Handlungsziele abgeleitet. Die weiteren Umsetzungsmöglichkeiten können allerdings erst im Zusammenhang mit dem neuen Bundesteilhabegesetz bewertet werden.

#### **24.3 Fachtagung zum Inklusiven Wohnen**

Unter dem Titel „Bunte Nachbarschaft. Inklusives Wohnen – inklusive Wohnprojekte“ tauschten sich bei einer Fachtagung des LVR am 17. Dezember 2015 über 150 Fachleute über bestehende Defizite bei der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum aus. Die

Landschaftsversammlung Rheinland hatte die Veranstaltung initiiert, um die Förderung inklusiver Wohnprojekte im Rheinland voranzubringen. Ziel der Veranstaltung war es, bestehende Bedarfe rund um das inklusive Wohnen zu ermitteln, von guten Projekten zu lernen und gemeinsam neue Ideen zu entwickeln.

#### **24.4 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen**

Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gibt es aktuell Bemühungen zum Aufbau von Zentren für Altersmedizin in Kooperation mit lokalen Gesundheitsanbietern. In Köln wurde 2015 von der LVR-Klinik sowie der Universitätsklinik Köln ein konsentiertes Planungskonzept für das neuropsychiatrische Zentrum für Altersmedizin (ZAK) erarbeitet. Beide Kooperationspartner haben ihren Willen erklärt, das ZAK auf dem Gelände der Uniklinik zu etablieren. Die Grundstückssuche läuft. Ein Kooperationsvertrag ist in Vorbereitung. Die LVR-Klinik Düren setzt gemeinsam mit dem Krankenhaus Düren gGmbH und dem Rheinischen Blindenfürsorgeverein Düren 1886 (RBV) ein Kooperationsprojekt „Zentrum für Altersmedizin und Altenhilfe Düren“ um. Gemeinsam mit dem RBV wurde die Bauplanung für die Tagesklinik für Gerontopsychiatrie auf dem Gelände des RBV umsetzungsreif entwickelt.

#### **24.5 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Vernetzung**

Die LVR-HPH-Netze haben sich auch 2015 für einen weiteren Ausbau der Kooperationen im Sozialraum engagiert. Dabei sind die Kooperationsmöglichkeiten regional sehr unterschiedlich, hängen von den Bereitschaften und Möglichkeiten der Partnerinnen und Partner und nicht zuletzt von konkreten handelnden Personen ab. Unter der Zielsetzung vermehrter Teilhabechancen in einem inklusiven Sozialraum wurden Kooperationen mit den verschiedensten gesellschaftlichen Institutionen – wie unterschiedlichsten Vereinen, Kirchengemeinden, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, der Freiwilligen Feuerwehr, örtlichen Initiativen, Schulen – weiter aus- und aufgebaut. Jede Kooperation mit Beteiligten außerhalb der Behindertenhilfe ist auch immer ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung.<sup>13</sup>

#### **24.6 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Schulentwicklungsplanung**

Mit der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in Nordrhein-Westfalen haben sich die Planungs- und Steuerungsaufgaben des LVR als Schulträger wesentlich verändert. Zusammen mit Land und Kommunen hat der LVR für die Schaffung eines inklusiven Schulangebots Sorge zu tragen und gleichzeitig solange ein erreichbares und qualitativ hochwertiges förderschulisches Angebot vorzuhalten, wie hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies erfordert aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration eine konsequente Ausrichtung der Schulentwicklungsplanung am Bedarf des Einzelnen und einer bestmöglichen individuellen Förderung. Gleichzeitig gilt es, die Rolle und das Profil der LVR-Förderschulen auf diese Ziele auszurichten. Letztlich gestaltet der LVR auch auf diesem Weg inklusive Sozialräume mit. Damit müssen aber auch die Planungsinstrumente weiterentwickelt und besser als bisher auf die veränderten Anforderungen zugeschnitten werden.

---

<sup>13</sup> Siehe auch: 2. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 26. Juni 2015 der Projektförderung des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung zugestimmt (vgl. Vorlage Nr. 14/463). Die Machbarkeitsstudie wurde von LVR und LWL gleichermaßen gefördert und getragen und zeigt somit im Ergebnis eine landesweite Perspektive auf. Das Projekt lief bis Ende Februar 2016, der Projektbericht liegt seit April 2016 vor.

#### **24.7 Erster bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung**

Immer mehr Menschen mit geistiger Behinderung leben in einer eigenen Wohnung. Sie sind, ebenso wie Menschen im stationären Wohnen, durch Feuer und Rauch besonders gefährdet, weil sie die Gefahren teilweise nicht erkennen oder deuten können. Im Notfall brauchen Menschen mit geistiger Behinderung leicht aufbereitete Informationen und geschulte Helferinnen und Helfer. Vor diesem Hintergrund veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e.V. am 7. Oktober 2015 das erste bundesweite Symposium „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschen sich in Köln darüber aus, wie Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden und wie eine frühzeitige Vernetzung mit der Feuerwehr und im Sozialraum gepflegt werden können. Am 16. Oktober 2016 findet erneut eine Tagung zum Thema Brandschutz statt.

*Neben diesen Aktivitäten hat der LVR sein Engagement vor Ort im Berichtsjahr 2015 auch im Kontext der **Flüchtlingshilfe** gezeigt.*

#### **24.8 Regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge**

Seit November 2015 übernimmt das LVR-Landesjugendamt Rheinland das NRW-weite Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dabei werden sowohl die Möglichkeiten der aufnehmenden Kommunen als auch die Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Flüchtlinge über ein Clearing-Verfahren berücksichtigt. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden nicht ausdrücklich angesprochen (vgl. Vorlage Nr. 14/1082).

Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt der LVR gezielt Kommunen, die bisher nur wenig Erfahrung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gesammelt haben. Der Fachkongress „Jeder zweite Flüchtling ist ein Kind – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“ am 6. November 2015 hat rund 300 Jugendamtsleitungen, Jugendhilfeplanungsfachkräfte, Träger sowie Fachberatungen und interessierte Fachkräfte erreicht.

#### **24.9 Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen in den Regionen**

Im Rahmen der Flüchtlingshilfe haben die LVR-Kliniken im Berichtsjahr 2015 erfolgreich Angebote der personenbezogenen, therapiebegleitenden Beratung und Koordinierung der psychiatrischen Behandlungen und der psychosozialen Hilfen im Vorfeld von bzw. im Anschluss an die psychiatrische, psychotherapeutische (Trauma)Behandlung etabliert. Auch kreativtherapeutische Angebote für Flüchtlingskinder wurden in den Kliniken ausgebaut (vgl. Vorlage Nr. 14/857).

#### **Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung von Flüchtlingen**

Im Berichtsjahr 2015 hat der LVR als Immobilieneigentümer den Kommunen im gesamten Rheinland leer stehende Gebäude zur kurzfristigen Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Von diesem Angebot wurde vielfach Gebrauch gemacht. An vielen Klinikstandorten, aber auch an anderen Stellen konnte die unmittelbare Not gelindert werden. Zudem wurden minderjährige Flüchtlinge im Solinger Halfeshof sowie an den LVR-Förderschulen aufgenommen.

Mit dem Thema „Geflüchtete Menschen mit Behinderungen“ werden sich der Ausschuss für Inklusion und der Beirat für Inklusion und Menschenrechte noch in der zweiten Jahreshälfte 2016 befassen.

## **ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.<sup>14</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreie Neubauten
- Z5.4 Schulungen der Mitarbeitenden
- Z5.5 Barrierefreies Reisen
- Z5.6 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

### **25.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften**

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz<sup>15</sup> wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen, die im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht wird. Diese Zielvereinbarung ist die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Nach den Ergebnissen des zweiten Zwischenberichts zum 30. November 2015 sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus weitgehend umgesetzt. Es fehlen hier noch teilweise die Maßnahmen im Außenbereich. Im Landeshaus wurden die Planungen der Maßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Ausführung ist für Herbst 2016 geplant, im Anschluss an die Fertigstellung des Rheinboulevards. Bei den Räumlichkeiten der Informations- und Bildungsstätte (IBS) und im Gebäude an der Deutzer Freiheit handelt es sich um angemietete Objekte. Sämtliche Umbau-/Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind mit dem Vermieter abzustimmen. Diese Ab-

<sup>14</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

<sup>15</sup> Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

stimmungen dauern noch an. Als Einzelmaßnahme wurden in beiden Objekten bereits Hörhilfen im Empfangsbereich installiert (vgl. Vorlage Nr. 14/985).

## **25.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden**

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen.

Das LVR-Klinikum Düsseldorf sowie die LVR-Klinik Mönchengladbach haben bereits in 2015 mit der Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der Klinikgelände sowie -gebäude begonnen. Im Anschluss an diese Phase wurden Maßnahmen priorisiert, welche nun schrittweise umgesetzt werden. Die im Projekt durchgeführte Bestandsaufnahme über Gelände und Gebäude dient nun als Orientierung für die weiteren Kliniken zur Herstellung von Barrierefreiheit im LVR-Klinikverbund. Alle Kliniken bearbeiten das Ziel der Barrierefreiheit in 2016 im Rahmen ihrer institutionellen Zielvereinbarung.

## **25.3 Barrierefreie Neubauten**

Bei allen Neubauplanungen des LVR wird grundsätzlich ein Barrierefrei-Konzept erstellt und mit den Schwerbehindertenvertretungen abgestimmt. Dies gilt auch für die geplante neue LVR-Liegenschaft am Ottoplatz.

## **25.4 Schulungen der Mitarbeitenden**

Im August 2015 hat erneut eine Schulung aller mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeitenden im LVR stattgefunden. Diese Form der Weiterbildung wird auch 2016 fortgesetzt.

Zur weiteren Verstärkung der fachlichen Expertise nahmen zudem drei Architektinnen an einer vertieften Weiterbildung zur Fachplanerin für barrierefreies Bauen an der Fachhochschule in Biberach teil und legten erfolgreich im Februar 2015 die Prüfung ab. Darüber hinaus hat eine Planerin des Fachbereichs Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (FB 24) die Sachverständigenausbildung erfolgreich abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/985).

## **25.5 Barrierefreies Reisen**

Neben einem möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit ist es für eine selbstbestimmte Nutzung der LVR-Liegenschaften auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfangreich Informationen darüber zu geben, was sie in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR der bundeweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Zertifiziert sind derzeit das LVR-RömerMuseum Xanten,

das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016). Für 2016 geplant sind noch das LVR-Industriemuseum Ratingen, das Max Ernst Museum sowie eventuell das LVR-LandesMuseum Bonn und das LVR-Industriemuseum Bergisch Gladbach.<sup>16</sup>

### **Z5.6 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen**

Im Fachbereich Kommunikation wurde im Jahr 2015 mit der Erstellung eines Konzeptes für eine LVR-Inklusions-App (Arbeitstitel) begonnen. Das Konzept wurde dem Ausschuss für Inklusion im Juni 2016 vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Im Fokus stehen die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern und anderen körperlich eingeschränkten Besucherinnen und Besuchern. Hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit analysiert und dargestellt werden sollen sowohl der öffentliche Raum um die LVR-Einrichtungen herum als auch die Wege zu den LVR- Einrichtungen von den Stationen des öffentlichen Nahverkehrs und den Parkplätzen in der Umgebung aus. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland werden rund 110 Standorte (unter Nichtberücksichtigung der HPH-Wohngruppen) erschlossen.

---

<sup>16</sup> Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.10.

## **ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.<sup>17</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 LVR-Internet- und Intranetauftritte
- Z6.2 Barrierefreie Kulturkommunikation
- Z6.3 Medienkompetenz an Förderschulen

#### **Z6.1 LVR-Internet- und Intranetauftritte**

Der LVR-Fachbereich Kommunikation als federführende Stelle für das Thema „Barrierefreiheit im Internet“ gestaltet die verbandsinternen Rahmenvorgaben und sorgt für einen einheitlichen Umgang mit dem Thema innerhalb des Verbandes. Im Berichtsjahr 2015 wurde ein neuer Leitfaden erstellt, wie Internet- und Intranetauftritte beim LVR barrierefrei zu entwickeln sind. Der Leitfaden wurde mit LVR-InfoKom und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung abgestimmt.

#### **Z6.2 Barrierefreie Kulturkommunikation**

Im Kulturbereich wurde ein besonderer Schwerpunkt auf möglichst barrierefreie Kulturkommunikation gelegt. Seit Februar 2015 sind alle Webseiten der 19 LVR-Museen und Kulturdienste mit vom LVR-Zentrum für Medien und Bildung produzierten Videos in Gebärdensprache versehen. Gehörlose Menschen können sich so direkt über die Aufgaben und Angebote der LVR-Kultureinrichtungen informieren.<sup>18</sup> Zusätzlich wurden wichtige Informationen zu den Einrichtungen in Leichte Sprache übersetzt (vgl. Zielrichtung 8) und das Museumspersonal der Rheinland Kultur GmbH für die (kommunikativen) Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert (vgl. Zielrichtung 9).

In den LVR-Museen haben sich außerdem die Angebote für Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Bereits fünf LVR-Museen bieten Multimediaführungen in Gebärdensprache an: Im LVR-Archäologischen Park Xanten mit LVR-RömerMuseum Xanten, den LVR-Industriemuseen Papiermuseum Alte Dombach und St.

<sup>17</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

<sup>18</sup> Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

Antony-Hütte, im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Freilichtmuseum Kommern können Multimedia-Guides mit Videos in Deutscher Gebärdensprache ausgeliehen werden. Gehörlose Gäste können die genannten Museen somit selbstständig entdecken. Auch Audio-Führungen in Leichter Sprache gibt es mittlerweile in der Mehrzahl der LVR-Museen. Die Produktion erfolgt durch das LVR-Zentrum für Bildung und Medien.<sup>19</sup>

Auf Grund des besonderen Engagements für das Thema Teilhabe an Kultur war das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eingeladen, auf der Fachtagung „Inklusion und Kultur“ am 19. und 20. Oktober 2015 in Nürnberg in drei Vorträgen über die eigenen Erfahrungen zu berichten. Die Tagung wurde durch den Bayerischen Bezirketag gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und dem Bezirk Mittelfranken ausgerichtet.

### **Z6.3 Medienkompetenz an Förderschulen**

In den LVR-Schulen ist die Steigerung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler oberste Prämisse im Rahmen der Medienentwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der immer rasanter fortschreitenden technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung der vergangenen fünf Jahre und den damit einhergehenden Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist eine konzeptionelle Überarbeitung und Aktualisierung des letzten Medienentwicklungsplans aus dem Jahr 2010 inzwischen zwingend erforderlich. Der erste Aufschlag für den neuen Medienentwicklungsplan entstand im Jahr 2015. Die weitere fachliche Aktualisierung beginnt in der 2. Jahreshälfte 2016 und erfolgt zukünftig als fortlaufender Prozess im Rahmen des operativen Tagesgeschäfts. Die Fertigstellung einer ersten Version des neuen Medienentwicklungsplans wird bis zum Ende des 1. Quartals 2017 angestrebt.

Am 14. Januar 2015 fand die Kick-Off Veranstaltung zur Einführung der barrierearmen Kommunikations- und Kollaborationsplattform Logineo NRW an den LVR-Schulen statt. Hierbei handelt es sich um eine webbasierte Basis-IT Infrastruktur, die einen geschützten Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement bietet. Mit LOGINEO NRW soll ein Vertrauensraum im Internet geschaffen werden, um Lernen und Leben mit digitalen Medien zu erfahren und eine Kultur des Miteinanders in der digitalen Welt zu entwickeln.

---

<sup>19</sup> Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

## **ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.<sup>20</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z7.1 Gleichberechtigte Mitarbeit in politischen Gremien
- Z7.2 Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen
- Z7.3 Simultanübertragung Leichte Sprache

#### **27.1 Gleichberechtigte Mitarbeit in politischen Gremien**

Für die Mitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Gremien der 14. Landschaftsversammlung sowie für den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte stellt der Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation, Beschwerden bei Bedarf über individuelle Vorkehrungen im Einzelfall sicher, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt mitarbeiten können.

#### **27.2 Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen in Verantwortung des Fachbereichs Landschaftsversammlung, Repräsentation, Beschwerden wird seit 2015 systematisch eine Checkliste eingesetzt. Mit Hilfe dieser Checkliste wird im Vorfeld der Veranstaltungen geprüft, ob und mit welchen Vorkehrungen eine Durchführung der Veranstaltung für alle angemeldeten Gäste und Teilnehmenden mit und ohne Behinderungen möglich ist. Standardmäßig werden z.B. externe Veranstaltungsorte vorab aufgesucht und auf mögliche Barrieren hin untersucht. Die Checkliste berücksichtigt dabei insbesondere die Anforderungen von Menschen mit Körper- sowie von Sinnesbehinderungen.

#### **27.3 Simultanübertragung Leichte Sprache**

Im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ am 18. November 2015 im Horion-Haus (siehe Zielrichtung 1) wurde bei

---

<sup>20</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

einer Veranstaltung des LVR erstmals eine Simultanübertragung der Wortbeiträge in Leichte Sprache erprobt.

## **ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.<sup>21</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache
- Z8.2 Leichte Sprache in den LVR-Museen
- Z8.3 Leichte Sprache in der politischen Beratung

#### **Z8.1 LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache**

Seit Mitte des Jahres 2015 ist die Internetseite des LVR zu weiten Teilen nun auch in Leichter Sprache verfügbar ([www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)). Auf über 100 Seiten informiert der Verband über Themen wie selbstbestimmtes Wohnen, Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und vieles mehr. Das Angebot richtet sich insbesondere an Menschen mit kognitiven Einschränkungen und an Menschen, die zum Beispiel nicht gut deutsch sprechen. Die Texte in Leichter Sprache sollen dazu beitragen, dass sich alle Menschen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten über zentrale Inhalte zur Lebensgestaltung informieren können. Für Menschen mit Hörbehinderung stehen Videos in Deutscher Gebärdensprache bereit. Downloads von LVR-Publikationen in Leichter Sprache sowie eine Suchfunktion in Leichter Sprache runden das Angebot ab.

#### **Z8.2 Leichte Sprache in den LVR-Museen**

Für alle LVR-Museen, LVR-Kulturdienste und Partner im LVR-Netzwerk Umwelt wurden im Berichtsjahr 2015 Basis-Informationen zu den Einrichtungen für Print und Web in Leichter Sprache übersetzt. Die technische Umsetzung der Webinhalte wird voraussichtlich 2016 realisiert.

#### **Z8.3 Leichte Sprache in der politischen Beratung**

Seit 2015 erprobt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bei allen selbst erstellten Vorlagen eine Einleitung in Leichter Sprache. Die Übertragung erfolgt derzeit noch durch die Stabsstelle selbst, ohne externe Qualitätssicherung und wird daher bewusst als „Versuch in Leichter Sprache“ bezeichnet. Die Einleitung dient als eine Art „Text-Rampe“ in den Inhalt der folgenden schriftlichen Ausführungen. Darüber hinaus stehen für die Sit-

---

<sup>21</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

zungen des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte allen Mitgliedern farbige Signalkarten (rot und gelb) bereit. Mit ihnen kann und soll der Sprechenden Person und der Sitzungsleitung spontan signalisiert werden, dass Wortbeiträge schwer verständlich sind.

## **ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.<sup>22</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung
- Z9.3 Sensibilisierung des Museumspersonals
- Z9.4 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.5 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.6 Arbeitsheft zur NS-„Kinder-Euthanasie“
- Z9.7 Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“
- Z9.8 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans
- Z9.9 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.10 Karneval für alle
- Z9.11 Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus
- Z9.12 Ausstellung zu Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus

### **Z9.1 Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR**

- Im Rahmen eines dezernatsübergreifenden Fachgespräches auf Arbeitsebene, zu dem das Institut für Training, Beratung und Entwicklung sowie die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 26. Oktober 2015 gemeinsam einluden, wurden Zielgruppen diskutiert, die mit Angeboten zur internen Menschenrechtsbildung im LVR angesprochen werden könnten. Es wurde ein großes Interesse an verschiedenen Angebotsformaten (Seminare, Workshops, E-Learning usw.) für verschiedene Adressaten und Themen deutlich. Auf Basis des Fachgesprächs wurde im Juli 2016 im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet. Das Konzept wurde gemäß Vorlage Nr. 14/1492 im September 2016

<sup>22</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

vom Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis genommen.

### **Z9.2 Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung**

Im Verband wurde im Jahr 2015 eine Reihe von Maßnahmen und Aktivitäten unternommen, die gezielt der internen und externen Menschenrechtsbildung dienen. In Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Training, Beratung und Entwicklung sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurden für die Mitarbeitenden des LVR Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung für die Rechte und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sowie für die Inhalte der BRK entwickelt. Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt elf Seminare im Bereich „Inklusion und Menschenrechte“ durchgeführt, sieben für offene Teilnehmendengruppen sowie vier für den Organisationsbereich der LVR-Direktorin. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren durchweg positiv.

### **Z9.3 Sensibilisierung des Museumspersonals**

In den LVR-Museen wurden halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchgeführt, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u.a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2015 mit der Hälfte der Museen begonnen und werden 2016 fortgeführt und abgeschlossen. Die Schulungen stießen auf großes Interesse. Besonders intensiv wurden Möglichkeiten zur unterstützten Kommunikation mit Hilfe von Schautafeln diskutiert. Hieraus ist die Idee entstanden, den Nutzen von Schautafeln auch für weitere Einsatzgebiete im LVR zu prüfen. Im September 2016 findet auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ein entsprechendes Arbeitsgespräch statt.

*Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an **externe Akteure** lassen sich vor allem die folgenden Aktivitäten hervorheben:*

### **Z9.4 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes**

Das LVR-Integrationsamt hat 2015 eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt ständig seine Infomaterialien und Internetauftritte weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht des Integrationsamtes.<sup>23</sup>

### **Z9.5 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung**

---

<sup>23</sup> Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Das Dezernat Jugend führt derzeit eine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen durch. Diese Offensive umfasst mehrere Elemente: Erstens bietet das Landesjugendamt Zertifikatskurse, Seminare und Workshops für Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen an. Bis Mitte 2017 werden insgesamt etwa 80 Fachberatungen und Einrichtungsleitungen einen Zertifikatskurs absolviert haben. Zweitens konnten im Oktober 2015 die Mitglieder einer neuen AG für Fachberatungen und Einrichtungsleitungen der örtlichen Ebene gewonnen werden. Ziel der AG ist u.a. die Erarbeitung einer Broschüre mit Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen. Die konstituierende Sitzung hat im April 2016 stattgefunden. Drittes Element der Qualifizierungsoffensive ist ein Zertifikatskurs für Tagespflegepersonen hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen und zur Stärkung der Fachkompetenz. Bis Ende 2015 haben 90 Tagespflegepersonen einen Zertifikatskurs erfolgreich abgeschlossen. Seit Januar 2016 durchlaufen 100 weitere Tagespflegepersonen die Qualifizierung.

### **Z9.6 Arbeitsheft zur NS-„Kinder-Euthanasie“**

Wichtige Beiträge zur Menschenrechtsbildung brachten ebenso das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum und das LVR-Zentrum für Bildung und Medien. So wurde unter Federführung des Archivs des LVR das Schülerarbeitsheft „Kinder müssen schlafen nachts“ zur NS-„Kinder-Euthanasie“ erarbeitet. Das Heft wurde im Februar 2015 veröffentlicht und ergänzt die 2014 gestartete Reihe der Schülerarbeitshefte zur NS-„Euthanasie“ im Rheinland. Neben einführenden und erläuternden Texten enthält das Heft verschiedene Materialien, mit deren Hilfe Schülerinnen und Schüler sich mit Fragen zur „Euthanasie“ und zum Wert menschlichen Lebens beschäftigen sollen.<sup>24</sup> Das LVR-Zentrum für Bildung und Medien produzierte ein zugehöriges DVD-Video (mit Hörfilm und Gebärdensprachvideos).<sup>25</sup>

### **Z9.7 Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“**

Die Medienberatung NRW im LVR-Zentrum für Medien und Bildung wurde Ende 2015 durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW damit beauftragt, die Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ fortzuführen. Im Rahmen der Qualifizierung werden die Teilnehmenden mit dem inhaltlichen und methodischen Rüstzeug für die durchzuführenden Fortbildungen ausgestattet. Insgesamt werden 130 Moderatorinnen und Moderatoren, beginnend Ende 2015 bis Ende 2017, qualifiziert (vgl. Vorlage Nr. 14/817).

### **Z9.8 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Berichtsjahr 2015 in und außerhalb des Rheinlands über die

<sup>24</sup> [http://www.afz.lvr.de/de/archiv\\_des\\_lvr/archivpaedagogik/news\\_1/2015\\_02\\_10.html](http://www.afz.lvr.de/de/archiv_des_lvr/archivpaedagogik/news_1/2015_02_10.html)

<sup>25</sup> Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.57.

BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Vortrag vor einem Fachpublikum der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Kloster Heidberg (Belgien), 6. März 2015.
- Beteiligung am Treffen der Elternpflegschaften an LVR-Förderschulen in Köln, 19. März 2015.
- Vortrag auf dem „Abend der Inklusion“ im Rathaus der Gemeinde Alfter, 25. März 2015.
- Vorträge an der Evangelischen Fachhochschule - in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 12. Mai 2015 und 7. Dezember 2015.
- Vortrag auf der gemeinsamen Tagung der Monitoring-Stelle BRK im Deutschen Institut für Menschenrechte sowie der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen mit dem Titel „Prüfung abgelegt – und nun?“ anlässlich der Verabschiedung der Abschließenden Bemerkungen, Berlin, 24. Juni 2015.
- Vortrag vor der „Kommission Inklusion“ des Rhein-Erft-Kreises, Bergheim, 27. Oktober 2015.
- Vortrag im Rahmen des Verbändegesprächs des LVR-Integrationsamtes, Köln, 4. November 2015.
- Vortrag bei der Versammlung der Schwerbehindertenvertrauenspersonen im LVR, Eitorf an der Sieg, 12. November 2015.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 24. November 2015 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Um den menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans auf der Landesebene zu vermitteln, wirkte die Stabstelle Inklusion und Menschenrechte ab Juni 2015 regelmäßig an Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landespsychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) mit.

*Auch der **Öffentlichkeitsarbeit** des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.*

## **Z9.9 Tag und Tour der Begegnung**

Eine feste Institution ist der Tag der Begegnung, der bereits 1998 vom LVR ins Leben gerufen wurde – als Signalveranstaltung für ein besseres Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Im Jahr 2015 wurde der Tag der Begegnung zum dritten Mal in Kölner Rheinpark ausgerichtet. 35.000 Gäste fanden ihren Weg zum europaweit größten inklusiven Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderungen. Auf der Bühne im Tanzbrunnen sorgten Querbeat, 2THEUNIVERSE, Björn Heuser und Brings für Stimmung. LVR-Stände boten Informationen über ihre Angebote und Einrichtungen, die Themenwelt Arbeit zeigte gemeinsam mit Integrationsbetrieben, wie Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt ihren Platz finden. Umfangreiche Mitmachaktionen vom Fotowettbewerb über Sinnesparcours bis hin zu Geschicklichkeitsspielen begeisterten Gäste jeden Alters.

Als besondere Aktion wurde beim Tag der Begegnung 2015 ein Bandcontest veranstaltet. Inklusiv Bands und Chöre aus dem gesamten Rheinland waren eingeladen, ihre eigens eingespielte Version des 2THEUNIVERSE-Songs „Retrograde“ einzureichen. Aus den zahlreichen Einsendungen wurden drei Finalisten ausgewählt. Diese hatten die Möglichkeit, ihren Song bei einer gemeinsamen Bandprobe mit 2THEUNIVERSE zu verfilmen. Als Sieger des Wettbewerbs durften die „Ottosingers“, eine a-cappella-Gruppe aus der Evangelischen Stiftung Hepatha, ihren Titel beim Tag der Begegnung zusammen mit der Popband auf der Bühne performen.

Die ebenfalls bereits seit vielen Jahren ausgerichtete „Tour der Begegnung - Inklusion läuft!“ wurde 2015 ausgesetzt, um das Konzept systematisch weiterzuentwickeln (vgl. Vorlage Nr. 14/562). Ziel der Weiterentwicklung war es, Inklusion als inhaltliche Leitidee stärker in den Vordergrund zu rücken. Insbesondere sollten noch mehr allgemeine Schulen bzw. Schulzentren in die Veranstaltung eingebunden werden. 2016 wurde die Tour der Begegnung auf Basis des neuen Konzeptes umgesetzt.

### **Z9.10 Karneval für alle**

In Zusammenarbeit mit dem LVR und dank einer Spende baute das Festkomitee Kölner Karneval in der Session 2015 auf dem Kölner Heumarkt erstmalig eine Zuschauertribüne mit Platz für 28 Rollstühle und 64 Sitzplätze. Unter der neu entwickelten Marke „Karneval für alle“ konnten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam die Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben.<sup>26</sup> Ziel war es, den Karneval als Plattform nutzen, um das Thema Inklusion öffentlich sichtbar zu machen.

### **Z9.11 Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus**

2015 unterstützte der LVR die Barrierefreiheit auf dem Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus in Köln. In Kooperation mit der Stadt Köln ermöglichte der LVR die Errichtung eines Podests mit Rollstuhlplätzen vor der Hauptbühne des Kulturfestes. Zudem übersetzten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher das gesamte Bühnenprogramm, einschließlich der Musikbeiträge, in Deutsche Gebärdensprache. Ziel der Maßnahmen war es, das gesellschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Fest zu fördern und damit ein Zeichen gegen Intoleranz und Diskriminierung zu setzen.

---

<sup>26</sup> Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

## **Z9.12 Ausstellung zu Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus**

Der LVR präsentierte vom 17. April bis zum 22. Juni 2015 im LVR-Landeshaus die multimediale Wanderausstellung zum Thema „erfasst, verfolgt, vernichtet. Kranke und behinderte Menschen im Nationalsozialismus“. Etwa 2.000 Menschen besuchten die Ausstellung und setzen sich mit der Frage auseinander: Welchen Wert hat das Leben des Einzelnen? Die Ausstellung beschäftigt sich mit den gedanklichen und institutionellen Voraussetzungen der Morde, sie fasst das Geschehen von Ausgrenzung und Zwangssterilisationen bis hin zur Massenvernichtung zusammen und beschäftigt sich exemplarisch mit Opfern, Täterinnen und Tätern, Tatbeteiligten sowie Opponenten. Den Schlusspunkt der Ausstellung bildete die Gegenwart. In 15 Videointerviews reflektierten Angehörige von Opfern, Patientinnen und Patienten, Ärzte und Pflegepersonal die damaligen Geschehnisse und deren Bedeutung für sie persönlich.

## **ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.<sup>27</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

*Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen (siehe insbesondere Zielrichtung 2). Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf eine Aktivität hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen befasst.*

#### **Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern**

Das LVR-Landesjugendamt hat sich im Berichtsjahr 2015 explizit mit Kinderrechten, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie den Zusammenhängen zwischen Autonomie, Macht und Zwang befasst. Im Ergebnis wurde das vorhandene Arbeitspapier „Pädagogik und Zwang“ mit wissenschaftlicher Unterstützung und im Dialog mit Trägern der stationären Jugendhilfe neu gefasst. Das neu entwickelte Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ wurde am 25. Februar 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. 14/1029). Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

<sup>27</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

## **ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.<sup>28</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Frauenstärkungsprogramm
- Z11.2 Frauenbeauftragte und Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen
- Z11.3 LVR-Girls' Day für Förderschülerinnen

#### **Z11.1 Frauenstärkungsprogramm**

Unter Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, des Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Dezernats Soziales wurde 2015 ein Arbeitskreis gebildet, der sich aktuell mit dem Thema sexualisierte Gewalt in den Angeboten der HPH befasst. Das vom Arbeitskreis entwickelte „Frauenstärkungsprogramm“ (vgl. Vorlage Nr. 14/791) sieht u.a. eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Angeboten in den HPH und die Konzeption eines Frauenfachtages zur Vernetzung und Stärkung vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1180).

#### **Z11.2 Frauenbeauftragte und Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen**

Um speziell die Beteiligungsmöglichkeiten von Frauen zu stärken, wurde im Dezernat Soziales bei der Vorbereitung der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zwischen den Rheinischen Spit-

<sup>28</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

zenverbänden, der freien Wohlfahrtspflege und dem LVR der Aspekt<sup>29</sup> der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen gestärkt. Die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming begleitet überdies das bundesweite Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ im Projektbeirat. Diese Aktivitäten tragen damit auch zur Zielrichtung 1 „Partizipation“ bei.

### **Z11.3 LVR-Girls' Day für Förderschülerinnen**

In Verantwortung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming wurde im Rahmen des LVR-Girls' Day 2015 erstmals ein spezielles Angebot für Schülerinnen aus den LVR-Förderschulen umgesetzt. 20 Schülerinnen schnupperten in „typische“ Männerberufe wie den IT-Bereich, die Schreinerei, die Druckerei, die Poststelle sowie die Gärtnerei. Ziel der Veranstaltung war es, gerade Mädchen mit Behinderungen darin zu ermutigen, ihre eigenen Begabungen und Wünsche bei der Berufswahl zu beachten. Der LVR nimmt bereits seit 2006 am Girls' Day teil. Als Pendant wurde 2011 der Boys' Day ins Leben gerufen. Dieser findet parallel zum Girls' Day statt.

---

<sup>29</sup> Die o.g. Vereinbarung wurde im März 2016 abgeschlossen. Zum Thema Gewaltprävention werden u.a. die Frauenbeauftragten an der Umsetzung anstehender Änderungen zur Werkstättenverordnung beteiligt sein.

## **ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen**

### Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.<sup>30</sup>

### Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage
- Z12.2 Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan
- Z12.3 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
- Z12.4 Optimiertes Berichtswesen der Kliniken zu Fixierungen
- Z12.5 Regionalisierter Datenbericht zur Eingliederungshilfe
- Z12.6 Auswertung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen
- Z12.7 Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans
- Z12.8 Begleitung des Inklusionsstärkungsgesetzes in NRW

*Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.*

### **Z12.1 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage**

Im Dezernat Personal und Organisation wurde 2015 ein Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) erstellt sowie ein Verfahrensvorschlag für die Fachdezernate erarbeitet. Damit wurde die Grundlage für eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK geschaffen.

### **Z12.2 Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan**

<sup>30</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

Durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurde im Frühjahr 2015 eine Arbeitshilfe zum Gebrauch des LVR-Aktionsplans („Gebrauchsanweisung“) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention herausgegeben (vgl. Vorlage Nr. 14/401). Ziel ist es, die praktische Anwendung des LVR-Aktionsplans in Politik und Verwaltung zu erleichtern. Die „Gebrauchsanweisung“ stellt wesentliche Informationen zu den grundlegenden 12 Zielrichtungen des Aktionsplans und der weiteren Umsetzung im Rahmen der Gesamtsteuerung zur Verfügung. Sie steht als PDF zum Download zur Verfügung.

### **Z12.3 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**

Weiterhin hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Jahr 2015 einen systematischen Prozess zur Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands angestoßen. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). In den Abschließenden Bemerkungen wurde ein besonderer Handlungsbedarf mit Blick auf Artikel 16 der BRK „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ festgestellt. Daher wurde der LVR-interne Prüfungsprozess mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

*Verfahrenspassungen im Sinne der Zielrichtung 12 beziehen sich weiterhin besonders häufig auf den Bereich Daten und Statistik.*

### **Z12.4 Optimierte Berichtswesen der Kliniken zu Fixierungen**

2015 hat eine Optimierung und Vereinheitlichung des Berichtswesens der LVR-Kliniken über Fixierungszahlen stattgefunden. Auf dieser Basis wurde inzwischen ein internes Benchmarking zwischen den Kliniken eingeführt. Die Fixierungszahlen werden im Rahmen des klinkübergreifenden Arbeitskreises „Gewaltprävention“ sowie in den Zielvereinbarungsgesprächen mit den Verantwortlichen thematisiert. Ziel ist es, Lösungen zur Vermeidung von Fixierungen und Isolierungen zu erarbeiten.

### **Z12.5 Regionalisierter Datenbericht zur Eingliederungshilfe**

2015 hat das Dezernat Soziales erstmals einen regionalisierten Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 14/655). Ausgehend vom BAGÜS-Benchmarking-Bericht beleuchtet der Bericht die Situation in den einzelnen Mitgliedskörperschaften des LVR. Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt. Ebenso werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Integrationsprojekten im Rheinland vorgestellt. Der Bericht bietet eine wichtige Datengrundlage, insbesondere zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 4 des LVR-Aktionsplans „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

### **Z12.6 Auswertung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen**

Verbesserungen der Datengrundlage wurden ebenso mit einer Vorlage angestoßen, die erstmalig einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen sowie über die Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn 2013/2014 ermöglicht (vgl. Vorlage Nr. 14/473). Es ist vorgesehen, diesen Bericht künftig jährlich zu erstellen, um Veränderungen in den erreichten Abschlüssen über mehrere Schuljahre hinweg darstellen zu können.

### **Z12.7 Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans**

2015 wurde zudem der Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW so angepasst, sodass dieser nun explizit auch die Förderbereiche Inklusion und Kinder mit Behinderungen vorstellt (vgl. Vorlage 14/577/1).

### **Z12.8 Begleitung des Inklusionsstärkungsgesetzes in NRW**

Auf Landesebene hat der LVR im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren zum Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz, ISG) intensiv begleitet (vgl. Vorlagen Nr. 14/188/1 und 14/929). Mit dem Gesetz werden aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen überführt. Das ISG greift – wie der LVR-Aktionsplan – explizit die menschenrechtlichen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention nach Artikel 3 auf. Durch das Gesetz haben die Landschaftsverbände LVR und LWL dauerhaft die Zuständigkeit für die ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen erhalten – 13 Jahre nach der zunächst probeweisen Verlagerung der Aufgabenzuständigkeit für die ambulante Wohnunterstützung von den Kommunen auf die Landschaftsverbände. Das ISG ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

## **Ein abschließender Überblick in Zahlen**

Insgesamt wurden in diesem Bericht für das Jahr 2015 86 Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen. Besonders viele Zuordnungen beziehen sich auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“. Stark vertreten sind zudem die Zielrichtungen 9 „Menschenrechtsbildung“, 4 „Inklusiver Sozialraum“ sowie 12 „Vorschriften und Verfahren“.

<b>Zielrichtung</b>	<b>Anzahl berichtete Aktivitäten</b>
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung	
ZIELRICHTUNG 1	6
ZIELRICHTUNG 2	29
ZIELRICHTUNG 3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit	
ZIELRICHTUNG 4	10
ZIELRICHTUNG 5	6
ZIELRICHTUNG 6	3
ZIELRICHTUNG 7	3
ZIELRICHTUNG 8	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung	
ZIELRICHTUNG 9	12
ZIELRICHTUNG 10	1
ZIELRICHTUNG 11	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln	
ZIELRICHTUNG 12	8
<b>Insgesamt</b>	<b>86</b>

**TOP 5      Vorstellung der Pläne für das Freilichtmuseum Kommern**

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/996/1

**öffentlich**

**Datum:** 10.10.2016  
**Dienststelle:** LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum  
**Bearbeitung:** Herr Dr. Nabrings/Frau Konovaloff

**Ausschuss für Inklusion      09.11.2016      Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:  
**Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert: Wettbewerbsergebnis**

Kenntnisnahme:  
Die Beauftragung der Arbeitsgemeinschaft struber\_gruber zur Realisierung ihres Entwurfes gemäß der Jury-Empfehlung zur weiteren Ausgestaltung des Gedenk- und Erinnerungsortes Waldniel-Hostert sowie die notwendige Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 335.000,- € werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):  
Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:  
Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	026		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	335.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	335.000 €
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung  
K a r a b a i c

## **Zusammenfassung:**

Die eingesetzte Jury zur weiteren Ausgestaltung des Gedenk- und Erinnerungsortes in Waldniel-Hostert hat sich am 17.12.2015 für den Entwurf der Wiener Arbeitsgemeinschaft struber\_gruber entschieden und schlägt diesen zur Realisierung vor.

Der Entwurf sieht zwei skulpturale Hauptelemente vor (anthrazitfarbene, L-förmige Begrenzungsmauer und drei bunt lackierte Alugusskugeln). Im Inneren der Begrenzungsmauer werden bis zu 600 Messingplättchen angebracht, die die Erinnerung an die Verstorbenen wach halten. Ein Ossuarium bietet weiteren sterblichen Überresten einen würdigen Bestattungsort, sofern diese bei den Baumaßnahmen gefunden werden sollten.

Die Ausgestaltung des Gedenkortes wird durch einen sozialen Prozess der Erinnerung begleitet. Dabei erfolgt die Einbindung von Schülerinnen und Schülern zur Gestaltung der Modelle für die Gusskugeln und die Gewinnung von Patinnen und Paten für die Namensschilder im Inneren der Begrenzungsmauer. Die auf Papier niedergelegten Schriftzüge der Namen sollen als Buch gebunden in der Gemeinde anschließend hinterlegt werden.

Die auch nach außen sichtbare Veränderung und künstlerische Aufwertung des Gedenk- und Erinnerungsortes ist ein Bekenntnis des Landschaftsverbandes Rheinland zu seiner Vergangenheit und der daraus resultierenden Verantwortung. Sie trägt dazu bei, diesen Ort in seiner Bedeutung zu stärken.

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 335.000,- € werden beim LVR-AFZ, Produktgruppe 026, verbucht. Die Mittel umfassen die Planungshonorare, die bauliche Umsetzung und die Nebenkosten. Für das Haushaltsjahr 2016 werden die anfallenden Kosten aus dem Sachkostenbudget des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements, Produktgruppe 14, bereitgestellt. Die weiteren erforderlichen Ressourcen werden in der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt.

Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte durch den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in seiner Sitzung am 01.07.2016. In seiner Sitzung am 09.09.2016 bat der Ausschuss für Inklusion um nachträgliche Kenntnisnahme der Vorlage, um Anregungen für die weitere Umsetzung geben zu können.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/996/1:**

### **Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert; Wettbewerbsergebnis**

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss am 01.07.2016 bat der Ausschuss für Inklusion in seiner Sitzung am 09.09.2016 um nachträgliche Kenntnisnahme der Vorlage, um Anregungen für die weitere Umsetzung geben zu können.

## **Begründung der Ursprungsvorlage Nr. 14/996:**

### **Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert; Wettbewerbsergebnis**

#### I. Ausgangssituation

Die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland hat mit Vorlage-Nr. 14/360 die Ausschreibung eines Wettbewerbs zur weiteren Ausgestaltung des Gedenk- und Erinnerungsortes in Waldniel-Hostert beschlossen. Die dafür erforderlichen Mittel wurden aufgrund des Beschlusses zum Antrag-Nr. 14/80 zugesagt. Zur Beurteilung der eingehenden Entwürfe setzte die Landschaftsversammlung auf Basis der Vorlage-Nr. 14/615 eine Jury ein.

Die Vorabveröffentlichung der Wettbewerbsausschreibung erfolgte durch die Vergabestelle des Landschaftsverbandes Rheinland am 29.06.2015. Die Frist zur Angebotsabgabe endete am 27.10.2015.

Von den zehn in der Vorlage-Nr. 14/360 vorgesehenen Künstlerinnen und Künstlern haben fünf einen Vorschlag eingereicht. Aufgrund der Vorabveröffentlichung der Ausschreibung gab es weitere neun Bewerbungen, von denen drei Bewerber eingeladen wurden, weil die Vorschläge den Ausschreibungsanforderungen entsprachen. Insgesamt lagen damit acht Entwürfe zur Bewertung vor.

#### II. Sachstand

Die Vorstellung der acht Entwürfe erfolgte in der Jury-Sitzung am 17.12.2015. Die Jury entschied sich einhellig für den Entwurf der österreichischen Arbeitsgemeinschaft struber\_gruber mit Sitz in Wien, bestehend aus der Künstlerin Katharina Struber und dem Architekten Klaus Gruber. Der Entwurf ist der Vorlage als **Anlage** beigelegt.

Ausschlaggebend für die Entscheidung waren zum einen das architektonisch-künstlerische Konzept und zum anderen die mit der Errichtung gewünschte pädagogische Zusammenarbeit mit Schulen.

Der Entwurf beinhaltet, dass zwei skulpturale Hauptelemente die Gedenkstätte strukturieren und so dem Ort auch gestalterisch die Bedeutung geben, die er hat. Zum Einen wird eine L-förmige Skulptur aus anthrazit gefärbten, sich kontinuierlich neigenden Betonelementen den Gedenkort von der Straße abschirmen und die Besucherinnen und Besucher an das Thema heranführen. Zum Anderen wird die Grausamkeit der Taten durch drei kontrastierend eingebrachte, bunt lackierte

Alugusskugeln – gleichsam als kindliche Zeichen – in seiner Unfassbarkeit fühlbar. Die Alugusskugeln erstellen in einem partizipativen Prozess Schülerinnen und Schüler. Die Erinnerung an die auf dem ehemaligen Friedhof Bestatteten halten bis zu 600 Messingplättchen wach, die an der Stirnseite der L-förmigen Skulptur im Innern angebracht und, sofern das möglich ist, mit Namenszügen versehen werden. Die Zahl der Bestatteten wird durch diese Wand der Erinnerung erstmalig begreifbar. Sofern sich bei der Umgestaltungsmaßnahme weitere sterbliche Überreste finden, ist dafür am Ende der sich neigenden Mauer ein Ossuarium für die würdige Bestattung vorgesehen. Am ehemaligen Eingang wird eine Informationstafel errichtet, die die Besucherinnen und Besucher über den Ort und die Geschehnisse informiert.

### III. Weitere Vorgehensweise

Der Entwurf sieht vor, die Erinnerung als sozialen Prozess anzulegen. Deshalb wird die Arbeitsgemeinschaft struber\_gruber Patinnen und Paten für die Namensplättchen suchen. Sie erhalten die Möglichkeit, die Namen der Toten aufzuschreiben. Diese werden dann auf die Namensplättchen übertragen. Die Schriftzüge aus Papier sollen als Buch gebunden in der Gemeinde hinterlegt werden. Die Gussmodelle der Kugeln erstellen Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der Künstlerin Katharina Struber.

### IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, der Jury-Empfehlung zu folgen und den Entwurf der Arbeitsgemeinschaft struber\_gruber zu realisieren. Die Realisierungskosten betragen gemäß vorliegender Kostenkalkulation der Arbeitsgemeinschaft struber\_gruber 335.000,- €. Die notwendigen Haushaltsmittel werden beim LVR-AFZ, Produktgruppe 026, verbucht. Die Mittel umfassen die Planungshonorare, die bauliche Umsetzung und die Nebenkosten. Für das Haushaltsjahr 2016 werden die anfallenden Kosten aus dem Sachkostenbudget des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements, Produktgruppe 14, bereitgestellt. Die weiteren erforderlichen Ressourcen werden in der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt.

In Vertretung

K a r a b a i c

**GEDENKSTÄTTE WALDNIEL HOSTERT**  
**struber\_gruber**

# GEDENKSTÄTTE WALDNIEL

Der Entwurf schafft einen kontemplativen Ort, der ganz klar zeigt, dass hier ermordete Kinder begraben sind.

Zwei skulpturale Hauptelemente strukturieren die Gedenkstätte.

1.)

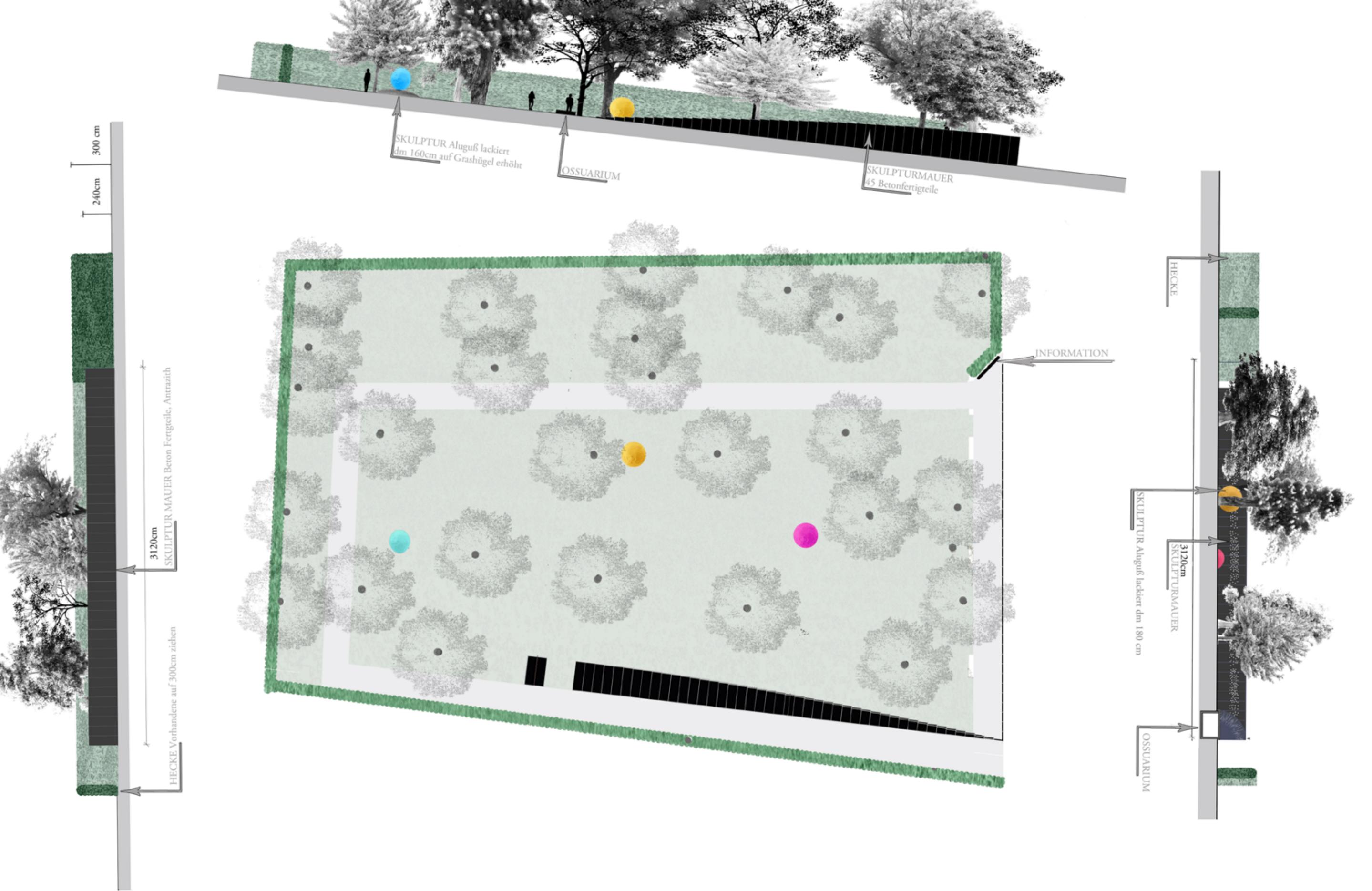
Es wird eine neue Annäherungssituation hergestellt. Eine im Grundriss L-förmige Skulptur aus anthrazit gefärbten Betonelementen schirmt den Gedenkort von der Straße ab und leitet an der Längsseite in die Gedenkstätte. Durch das kontinuierliche Neigen der Betonelemente öffnet die Skulptur den Hereingehenden allmählich den Blick in die Gedenkstätte.

An der Innenseite der Stirnseite sind 600 Messingplättchen in die Mauer eingelassen, in die die Namen der Toten mit individuellen Schrifzügen gefräst sind. Diese Namen werden von Paten geschrieben.

2)

Im ehemaligen Friedhofsbereich liegen drei kugelförmige Skulpturen aus bunt lackiertem Aluguss mit einem Durchmesser von 180cm bis 160cm. Die Gussmodelle werden in einem partizipativen Prozess mit Schülern und Schülerinnen der Europaschule Schwalmatal hergestellt. Durch ihre Größe verstellen sie sich annähernden Betrachtenden den Blick.

Das Konzept beruht auf der Einbindung von vielen unterschiedlichen Akteuren und eröffnet so Räume des sozialen Aspekts des Erinnerns.



GEDENKSTÄTTE  
WALDNIEL-HOSTERT  
41366 SCHWALMTAL

struber\_gruber  
Pfeilgasse 27/41  
1080 Wien

GRUNDRISS/ SCHNITTE  
M=1/200  
23.10.2015

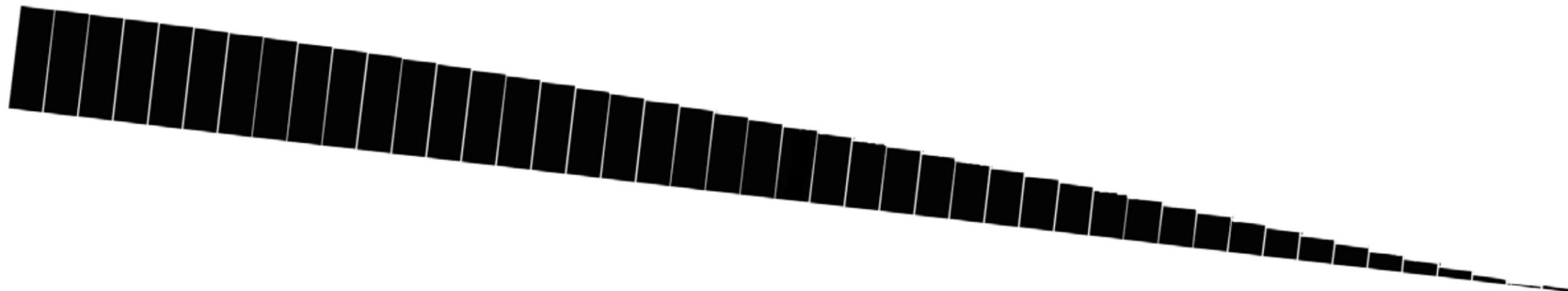
# KONTEMPLATION UND ANNÄHERUNG

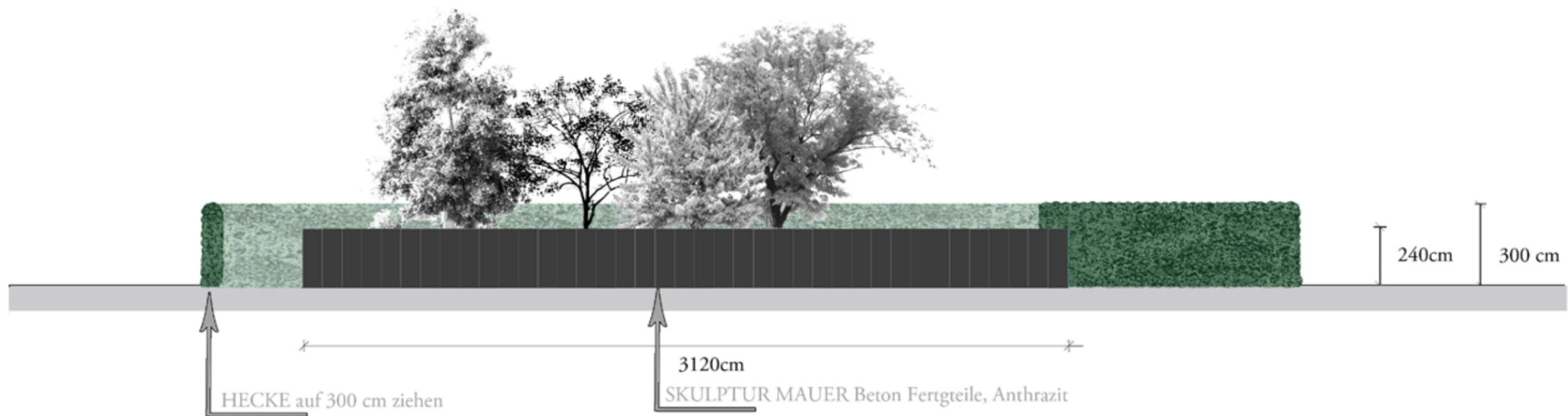
Voraussetzung, um einen kontemplativen Ort zu schaffen, ist eine Annäherung, die Hereinkommende verlangsamt und deren Wahrnehmung konzentriert.

Die neue Eingangssituation wird am westlichsten Eck zwischen der bestehenden Buchenhecke und einer klaren architektonisch anmutenden Skulptur gesetzt.

Die Skulptur ist im Grundriss L-förmig und besteht aus 85 schwarz gefärbten Betonelementen mit den Maßen 240cm x 80cm x 12cm.

Die Stirnseite verhilft zur nötigen Ruhe in Richtung Strasse.





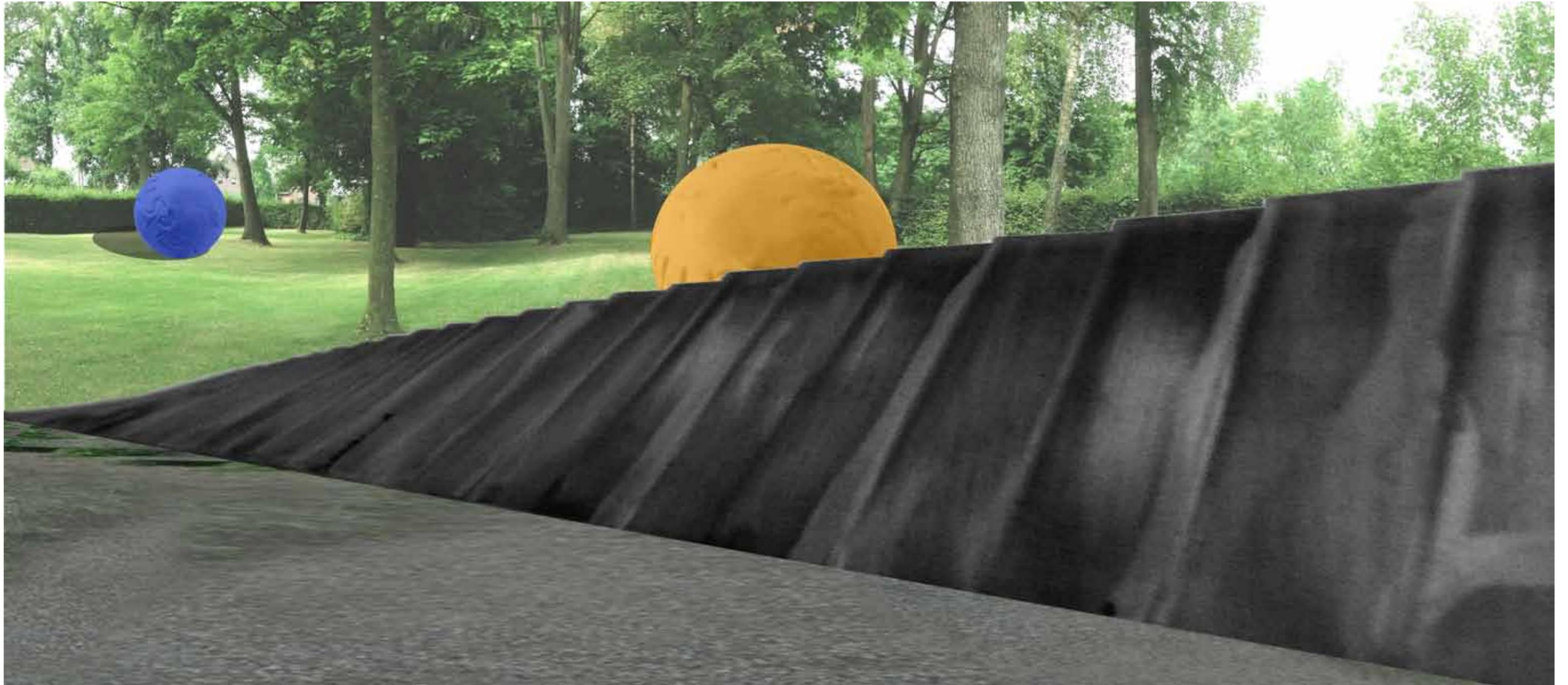
# EINGANG

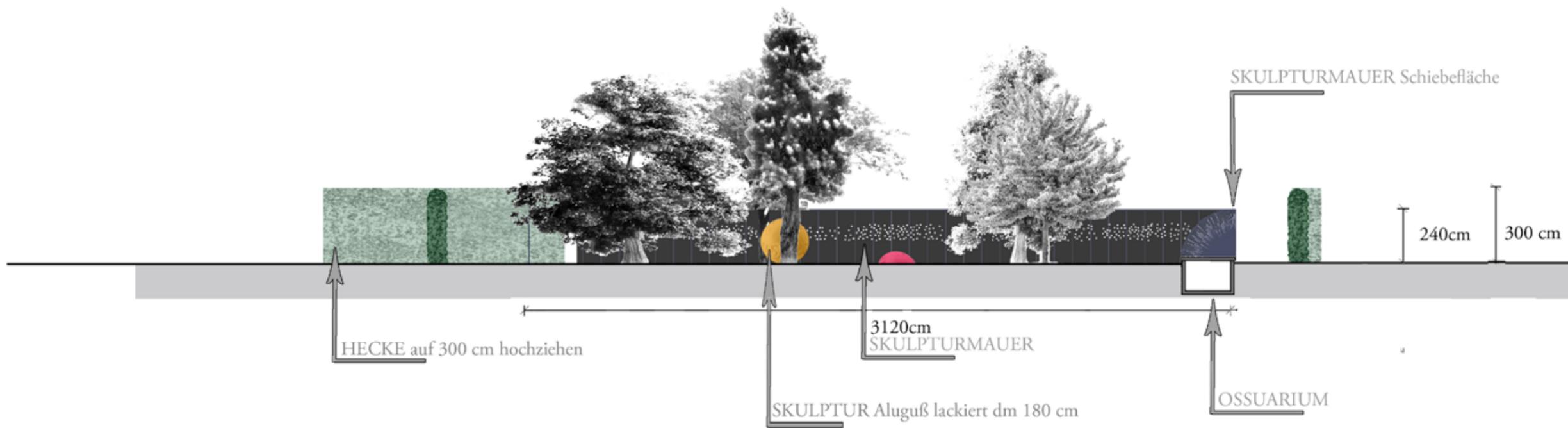


An der Längsseite ermöglicht die Skulptur den Hereingehenden eine langsame Annäherung, die durch das allmähliche Neigen der Betonelemente erzeugt wird. Über 36 m verschieben sich die Elemente um jeweils zwei Grad, bis sie schließlich horizontal am Boden liegen und so den Blick und Weg in die Gedenkstätte freigeben.



# BLICK IN DIE GEDENKSTÄTTE





# DIE NAMEN DER TOTEN

An der Innenseite der Stirnseite sind 600 Messingplättchen in die Mauer eingelassen, hier werden die Namen der Toten mit handschriftlichen Schriftzügen sichtbar werden.



# SKULPTUREN ALUMINIUMGUSS

Im ehemaligen Friedhofsbereich liegen drei kugelförmige Skulpturen aus bunt lackiertem Aluguss mit einem Durchmesser von 180cm bis 160cm. Zwei von ihnen verstellen den sich Annähernden durch Größe und Positionierung den Blick, die dritte im Bereich der Namen verschwindet im Boden.

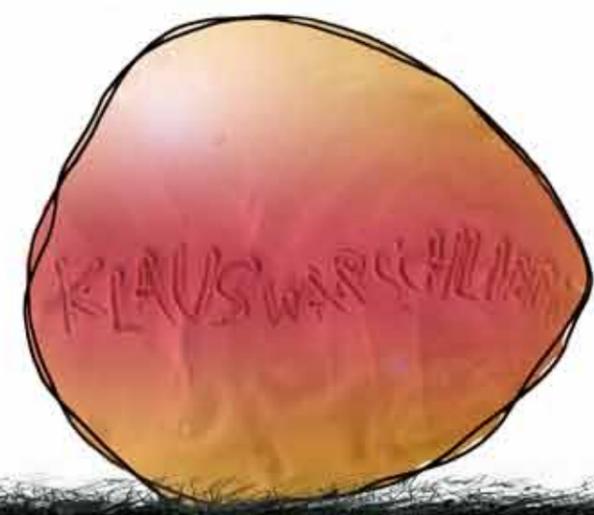
In einfachen kindlichen Schriftzügen sind folgende Sätze zu lesen:

Lieschen schläft

Peter weint

Klaus war schlimm

Die genannten Namen nehmen klaren Bezug auf die dort ermordeten Kinder.

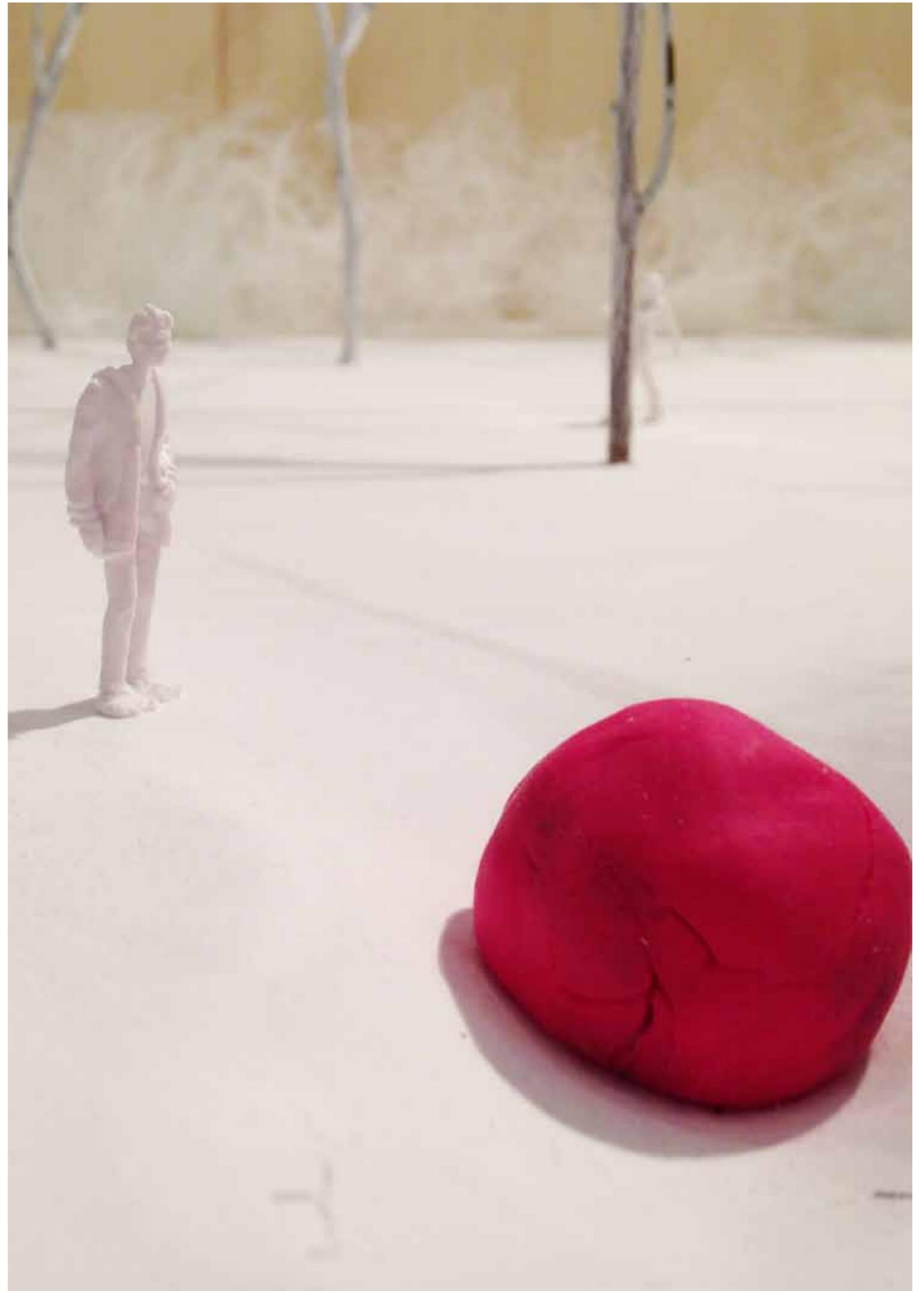


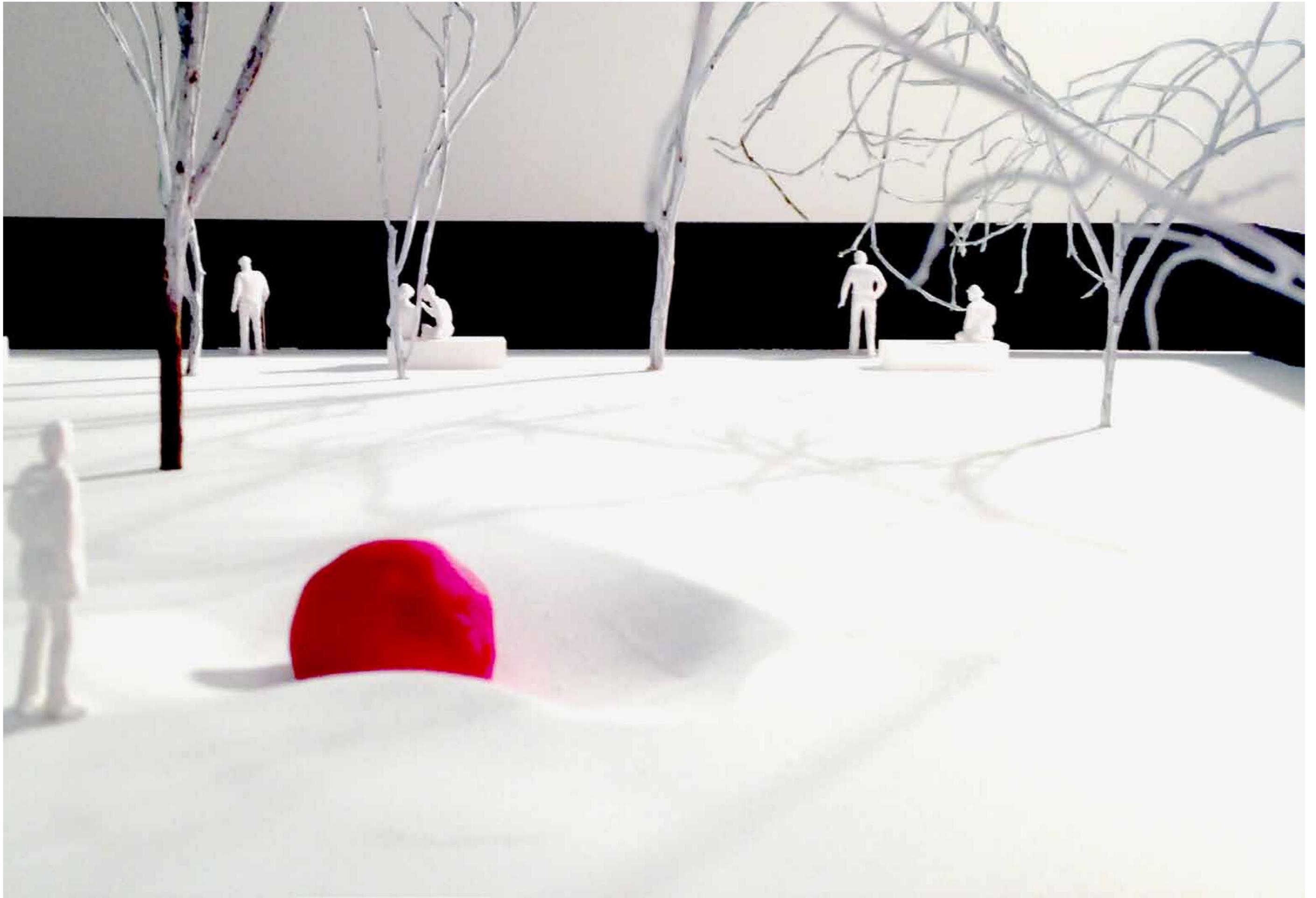




PETERWAY







## **RÄUME DER ERINNERUNG**

Mit unserem Entwurf wollen wir vor Ort, in der zukünftigen Gedenkstätte, diese Elemente, das kontemplative aktive Erinnern und die kindlichen Zeichen, umsetzen.

Wir möchten aber auch andere Räume schaffen, um die Morde in Waldniel-Hostert zur Sprache zu bringen. Dass hier ein öffentlich sichtbares Erinnern mit künstlerischen Mitteln stattfinden wird ist eine Entscheidung, die von vielen Akteuren vorangetrieben wurde.

## **ERINNERN ALS SOZIALER PROZESS**

Eine Grundlage unseres Konzepts ist es, einen sozialen Prozess anzuregen und Formen für das gemeinsame Erinnern anzubieten. Nicht allein die fertige Gedenkstätte weist zum Erinnern an, sondern diejenigen, die an der Erinnerung teilhaben wollen, werden gesucht, um die Gedenkstätte als Akteurinnen und Akteure mit zu gestalten.

Um das Gedenken an die 600 Toten möglichst persönlich zu gestalten, werden wir für jede Einzelne und jeden Einzelnen der Toten Patin-

nen und Paten suchen und so insgesamt 600 Personen in diesen Prozess einbinden. Diese Suche wird einerseits vor Ort gemeinsam mit bereits aktiven Beteiligten stattfinden, sowie mit den Schülerinnen und Schülern der Europaschule und wird andererseits mittels Anzeigenschaltung (Lokale Medien, Geschichtsbeilage „ZEIT“), der bereits vorhandenen Web-site und mittels sozialer Medien weiter verbreitet.

Der Erinnerungsraum kann so zwischen vielen Beteiligten entstehen, ohne vorerst an einem bestimmten Ort gebunden zu sein.

## **DEN NAMEN SCHREIBEND NENNEN**

Die bei dieser Suche gefundenen 600 Beteiligten schreiben die Namen der Toten, die später an der Gedenkstätte in Waldniel-Hostert lesbar sind. Jeweils eine Person, die als Verwandte/r, Angehörige/r oder durch gänzlich andere Gründe mit dem Ermordeten verbunden ist, schreibt den Namen des Menschen, dessen sie gedenken will, auf Papier. Die Handlung des Schreibens ist eine persönliche Nennung, bei der ein Moment der Berührung zum Namen der Person entsteht.

Der Schriftzug wird bearbeitet und in ein Messingplättchen gefräst, das in die Betonelemente der Gedenkstätte montiert wird. 600 unterschiedliche handschriftliche Prägungen werden in der Gedenkstätte für die Aussen- und Nachwelt lesbar.

## **BUCH DER 600 NAMEN**

Aus den Schriftzügen auf dem Papier wird ein Buch gebunden, das im Stadtarchiv in Waldniel-Hostert aufbewahrt wird.

## **ÖFFENTLICHES GEMEINSAMES ERINNERN**

Das Schreiben der Namen ist als kollektive Handlung im öffentlichen Raum in Waldniel-Hostert und Düsseldorf geplant, um die Vorbereitung zur Entstehung der Gedenkstätte für Waldniel-Hostert im sozialen Gefüge sichtbar werden zu lassen. Ein konkreter Ort muss gemeinsam gefunden werden. Jedenfalls soll dieser Ort prominent und würdig sein.

## DIE HECKE

Die von den Schülern in den 1980er Jahren gepflanzte Hecke ist als historische Substanz ein Verweis auf aktives gemeinsames Erinnern. Das gemeinsame Erinnern nehmen wir als tragendes Element vielschichtig in unsere Gestaltung auf.

## KUGELSKULPTUREN

Die Modelle für den Guss werden in einem dialogischen Prozess mit Schülern und Schülerinnen der Europaschule Schwalmtal hergestellt. Hierbei streben wir eine Kooperation mit dem Kunsthaus Kannen in Münster an.

Das Kunsthaus Kannen ist bekannt für die Produktion von Art Brut und Outsider Art. Wiederholt kooperieren dort Künstlerinnen und Künstler aus aller Welt mit Outsider Art Künstlern. Die Idee ist, dass in diesem besonderen Rahmen eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit dem Team Struber-Gruber und Outside Art Künstlern gemeinsam an der Produktion tätig werden.



## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1447/1

öffentlich

**Datum:** 07.10.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 84  
**Bearbeitung:** Frau Briesemeister/Herr Kaiser

**Ausschuss für Inklusion**      **09.11.2016**      **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Zwangsmaßnahmen in den LVR-Kliniken**  
**hier: Fixierungen und Isolierungen in den LVR-Kliniken**

Kenntnisnahme:

Der Bericht zu Zwangsmaßnahmen in den LVR-Kliniken wird gemäß Vorlage 14/1447/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.      ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.      ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

## Zusammenfassung:

Fixierungen und Isolierungen sind Maßnahmen zur Sicherung und Gefahrenabwehr bei akuter Fremd- und Selbstgefährdung, die durch andere Mittel nicht mehr abgewendet werden können. Der LVR-Klinikverbund beschäftigt sich seit 2010 in seinem verbundweiten Arbeitskreis „Zwang- und Gewaltprävention“, unter Leitung der LVR Verbundzentrale, intensiv mit der Analyse von Art und Häufigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen und der Identifikation von Strategien zu deren Vermeidung.

Die Verwaltung hat bereits in den Vorjahren 2011 (Vorlage 13/1552) und 2013 (Vorlage 13/3151) zu Fixierungen in den LVR-Kliniken berichtet. Der vorliegende Bericht schreibt die Ergebnisse dieser Vorlagen fort und zeigt weiterführende Auswertungen, die durch laufende IT-basierte Änderungen in der Datenerfassung möglich wurden.

Die Darstellung zentraler Ergebnisse erfolgt in den Kapiteln 3. (Fixierungen) und 4. (Isolierungen) jeweils getrennt nach Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Nach Anzahl aller Maßnahmen nach Abteilungsarten und im Klinikvergleich werden jeweils die Anzahl der Maßnahmen und ihr Anteil an der Gesamtfallzahl abgebildet, gefolgt von Darstellungen der Anzahl und des Anteils der von Maßnahmen Betroffenen. Hierbei wird deutlich, dass eine kleine Zahl von schwerst psychisch Kranken, die durch häufige und zumeist unter Zwang verlaufende Aufnahmen gekennzeichnet ist, mehrere Zwangsmaßnahmen während der Behandlung auslöst. Hier sind zukünftig vertiefte Analysen auf Fall- bzw. OE-Ebene geeignet, auch für den Einzelfall Strategien zur Reduzierung von Zwangsmaßnahmen zu identifizieren.

Zusammenfassend zeigt sich:

- Der restriktive Umgang mit Zwangsbehandlungen führt trotz aller Bemühungen vor allem in der Allgemeinpsychiatrie nicht zu dem angestrebten Rückgang der Fixierungszahlen und -anteile.
- Die Anzahl der Fixierungen ist im Zeitraum 2012 – 2015 diskret zurückgegangen, der Anteil der Fixierungen an den Behandlungsfällen jedoch in einigen Kliniken gestiegen.
- Das Bemühen um Reduzierung von Fixierungen führt zu einem Anstieg der Isolierungen.
- In den Kliniken sind zahlreiche, jeweils unterschiedliche Maßnahmen zur Zwangsvermeidung implementiert, deren Effekte eher mittelfristig zu beobachten sein dürften.

Der LVR-Klinikverbund beteiligt sich seit 2016 an einem nationalen Benchmarking; hierzu war eine veränderte Datenerfassung und Auswertung erforderlich, die die dort vorgegebenen Qualitätsindikatoren abbildet. Deshalb wurde in diesem Jahr ein verbundweit konsentiertes „Codebook“ zum Umgang mit Zwangsmaßnahmen und deren Dokumentation und Auswertung erstellt. Damit ist die Erwartung verknüpft, zukünftig zielgenauere Maßnahmen zur Zwangsvermeidung aus den Daten ableiten zu können.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1447:**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Auftrag .....	3
2. Einleitung .....	3
3. Fixierungen im LVR-Klinikverbund: Entwicklungstendenzen .....	5
3.1 Fixierungen im Klinikvergleich .....	6
3.2 Erwachsenenpsychiatrie .....	7
3.3 Kinder- und Jugendpsychiatrie .....	9
3.4 Fixierungen nach Fachbereichen .....	10
4. Isolierungen im LVR-Klinikverbund: Entwicklungstendenzen .....	11
4.1 Isolierungen im Klinikvergleich .....	11
4.2 Erwachsenenpsychiatrie .....	12
4.3 Kinder- und Jugendpsychiatrie .....	12
4.4 Isolierte Patientinnen und Patienten nach Fachgebieten .....	14
5. Ausblick .....	14

## **1. Auftrag**

Der Krankenhausausschuss 2 hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 darum gebeten, dem Ausschuss für Inklusion die Vorlage 14/1447 zur Kenntnis zu geben.

In den Beratungen zum Haushalt 2012 wurden auf Grundlage des Antrags 13/161 SPD, Grüne, FDP folgende Beschlüsse gefasst:

- „Der LVR-Klinikverbund wird beauftragt, die Dauer und Häufigkeit von Fixierungen signifikant und dauerhaft weiter zu senken. Hierzu wird ein entsprechendes Ziel im Haushalt aufgenommen.
- Darüber hinaus sollen für alle LVR-Kliniken einheitliche Standards bzw. Regelungen getroffen werden, die die Voraussetzungen für eine Fixierung festlegen.
- Zum Thema „Fixierung“ soll durch die Verwaltung eine Fachtagung organisiert werden.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Verfahren zur weitgehenden Vermeidung von mechanischen Fixierungen an mindestens einer LVR-Klinik zu erproben, die gewonnenen Ergebnisse zu evaluieren und dem Gesundheitsausschuss in einem Bericht darzustellen. Ziel des Modells soll die Reduzierung der mechanischen Fixierungen auf seltene Ausnahmen sein, die durch eine besondere Indikationsstellung (besonderer Wunsch der Patientinnen und Patienten, Gefahr für die eigene Person oder für Dritte nicht anders abwendbar) begründet sind.“

Die Beschlussfassung greift die bereits langjährigen Bemühungen im LVR-Klinikverbund um eine Senkung von Zwangsmaßnahmen auf und betont damit deren gesundheitspolitisches Gewicht.

Im Folgenden wird über den Stand der Aktivitäten und der Umsetzung der o. a. Zielsetzung berichtet.

## **2. Einleitung**

Fixierungen und Isolierungen sind Maßnahmen zur Sicherung und Gefahrenabwehr bei akuter Fremd- und Selbstgefährdung, die durch andere Mittel nicht mehr abgewendet werden können.

Sie greifen einschneidend in die Freiheitsrechte der Betroffenen ein und können mit traumatisierenden Erfahrungen für diese verbunden sein. Insofern bedarf ihre Anwendung einer strengen Indikationsstellung, einer Rechtsgrundlage und einer einfühlsamen Durchführung.

Fixierungen und Isolierungen sind keine therapeutischen Maßnahmen. Ihre Umsetzung bedarf der intensiven Einbettung in einen therapeutischen Gesamtprozess. Insofern ist auch während der Durchführung von Fixierungen und Isolierungen den Betroffenen ein ständiges Kommunikationsangebot zu unterbreiten. Während einer Fixierung ist eine persönliche 1:1-Betreuung im Sinne einer Intensivbetreuung obligat.

Patientinnen und Patienten sowie die Beschäftigten in der Psychiatrie sind regelmäßig mit freiheitsentziehenden Maßnahmen konfrontiert. Die Literatur weist aus, dass durchschnittlich ca. 8 % (Varianz: 2,2 – 13,5%) aller in der Psychiatrie behandelten

Patientinnen und Patienten Zwangsmaßnahmen ausgesetzt sind. (Flammer/Steinert, Frontiers in Psychiatry Vol. 6 October 2015)

Damit bewegen sich die professionell handelnden Personen in einem konflikthaften Spannungsfeld zwischen dem menschenrechtlich normierten Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten und dem Schutz der Gesundheit und des Lebens bei Selbst- oder Fremdgefährdung.

Der LVR-Klinikverbund beschäftigt sich bereits seit 2010 in seinem verbundweiten Arbeitskreis „Prävention von Zwang und Gewalt“, unter Leitung der LVR-Verbundzentrale, intensiv mit diesen Themen. Die Arbeit dieses Qualitätszirkels besteht in der Identifizierung von „Guter“ oder „Bester Praxis“ und Strategien zur Verbesserung der Behandlungsqualität, der Patientensicherheit und -beteiligung auf der Grundlage von Ergebnisvergleichen. Ziel ist die Reduktion von Zwang und Gewaltereignissen durch Prävention und Implementierung von Maßnahmen geringerer Eingriffstiefe in die Autonomie solcher Patientinnen und Patienten, die vor sich selbst oder vor denen andere zu schützen sind (Verhältnismäßigkeit). Der Teilnehmerkreis setzt sich aus ärztlichen pflegerischen Mitarbeitenden der verschiedenen Fachbereiche der neun LVR-Kliniken zusammen unter Beteiligung des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Stabsstelle Gleichstellung und Gender-Mainstreaming sowie der Abteilung Rechtsangelegenheiten im Dezernat 8.

In den jährlichen Zielvereinbarungen wird zwischen der LVR-Verbundzentrale und den LVR-Klinikvorständen seit 2010 kontinuierlich die Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung von Zwangsmaßnahmen, Senkung der Fixierungsraten sowie weiterer Zwangsmaßnahmen verbindlich vereinbart.

Im Rahmen dieser Aktivitäten wurden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

- Safewards (Programm zur Identifikation von Konfliktverhaltensweisen und Eindämmungsmethoden)
- Vier-Stufen-Immobilisation (Haltetekniken zur Vermeidung einer Fixierung)
- Adherence (gemeinsam verantwortete Behandlungsstrategien zur Verbesserung der Therapietreue)
- Systemische Behandlungskonzepte (Berücksichtigung des Bedingungsgefüges für Entstehung und Veränderungsoptionen einer Störung)
- Soteria-Elemente (Haltende Begleitung „to be with“, weiches Zimmer, kein Zwang)
- Familiäre Pflege (Einbezug, professionelle Begleitung und Beratung: Gerontopsychiatrie)
- Recovery-Orientierung (Lebenssinn, Hoffnung, Genesungsorientierung).
- Genesungsbegleitung (Einsatz von Psychiatrieerfahrenen, Partizipation, Empowerment)

Am 16.10.2014 hat der LVR-Klinikverbund eine Fokustagung zum Thema „Autonomie und Selbstbestimmung in der Psychiatrie - Rahmenbedingungen, Anspruch und Praxis“ ausgerichtet. Die Beiträge der Tagung spannten einen Bogen von den ethischen und

rechtlichen Grundlagen über die aktuelle Praxis des Umgangs mit aggressionsbesetzten oder kritischen Situationen im psychiatrischen Alltag bis hin zur Formulierung von Perspektiven für die zukünftige Arbeit.

Das für den 2. – 3. Februar 2017 geplante LVR-Symposium greift mit dem Fokus Behandlungsqualität neben Aspekten der Versorgung auch Fragen nach ethischen und rechtlichen Dimensionen von Unterbringung und Zwang im Bezug zum Lebenszyklus der Patientinnen und Patienten in unseren Kliniken auf.

### **3. Fixierungen im LVR-Klinikverbund: Entwicklungstendenzen**

Die Verwaltung hat zuletzt 2015 (Vorlage Nr. 14/333) zu Fixierungen in den LVR-Kliniken berichtet. Auf diese und die vorausgegangenen Vorlagen wird im Folgenden Bezug genommen. Der vorliegende Bericht schreibt die Ergebnisse dieser Vorlagen fort<sup>1</sup>. Nicht nur Fixierungen und Isolierungen, sondern auch Zwangsmedikation und Beschränkung des Aufenthaltes im Freien werden in der elektronischen Krankenakte (KIS) angeordnet und dokumentiert, sie sind also prinzipiell auch elektronisch auswertbar. Allerdings stellten die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und die ausgeprägte Verunsicherung bezüglich der Rechtmäßigkeit von Zwangsbehandlungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher (Psych-KG NRW) einerseits und betreuungsrechtlicher Unterbringung (BGB) andererseits eine erhebliche Hürde für eine einheitliche Dokumentation dar.

Mit dem im Arbeitskreis Prävention von Gewalt und Zwang erarbeiteten, im Mai 2016 freigegebenen Codebook, welches das Verständnis und die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen verbundweit vereinheitlichen soll, ist die Erwartung verbunden, zukünftig auch über die Zwangsmedikation im Verbund belastbare Daten vorlegen zu können und die Sicherheit in der Anwendung und Dokumentation von Zwangsmaßnahmen zu erhöhen.

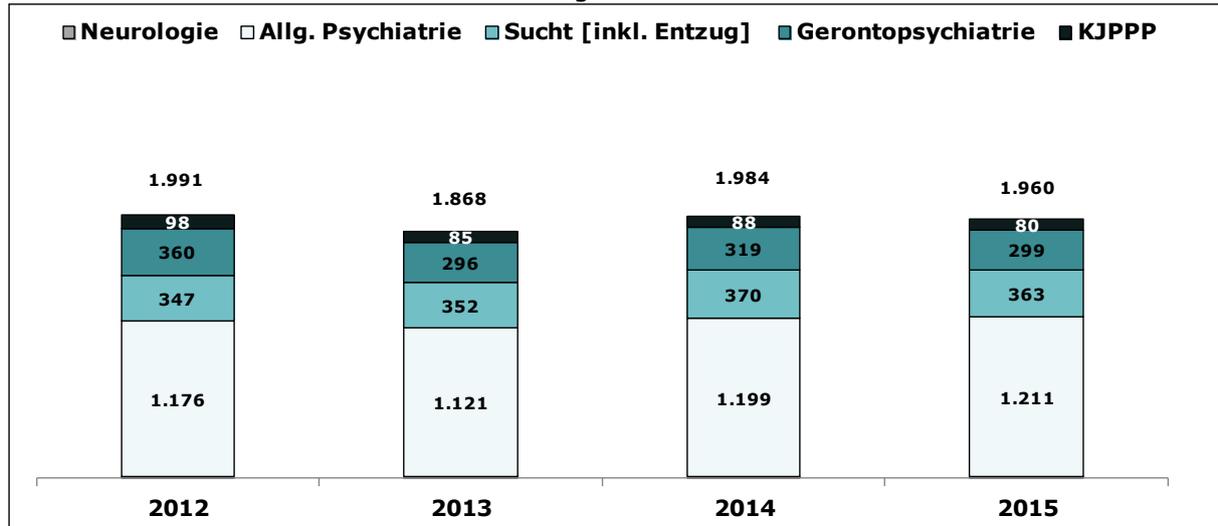
Die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien stellt inzwischen ein seltenes Ereignis dar, da praktisch alle geschlossenen Stationen im Verbund gesicherte Gärten, Balkone oder Terrassen vorhalten, die den Patientinnen und Patienten einen Aufenthalt im Freien ermöglichen, soweit sie dazu in der Lage sind. Aus diesem Grund werden keine Auswertungen zur Beschränkung des Aufenthalts im Freien aufgenommen.

Abbildung 1 zeigt die Anzahl fixierter Fälle nach Behandlungsbereichen über die Jahre 2012 – 2015. In diesem Zeitraum hat die Anzahl der Fixierungen in der KJPPP merklich abgenommen, ebenso in den Suchtabteilungen, während in der Gerontopsychiatrie im Gesamtverlauf diskret ansteigende Zahlen zu verzeichnen sind. Einen nennenswerten Anstieg der Fixierungszahlen hat jedoch die Allgemeinpsychiatrie zu verzeichnen. Gleichwohl ist die Gesamtzahl über alle Abteilungen im Verbund leicht rückläufig.

---

<sup>1</sup> Wie bereits in der Vorlage 14/333 ausgeführt werden die Daten des vorliegenden Berichts aus den Datenbanken des LVR MediStat-Systems gezogen. Die abgefragten Datenbanken werden in unterschiedlichen Zeitintervallen aktualisiert, dabei werden ggf. auch weiter zurückliegende Zeiträume „korrigiert“, so dass zwei identische Datenabfragen zu unterschiedlichen Zeitpunkten marginale Abweichungen ausweisen können. Aus diesem Grund treten zum Teil Abweichungen zur Vorlage 14/333 auf.

Abb. 1 Anzahl fixierter Fälle nach Abteilungsarten



### 3.1 Fixierungen im Klinikvergleich

Wie bereits im Vorjahr wird der Indikator „fixierte Fälle“ betrachtet; dies ermöglicht den Vergleich mit nationalen und internationalen Kennzahlen, die seit 2016 im Arbeitskreis zur Prävention von Gewalt und Zwang in psychiatrischen Kliniken“ (Leitung: Prof. Dr. T. Steinert, Zentrum für Psychiatrie, Weissenau) mit 22 weiteren psychiatrischen Kliniken ausgetauscht werden.

Die Darstellung erfolgt deshalb in den Kapiteln 3.2 (Erwachsenenpsychiatrie) und 3.3 (Kinder- und Jugendpsychiatrie) unter fallbezogener Betrachtung:

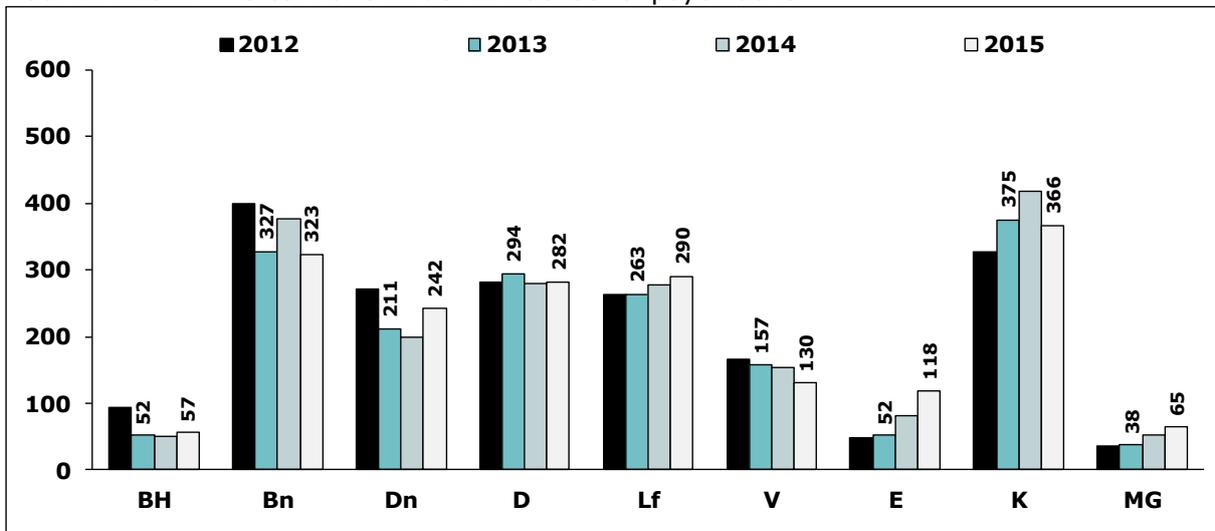
- Anzahl fixierter Fälle
- Anteil fixierter Fälle an der Gesamtfallzahl.

Im Folgenden werden Auswertungen der LVR-Kliniken, getrennt nach Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie dargestellt. Die Erwachsenenpsychiatrie wird dabei teilweise noch zusätzlich nach Abteilungsart (Allgemeine Psychiatrie, Sucht und Gerontopsychiatrie) unterschieden. Zwangsmaßnahmen kommen in der Neurologie so gut wie nicht vor.

### 3.2 Erwachsenenpsychiatrie

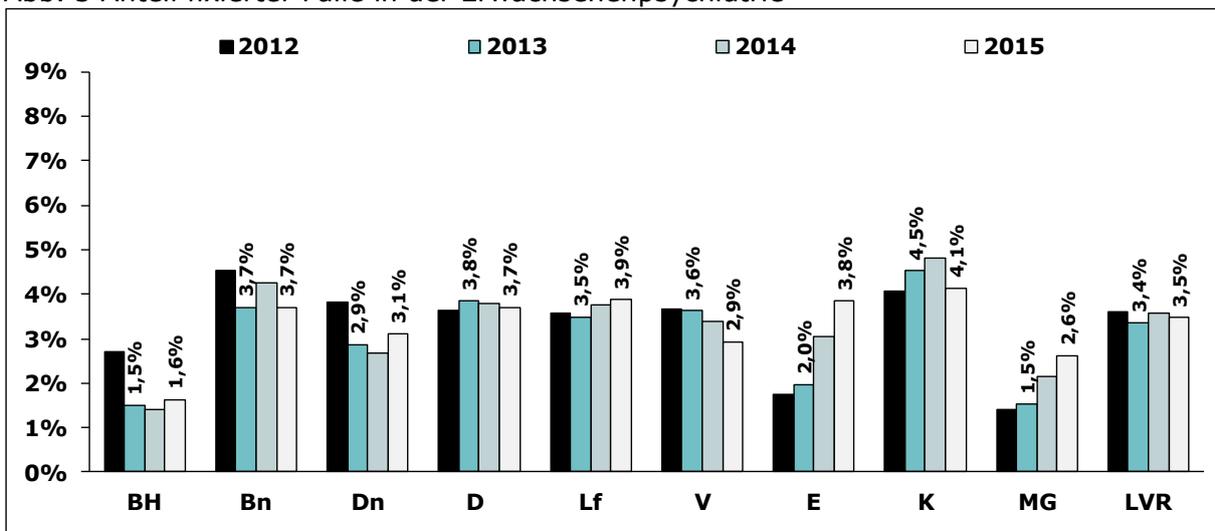
Abbildung 2 zeigt die Anzahl, Abbildung 3 den Anteil der fixierten Fälle im Klinikvergleich. Die Anzahl der Fixierungen hat sich in den einzelnen Kliniken im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr unterschiedlich entwickelt. Die Kliniken, die einen nennenswerten Anstieg der Fixierungszahlen zu verzeichnen haben (Mönchengladbach, Essen, Langenfeld, Düren), begründen dies mit einem deutlich restriktiveren Umgang mit Zwangsmedikationen bei zumeist fehlender Rechtsgrundlage für eine Zwangsbehandlung, was vermehrt zu längerfristig unbehandelte Patienten und Patientinnen führt, die insbesondere aufgrund von Fremdgefährdung fixiert werden müssen.

Abb. 2 Anzahl fixierter Fälle in der Erwachsenenpsychiatrie



Der Anteil fixierter Fälle im Verbund ist seit Jahren nahezu konstant, für 2015 wird er mit 3,5% ermittelt.

Abb. 3 Anteil fixierter Fälle in der Erwachsenenpsychiatrie



Aus nahezu allen Kliniken werden zum einen unerwartet schwierige Einzelfälle berichtet, die in der Summe für hohe Fixierungszeiten und Mehrfachfixierungen während des Aufenthaltes verantwortlich sind. Hierunter fallen auch schwerst traumatisierte, schwerst

psychisch Kranke mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, die zum einen ohne jeden familiären Kontakt in den Kliniken verweilen müssen, zum anderen aufgrund der nicht immer sofort und nicht immer hinreichend verfügbaren Dolmetscher oder Sprach- und Integrationsmittlerinnen der Behandlung mit extremer Fremdaggression und ohne Behandlungsbereitschaft begegnen. Desweiteren führen wenige unruhige, aggressive und gewaltbereite Patientinnen und Patienten zu einer vermehrten Unruhe, Anspannung und Beeinträchtigung des Stationsklimas mit der Folge zunehmender Irritation der übrigen Patienten und Patientinnen.

Wo es Kliniken gelungen ist, entgegen dem Trend konstante oder sogar rückläufige Fixierungszahlen zu erreichen, führen diese den Rückgang auf vermehrte und intensiviertere Schulungen im Bereich des Deeskalationsmanagements zurück, auf veränderte Haltungen bei den Beschäftigten gegenüber Zwangsmaßnahmen und die Einführung bzw. höhere Durchdringung von Alternativen zu Zwang. Auch ein verbessertes Aufnahme- und Entlassmanagement scheint geeignet, gewaltinduzierende Situationen einzudämmen oder zu vermeiden.

Alle Kliniken berichten über unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung von Zwang; über die o.g. Maßnahmen hinaus seien als Beispiel genannt die Öffnung einer bislang geschlossenen Akutstation und die Schaffung von Deeskalationsräumen, aber auch Rückzugsorten.

Auch wird vermehrt für den Abschluss von Behandlungsvereinbarungen in der Erwachsenenpsychiatrie geworben. Hierzu wurde in diesem Jahr ein LVR-Verbundstandard formuliert und für die Arbeit in den Kliniken freigegeben.

Im kommenden Jahr werden die verschiedenen Strategien evaluiert im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Auswirkung auf die Anzahl von Zwangsmaßnahmen; das Ergebnis wird in die Vorlage 2018 einfließen. Bis dahin werden auch Ergebnisse der Studie zu Indikatoren von Zwangsunterbringungen an der LVR-Klinik Köln vorliegen, die die Besonderheiten der Zuweisungs- und Aufnahmebedingungen in einem großstädtischen Milieu untersucht.

### 3.3 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Abbildung 4 Anzahl fixierter Fälle in der KJPPP

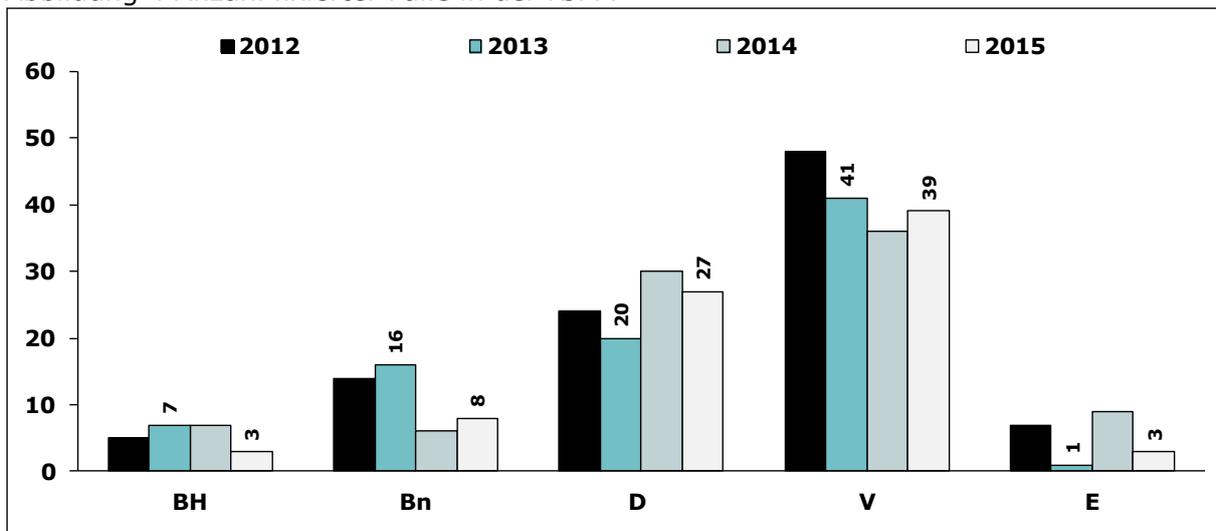
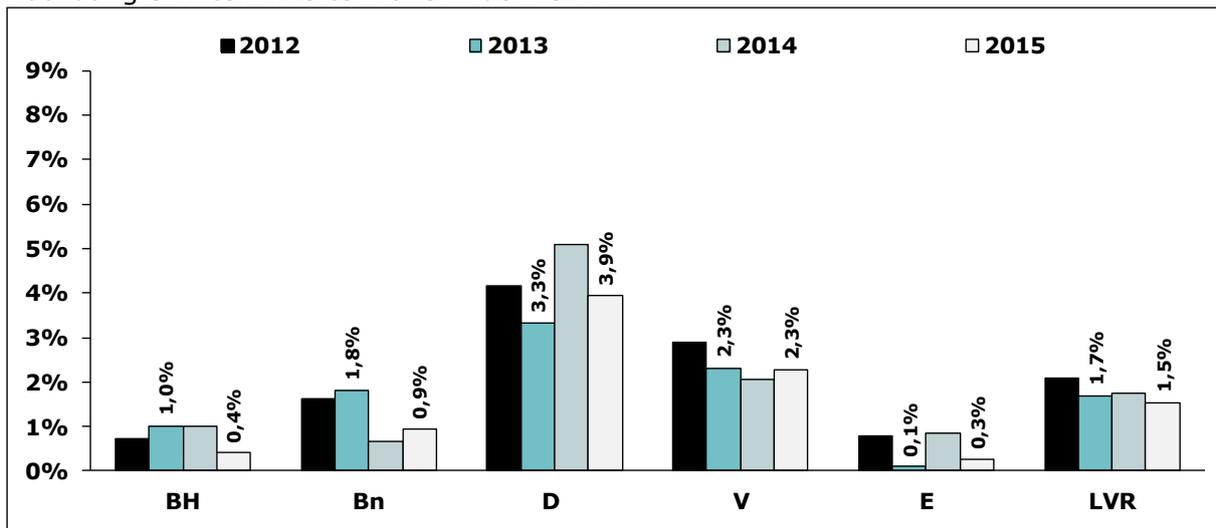


Abbildung 5 Anteil fixierter Fälle in der KJPPP



Die Abbildungen lassen erkennen, dass Anzahl und Anteil fixierter Fälle in den fünf Kliniken sich auf einem niedrigen Niveau bewegen; in Essen und Bedburg-Hau wurden in 2015 jeweils weniger als sechs Fälle fixiert. Ein nennenswerter Rückgang ist überdies in Düsseldorf zu beobachten.

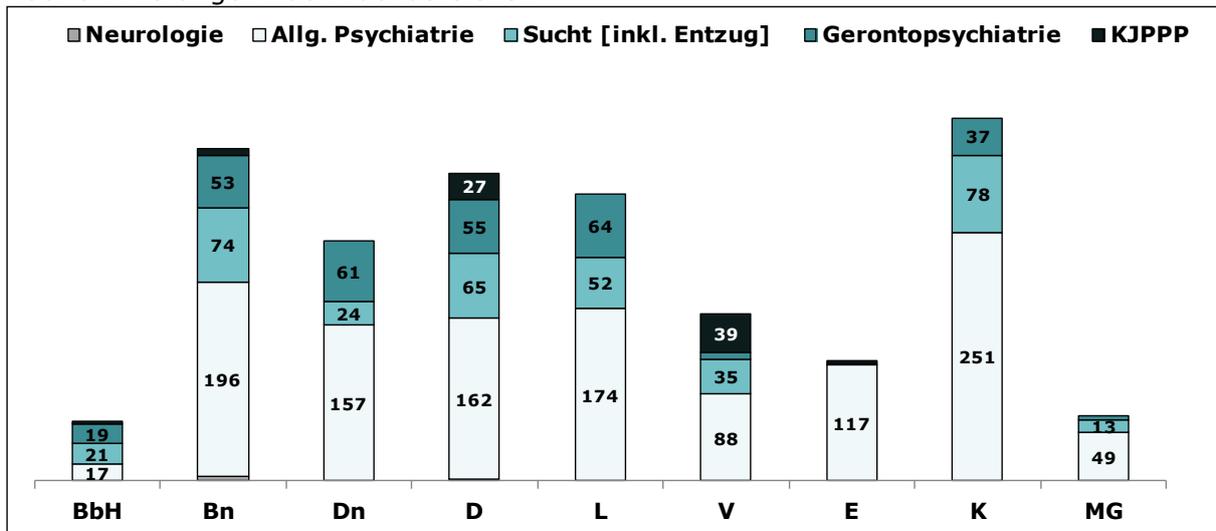
In den kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen wird großer Wert gelegt auf Behandlungsabsprachen bei der Aufnahme in die Klinik, die für den Fall einer Eskalation oder Krise Maßnahmen zwischen den jungen Patientinnen und Patienten, deren Eltern und dem Behandlungsteam vereinbaren und die geeignet erscheinen oder in der Vergangenheit sich als geeignet erwiesen haben, schwierige Behandlungssituationen zu deeskalieren (Boxsack, Trampolin o.ä.).

Demgegenüber haben Behandlungsvereinbarungen nach dem LVR-Verbundstandard kaum eine Bedeutung, weil sie den spezifischen Entwicklungsanforderungen dieser Klientel nicht angemessen Ausdruck verleihen können.

### 3.4 Fixierungen nach Fachbereichen

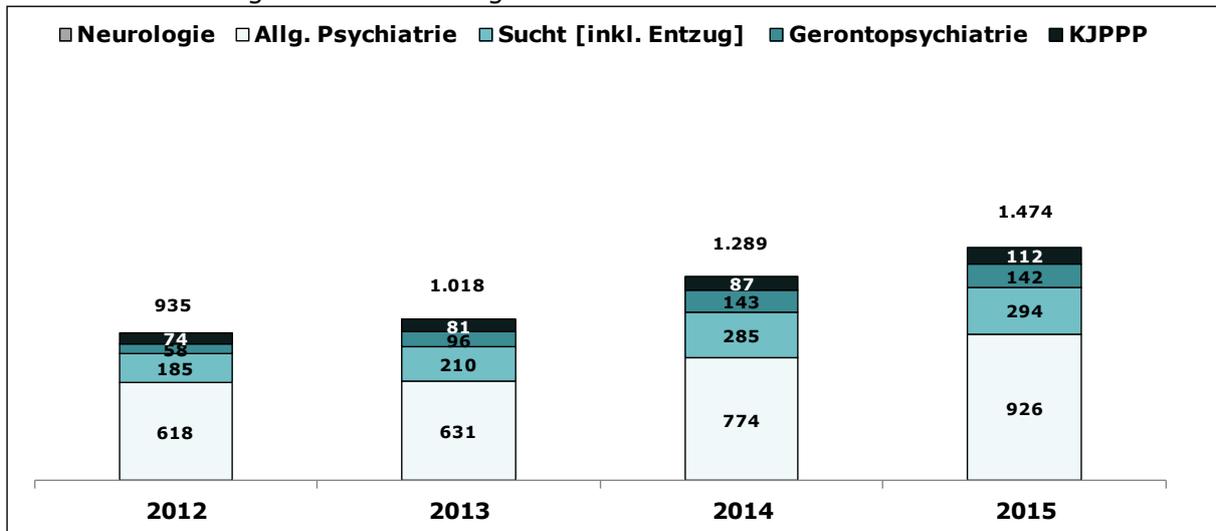
Der Löwenanteil fixierter Fälle ist in allen Kliniken dem Allgemeinpsychiatrischen Behandlungsbereich zuzuordnen; auf die Gerontopsychiatrie entfallen zwischen 10 % (Köln) und 33 % (Bedburg Hau) Prozent aller Fixierungen, auf die Suchtabteilungen zwischen 10 % (Düren) und 37 % (Bedburg-Hau). Allerdings sind die Suchtkrankenbehandlungen in einigen Kliniken aufgrund von Abteilungsüberschneidungen nicht trennscharf von Allgemeinpsychiatrischen Fällen abzugrenzen (Essen, Bedburg-Hau).

Abb. 6 Fixierungen nach Fachbereichen



#### 4. Isolierungen im LVR-Klinikverbund: Entwicklungstendenzen

Abb. 7 Entwicklung für die Isolierungen



Erwartungsgemäß stieg im Berichtsjahr die Zahl der Isolierungen deutlich an; die Kliniken führen diesen Anstieg einhellig auf das erfolgreiche Bemühen zurück, bei dem Erfordernis von Zwangsmaßnahmen auf das mildest mögliche Mittel zurückzugreifen. Der restriktivere Umgang mit Fixierungen führt so nahezu zwangsläufig zu einem Anstieg der Isolierungszahlen und -raten.

#### 4.1 Isolierungen im Klinikvergleich

Abb. 8 Anzahl isolierter Fälle

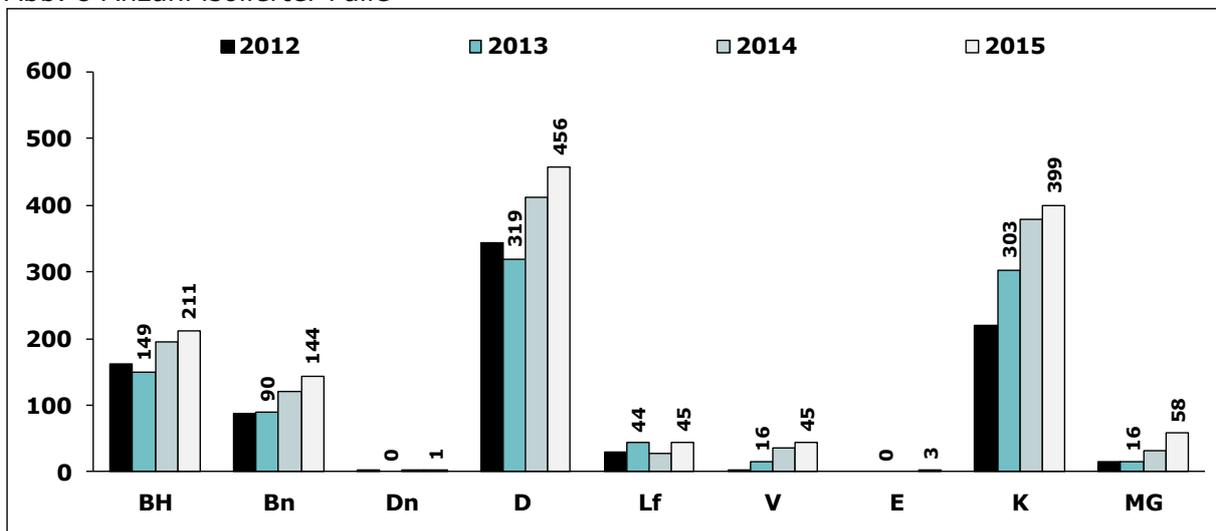
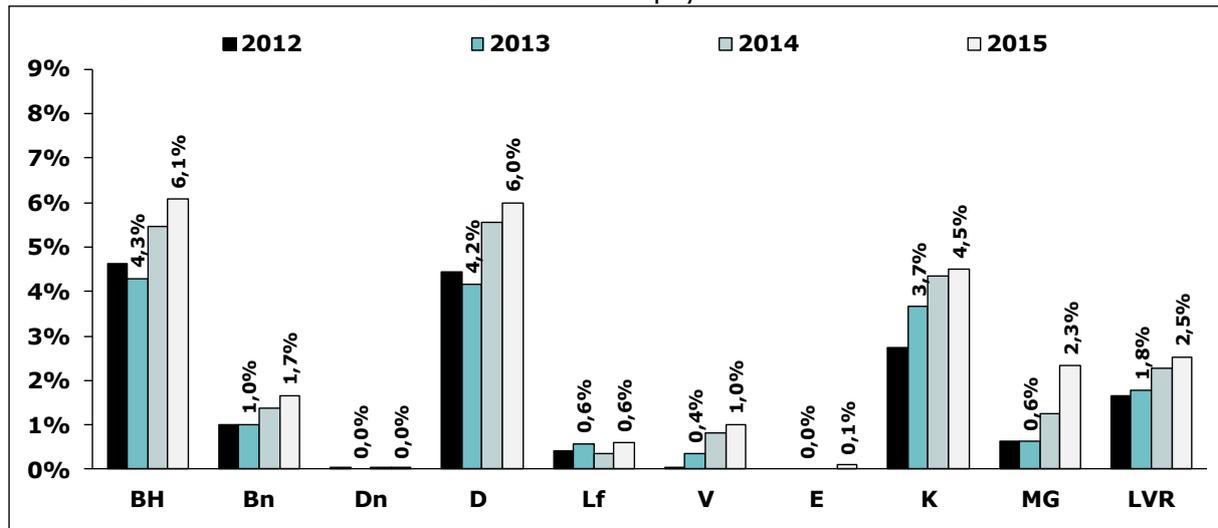


Abb. 9 Anteil isolierter Fälle in der Erwachsenenpsychiatrie



## 4.2 Erwachsenenpsychiatrie

Neben dem Anstieg der Isolierungszahlen über alle Kliniken fällt vor allem das nahezu vollständige Fehlen von Isolierungen in zwei Kliniken auf:

In Essen wurde erst in diesem Jahr ein Konzept für Isolierungen vorgelegt, die räumlichen Voraussetzungen für Isolierungen in der Erwachsenenpsychiatrie liegen seit Mai 2016 vor.

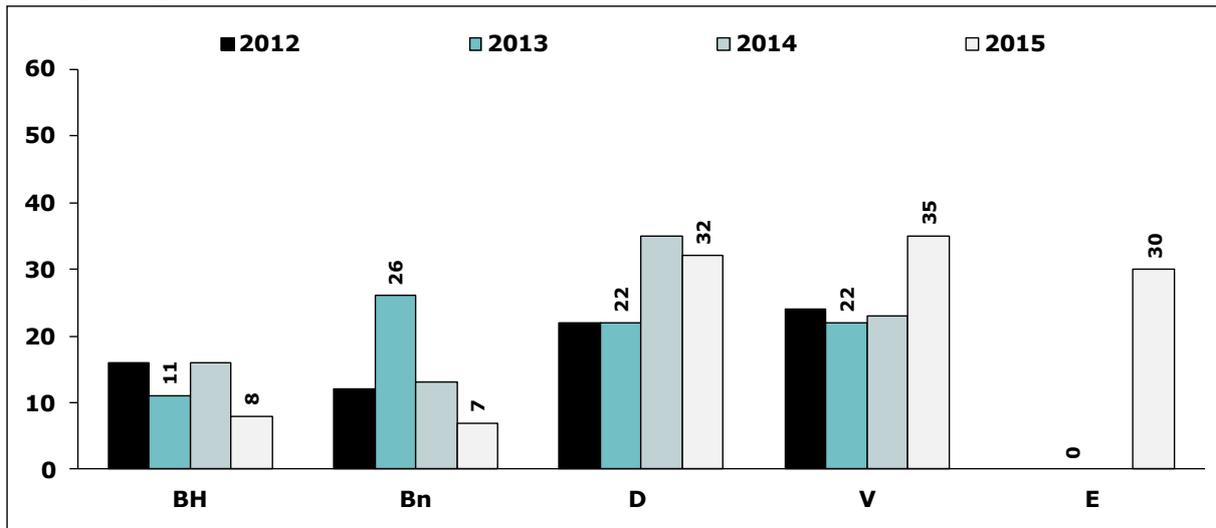
In Düren erlauben die großzügige und patientenfreundliche Ausstattung des Neubaus und ein begleitendes supportives Angebot eine weitgehende Deeskalation und Reizabschirmung in Einzelzimmern auf allen vier akutpsychiatrischen Stationen.

Der Zuwachs der Isolierungen insgesamt, aber auch die in den Kliniken Bedburg-Hau, Düsseldorf und Köln deutlich über dem Verbunddurchschnitt liegenden Anteile von 6,1 – 4,5 % sind nur in der Tendenz, nicht aber in der Höhe als Ausdruck der Kompensation von vermiedenen Fixierungen plausibel und Gegenstand weiterer Analysen.

## 4.3 Kinder- und Jugendpsychiatrie

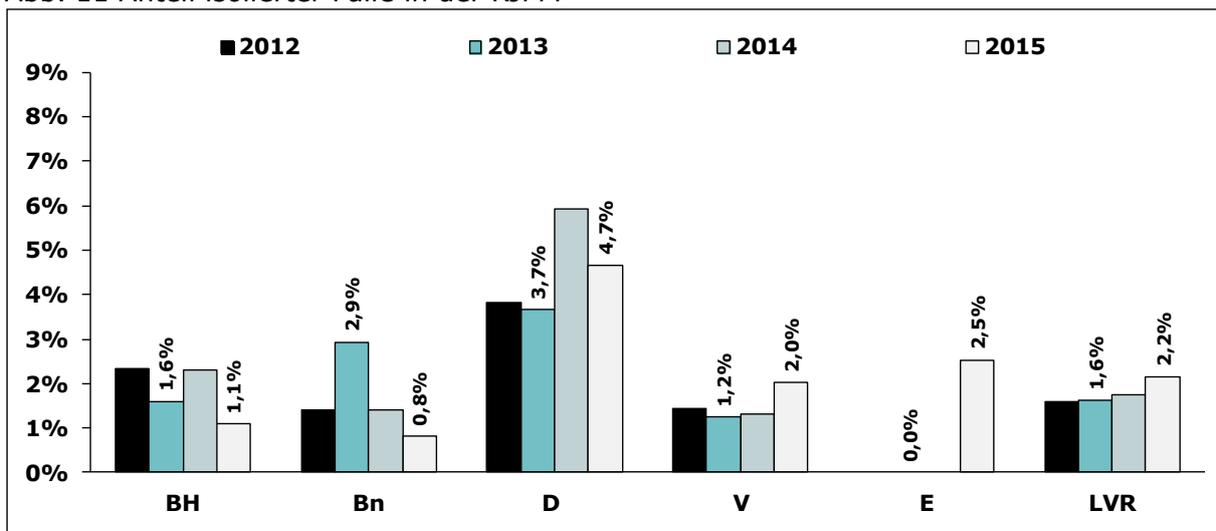
Die Kliniken reklamieren auch für ihre KJPPP-Abteilungen die zunehmende Inanspruchnahme durch schwer kranke Kinder und Jugendliche mit aggressivem und herausforderndem Verhalten. Wo immer möglich, wurde auf Fixierungen zugunsten von Isolierungen verzichtet, was zu einer deutlichen Zunahme in einigen Kliniken geführt hat. Die Ausführungen zu Fixierungen (s. 3.3) gelten auch für die Isolierungen.

Abb. 10 Anzahl isolierter Fälle in der KJPPP



Als Ergebnis der Detailanalyse ist zudem anzumerken, dass- anders als in der Erwachsenenpsychiatrie- Isolierungen bereits für die Dauer von wenigen Minuten formal angeordnet und damit auch ausgewertet werden.

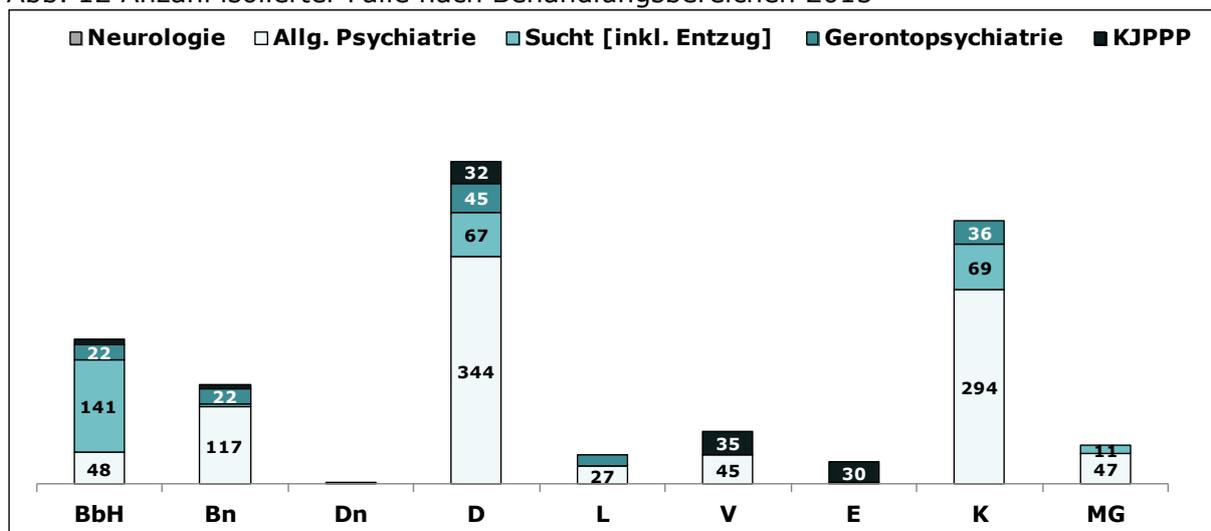
Abb. 11 Anteil isolierter Fälle in der KJPPP



#### 4.4 Isolierte Patientinnen und Patienten nach Fachgebieten

Abbildung 12 macht deutlich, dass das Gros der Isolierungen im Bereich der Allgemeinpsychiatrie erfolgt. Lediglich in Bedburg-Hau entfallen 66 % aller Isolierungen auf den Suchtbereich - allerdings ist auch hier eine sichere Abgrenzung von allgemeinpsychiatrischen Fällen aufgrund des Abteilungszuschnitts allenfalls auf Fallebene möglich. Der Anteil gerontopsychiatrischer Isolierungen variiert von ca. 9 % (Köln) bis ca. 40 % (Langenfeld) und liegt im Mittel bei etwa 14 %, dies berücksichtigt aber (wie in den Ausführungen zu Fixierungen) nicht die auf die jeweilige Fachabteilung entfallenden Fallzahlen und dient lediglich der Orientierung.

Abb. 12 Anzahl isolierter Fälle nach Behandlungsbereichen 2015



#### 5. Ausblick

Trotz intensiver Bemühungen und umfangreicher Maßnahmenkataloge, Alternativen zu Zwangsmaßnahmen zu etablieren, ist gegenüber den zurückliegenden Jahren im Berichtsjahr kein weiterer Rückgang, sondern vereinzelt ein Anstieg der Fixierungszahlen zu beobachten. Dies ist zum einen dem restriktiven Umgang mit Zwangsmedikation geschuldet, zum anderen aber der mehr als zufälligen Häufung von sehr schwer und chronisch erkrankten Menschen, die häufig und oftmals bereits unter Zwang (bei extern eingeleiteter Unterbringung) in die Behandlung der Kliniken kommen. Hierunter finden sich auch zunehmend Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte und teilweise massiver Traumatisierung, zu denen ein therapeutischer Zugang gar nicht oder mit erheblicher Verzögerung gelingt. Ihre Gewalterfahrungen und die fremd-, aber auch zuweilen autoaggressive Abwehr jedweder Behandlung und pflegerischer Versorgung begründen zuweilen häufige und / oder lange Fixierungs- und Isolierungszeiten; sie tragen aber auch zu einer vermehrten Belastung der Mitarbeitenden und zu einer Beeinträchtigung des Stationsklimas mit der Folge erhöhter Anspannung und Vulnerabilität von Patientinnen und Patienten bei.

Die implementierten oder in Erprobung befindlichen Strategien zur Reduktion von Zwang und Gewalt und eine verbesserte Patientenbeteiligung sind eher mittelfristig geeignet, positive Effekte auch hinsichtlich des Rückgangs von Zwangsmaßnahmen abzubilden. Sie

zielen vermehrt auf Handlungs- und Einstellungsänderungen der Mitarbeitenden und sind auf Verstärkung angewiesen.

Hinsichtlich der Kommunikationsbarrieren ist Kreativität und die Bereitschaft gefragt, mit unterschiedlichen Angeboten eine Verständigung auch in Krisensituationen zu ermöglichen und die Einsicht in die erforderliche Behandlung und Bereitschaft zum therapeutischen Bündnis zu erreichen. Neben dem Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Sprach- und Integrationsmittlern sind auch technische Möglichkeiten auszuloten und, wo immer möglich, zu nutzen, um Engpässe wie in Nachtstunden und an Wochenenden professionell und im Interesse der Patientensicherheit zu überbrücken. Hier berichten psychiatrische Kliniken über positive Erfahrungen mit Video-Dolmetscherdiensten.

Für das nächste Berichtsjahr sind differenzierte, auch die Dauer erfassende Auswertungen der Zwangsmaßnahmen einschließlich der Zwangsmedikation vorgesehen; die auch in der PsychKG-Novelle vorgesehene gesonderte Erfassung von Haltetechniken in Abgrenzung zur Fixierung wird aufgrund der technischen Erfordernisse erst in den Folgejahren Berücksichtigung finden können.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

## Vorlage-Nr. 14/1600

öffentlich

**Datum:** 26.10.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 71  
**Bearbeitung:** Herr Bräuning

<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2017 und 2018**

### Kenntnisnahme:

Die Erläuterungen zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales werden gemäß Vorlage 14/1600 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	s. Begründung
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Das Budget des Dezernates Soziales umfasst rund 80% des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden 2017 fast 3 Milliarden Euro ausgegeben.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Tarifabschlüsse
- Fallzahlentwicklungen
- Neufassung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII in NRW (AG-SGB XII NRW)
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Bundesteilhabegesetz
- Integrationshilfen

Die Tarifrunden führen voraussichtlich zu folgenden Mehraufwendungen (in Millionen Euro):

Tarifrunden 2016	2016	2017
Entgeltsteigerung insgesamt	60	110

Durch bereits erfolgte bzw. sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindende Gesetzesänderungen wird der LVR – und somit auch die Mitgliedskörperschaften – in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt belastet (in Millionen Euro):

Gesetz	2017	2018	2019	2020	2021
BTHG	38	40	40	140	140
PSG	30	30	30	30	30

### Hinweis:

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen 1 bis 3 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung zur Vorlage Nr. 14/1600:**

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe finanziert Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und kranke Menschen.

Hierzu gehören insbesondere die ambulanten Eingliederungshilfen sowie Hilfen zur Pflege, zum selbständigen Wohnen und Leistungen in Wohneinrichtungen sowie die Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Aktuell profitieren im Rheinland mehr als 70.000 Menschen von diesen Unterstützungsleistungen zum Wohnen bzw. zur Beschäftigung.

Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Sein Ziel ist es, ihnen ein selbstständiges Leben und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sowie gleiche Lebensbedingungen in den Regionen des Rheinlandes zu ermöglichen.

Im Folgenden wird dargestellt,

- a) welche Leistungen das Dezernat „Soziales“ anbietet und
- b) welche finanziellen Ressourcen es dafür einsetzen muss.

## 1. Übersicht über die finanzielle Entwicklung der Jahre 2017 – 2021

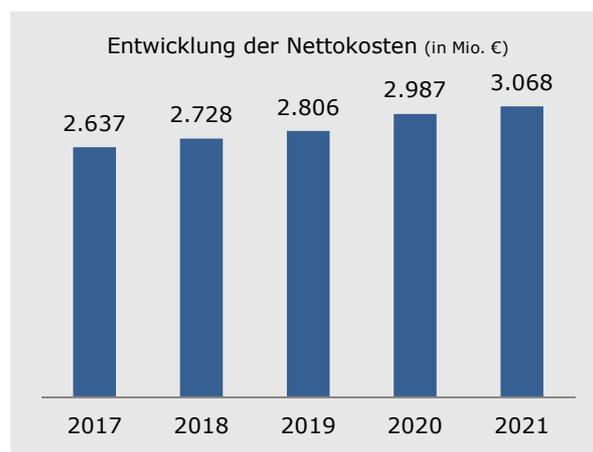
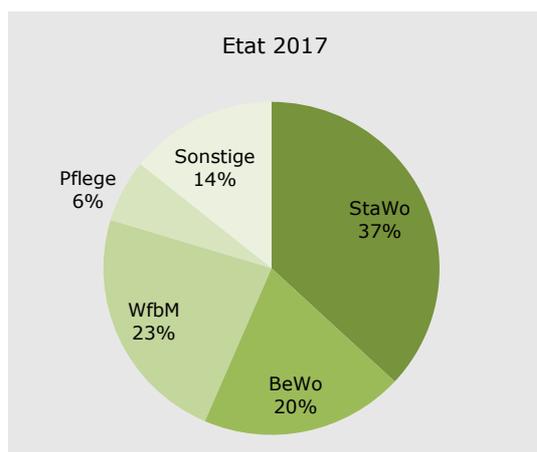
Der Etat des LVR wird ganz wesentlich von den „Sozialen“ Leistungen bestimmt. Mehr als 90% der Aufwendungen des LVR entfallen auf die Produktbereiche „Soziale Leistungen“, „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, „Schulträgeraufgaben“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Das hiervon auf das Dezernat Soziales entfallende Budget umfasst rund 80% des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden jährlich fast 3 Milliarden Euro ausgegeben.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Tarifabschlüsse
- Fallzahlentwicklungen
- Neufassung des AG-SGB XII NRW
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Bundesteilhabegesetz
- Integrationshilfen

### Darstellung des Etats:



## 017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

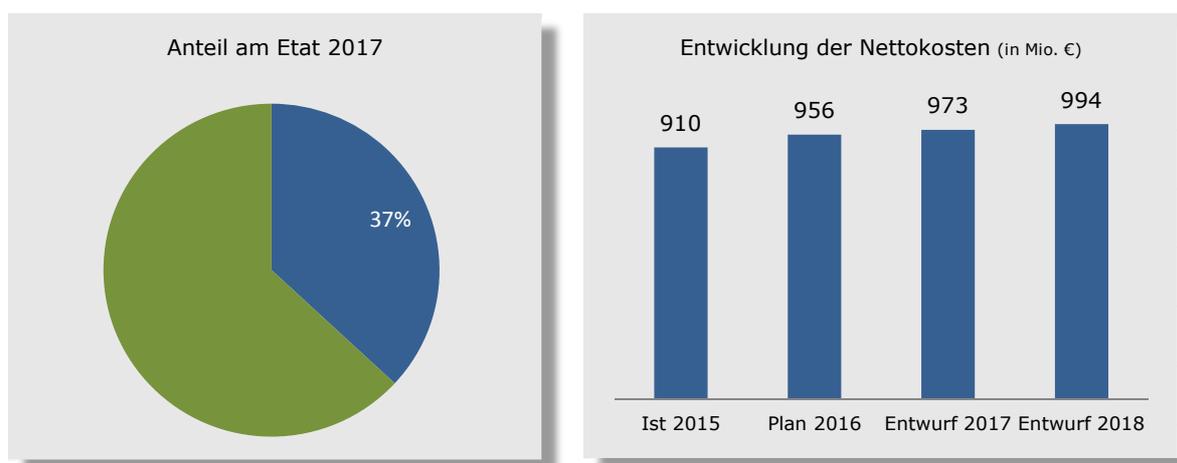
In diesem Produkt werden die individuellen Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Wohneinrichtungen abgebildet. Dabei wird differenziert nach Leistungsberechtigten in den Rehabilitationsbereichen der LVR-Kliniken und Heilpädagogischen Netzen sowie nach Leistungsberechtigten in Einrichtungen anderer Träger.

Zum 31. Dezember 2015 wurden für insgesamt 22.500 leistungsberechtigte Personen Leistungen in stationären Wohneinrichtungen erbracht. Für die Jahre 2017 / 2018 wird hier mit einer jährlichen Steigerung von 80 Fällen gerechnet.

Der LVR verfolgt konsequent das Ziel „ambulant vor stationär“. Dazu dient auch das LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung. Es bietet Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung eine finanzielle Unterstützung für innovative Konzepte zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär", die zugleich einen Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe leisten.

Das Anreizprogramm, ausgestattet mit 3 Millionen Euro, hatte eine Laufzeit von drei Jahren und endete am 31. März 2016. Da die Laufzeit einzelner Projekte bis zu drei Jahre betragen kann und damit die Förderung dieser Projekte über den 31. März 2016 hinaus erfolgt, werden für das Jahr 2017 abschließend Kosten von 600.000 Euro erforderlich.

### Finanzielle Ressourcen:



Die Landschaftsverbände in NRW und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW haben im März 2016 eine Empfehlungsverein-

barung über ein pauschales Vergütungsverfahren für Wohnhilfen der Eingliederungshilfe geschlossen.

Danach steigt die Grund- und Maßnahmenpauschale der Einrichtungen auf Grund des Tarifabschlusses TVöD-kommunal um 1,82% ab dem 01. März 2016 und nochmals um 1,87 % ab dem 01. Februar 2017. Hier konnte zum Tarifabschluss TVöD-kommunal ein Abschlag von 15% erzielt werden und so nachhaltig ein Beitrag zur Konsolidierung des LVR-Haushaltes erreicht werden.

Die Entgeltsteigerungen führen zu Mehrkosten bei den Leistungen zum stationären Wohnen von rund 20 Millionen Euro pro Jahr.

Zudem erhöhen sich die Grund- und Maßnahmenpauschalen der Einrichtungen, die den Tarifabschluss im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) umsetzen, zum 01. März 2016 um 2,64 %. Ausgangsbasis ist die durchschnittliche Personalkostenerhöhung von 3,3 %, die durch die Neufassung des TVöD SuE verursacht wird. Angenommen wurde für alle Dienste und Einrichtungen ein einheitliches Verhältnis von 80% Personalkosten sowie 20% Sachkosten.

Unter der Annahme, dass rund 80% der Mitarbeitenden in den Einrichtungen nach dem TVöD-SuE bezahlt werden, führt dies zu strukturellen Mehraufwendungen von ebenfalls rund 20 Millionen Euro.

Der angenommene Fallzahlzuwachs von 80 Fällen pro Jahr schlägt dagegen lediglich mit rund vier Millionen Euro pro Jahr zu Buche.

## **017.07      Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen**

Der LVR ist durch die Neufassung des AG-SGB XII NRW ab dem 01.07.2016 für alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderung von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern bei Vollendung des 65. Lebensjahres bereits 12 Monate ununterbrochen ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen gewährt wurden.

Das Produkt 017.07 bildet die notwendigen finanziellen Mittel für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen ab. Die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege sind Bestandteil des Produktes 017.11, auf das im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

In diesem Produkt werden sowohl die vom LVR direkt finanzierten Leistungen, insbesondere Fachleistungsstunden, als auch die durch die Sozialhilfesatzung des LVR auf die örtlichen Träger übertragenen Nebenleistungen (Annexleistungen) abgebildet. Dies sind u. a. Leistungen zur Verständigung mit der Umwelt, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die summarisch abgerechnet werden.

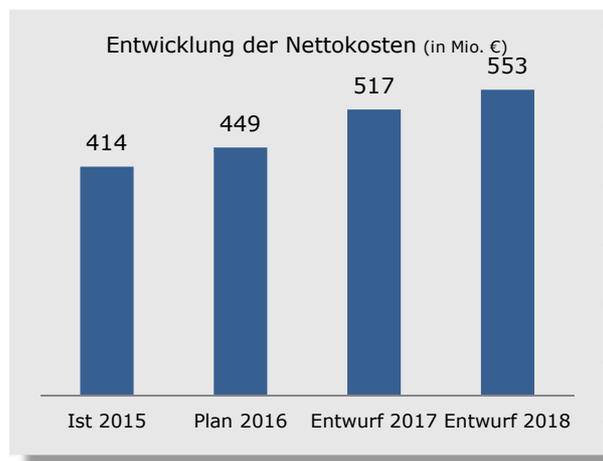
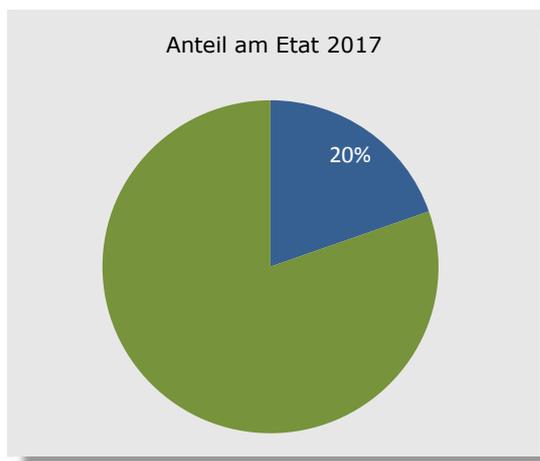
Zum 31. Dezember 2015 nahmen 35.800 Leistungsberechtigte Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen in Anspruch. Jährlich ist mit einer Steigerung von rund 2.000 Fällen zu rechnen.

Zur Umsetzung der Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplanes – Die LVR-Leistungen in Form des **Persönlichen Budgets** steigern –, wurde die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget im Jahr 2015 aktualisiert. Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und etabliert eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren. Die wesentlichen Aktualisierungen betreffen die Qualitätssicherung, die Leistungserbringung im Persönlichen Budget, die Finanzierung einer erforderlichen Budgetunterstützung auf gesonderten Antrag sowie die Nachweispflichten bei der Verwendung des Persönlichen Budgets. In 2017 belaufen sich die Aufwendungen auf ca. 27 Millionen Euro. Jährlich steigen die Kosten um ca. 3,5 Millionen Euro.

Das Modell- und Forschungsprojekt **Peer Counseling** im Rheinland wird unter Federführung des Dezernates Soziales gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration durchgeführt. Seit Juni 2014 fördert der LVR bis zum 31. Mai 2017 zehn Beratungsstellen, in denen Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Das Projekt wird wissenschaftlich im Hinblick auf seine Wirkung evaluiert. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt (s. Vorlage Nr. 14/1361). Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf 200.000 Euro pro anno.

Der LVR fördert des Weiteren das **Selbstständige Wohnen in Gastfamilien**. Seit 2010 werden im Rheinland 9 spezialisierte Fachdienste institutionell mit 63.000 Euro pro Jahr gefördert, um rheinlandweit das Angebot des Lebens in Gastfamilien mit ambulanter Unterstützung zu etablieren. Mit der Förderung wurde die Erwartung verbunden, dass jährlich pro Fachdienst 8 Vermittlungen in Gastfamilien gelingen. Die jährlichen Auswertungen der Arbeitsergebnisse der Fachdienste für die Jahre 2011-2014 belegen, dass dies vor allem die 4 Fachdienste an den LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Viersen, Langenfeld und Bonn sowie der Fachdienst im Kreis Wesel erreicht haben. Diese stellen künftig die Fachberatung auch der angrenzenden Regionen sicher und arbeiten dazu eng mit den regionalen Sozialpsychiatrischen Zentren und Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen zusammen, mit denen sie Kooperationsvereinbarungen abschließen. Durch die Konzentration der nunmehr ab 2016 einsetzenden Regelförderung auf 5 Fachdienste werden Einsparungen in Höhe von jährlich 252.000 Euro erzielt. Es werden insgesamt Aufwendungen von 3,4 Millionen Euro veranschlagt.

Finanzielle Ressourcen:



Die zwischen den Landschaftsverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW abgeschlossene Empfehlungsvereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren für Wohnhilfen der Eingliederungshilfe führt bei den ambulanten Wohnhilfen zu Mehraufwendungen von ca. 7 Millionen Euro pro Jahr. Der Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst führt zusätzlich zu einer strukturellen Erhöhung der Ausgaben von 5 Millionen Euro.

Der jährliche Fallzahlenanstieg führt zu einer weiteren Belastung von mehr als 20 Millionen Euro pro Jahr.

Aufgrund des vorliegenden Kabinettdentwurfs zum Bundesteilhabegesetz ist bereits jetzt absehbar, dass der kommunalen Familie ab 2017 erhebliche Mehrbelastungen entstehen werden.

Die mit Einführung des BTHG veränderte Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird zu einem einmaligen Anstieg der Fallzahlen im Bereich des ambulant betreuten Wohnens führen. Die hierdurch entstehen Mehraufwendungen werden sehr vorsichtig mit ca. 30 Millionen Euro veranschlagt. Zudem wird aufgrund des höheren Vermögensfreibetrages und der Absenkung des Eigenbeitrags von erwerbstätigen behinderten Menschen mit Mindererträgen von 6 Millionen Euro kalkuliert.

Durch Neufassung des AG-SGB XII zum 01. Juli und den damit verbundenen geänderten Zuständigkeiten innerhalb der kommunalen Familie ist der LVR neu für die „Hilfe für die Betreuung in Pflegefamilien“ zuständig. Hierfür werden Kosten von 15 Millionen Euro veranschlagt. In gleicher Höhe werden die Haushalte der örtlichen Träger, die die Aufgaben bisher wahrgenommen haben, entlastet.

Nicht mehr zuständig ist der LVR aufgrund der Neufassung des AG-SGB XII seit dem 01.07.2016 für die gleichzeitig zum ambulant betreuten Wohnen zu gewährende Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt nun ausschließlich bei den örtlichen Trägern. Die Kosten für Hilfen zum Lebensunterhalt im Bereich des ambulant betreuten Wohnens betragen ca. 20 Millionen Euro. Um diesen Betrag wird der Haushalt des LVR entlastet.

## **017.04 Leistungen zur Beschäftigung**

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Planung, Schaffung und Finanzierung von Werkstatt-Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Leistungen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Im Rheinland waren am 31. Dezember 2015 bei 43 Werkstattträgern 33.900 Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland: Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden. Allerdings geht auch hier die Wachstumsdynamik zurück. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass in NRW grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung, auch die schwer beeinträchtigten, ein Beschäftigungsangebot in einer WfbM erhalten können. Tagesförderstätten für geistig bzw. körperlich behinderte Menschen, die nicht „werkstattfähig“ sind, gibt es in NRW nicht. In NRW gehen daher auch Menschen in die Werkstatt, die in anderen Ländern die Tagesförderstätte besuchen.

Die erzielten Arbeitsergebnisse und infolge dessen die Arbeitsentgelte der Beschäftigten entwickeln sich in den einzelnen Werkstätten sehr unterschiedlich. In 2015 hatte der Landschaftsausschuss der Ausschreibung eines entsprechenden Untersuchungsauftrages zugestimmt (s. Vorlage 14/368). Nach erfolgter Ausschreibung erfolgte die Vergabe des Untersuchungsauftrages an die Firma Prognos AG. Die Untersuchung hat Anfang 2016 begonnen, der Abschlussbericht wird für Juni 2017 erwartet.

Der LVR schließt mit den 43 Werkstattträgern jeweils bilaterale Zielvereinbarungen ab.

Die Zielvereinbarung umfasst inhaltlich folgende abgestimmte Handlungsfelder:

- Personenzentrierte Teilhabeplanung (Eingliederungs-/ Förderplanung, Mobilität, Teilzeit)
- Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Betriebsintegrierte Beschäftigung
- Persönliches Budget
- Zusammenarbeit mit dem Werkstatttrat

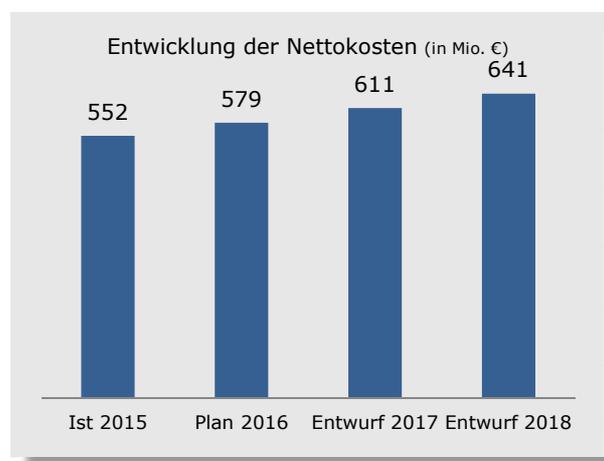
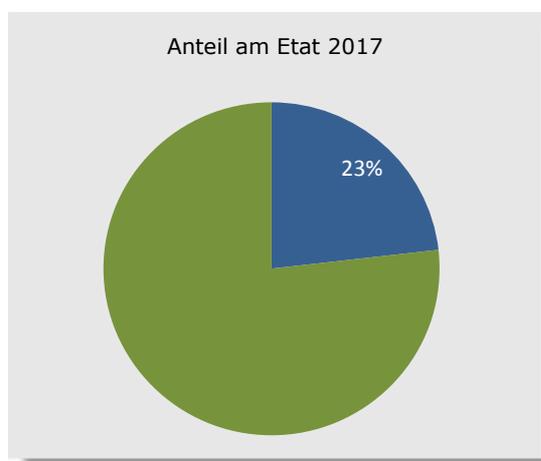
Von besonderer Bedeutung ist hierbei das dezernatsübergreifende Projekt **LVR-Budget für Arbeit**. Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinde-

rung und einem hohen Unterstützungsbedarf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf auch flexibel miteinander kombiniert werden.

Gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration finanziert das Dezernat Soziales das Programm „Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“ (s. Vorlage 14/1007) im Rahmen des Modellprojekts LVR-Budget für Arbeit. Die Modellbestandteile des Dezernates Soziales sind der IFD-Vermittlungsauftrag mit einer monatlichen Pauschale von 200 Euro pro Auftrag sowie der sogenannte WfbM-Bonus von 15.000 Euro, der an die jeweilige WfbM nach 12 monatiger Beschäftigung und erfolgreicher Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung gezahlt wird.

Bis zum 31. Dezember 2015 konnte für 460 Personen ein Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erreicht werden. Das Modell „Übergang 500 Plus“ endete regulär zum 30. Juni 2016. Da ab 2017 das Bundesteilhabegesetz in Kraft tritt, welches 2018 Auswirkungen auf die Leistungen der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung haben wird, wurde auf die Entwicklung eines neuen Modellprojekts zum „Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt“ verzichtet. Vielmehr wurde die 12-monatige Verlängerung des jetzigen Modells „Übergang 500 Plus“ vom 01. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 unter Beibehaltung der Verfahrenswege und Förderkonditionen vom Sozialausschuss am 09. März 2016 beschlossen (s. Vorlage 14/1007).

Finanzielle Ressourcen:



Die Tarifabschlüsse TVöD-kommunal und TVöD-SuE schlagen mit jeweils 8 Millionen Euro zu Buche. Gleichzeitig steigen die Fahrtkosten auf Grund der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes um jährlich mehr als 3 Millionen Euro.

Der jährliche Fallzahlenanstieg von 500 Fällen führt zu weiteren Belastungen von fast 10 Millionen Euro.

Mit Einführung des BTHG werden auch in diesem Bereich Mehraufwendungen für die kommunale Familie entstehen. Der Aufwand zur Finanzierung von Leistungen bei anderen Anbietern (§ 60 SGB IX) ab 2018 wird jährlich derzeit auf 2 Millionen Euro geschätzt. Ab dem 01. Januar 2018 erfolgt die Finanzierung des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX-E) weit überwiegend aus Mitteln des Dezernates Soziales unter Wegfall von Mitteln der Ausgleichsabgabe. Dies führt zu weiteren Belastungen von 8,4 Millionen Euro.

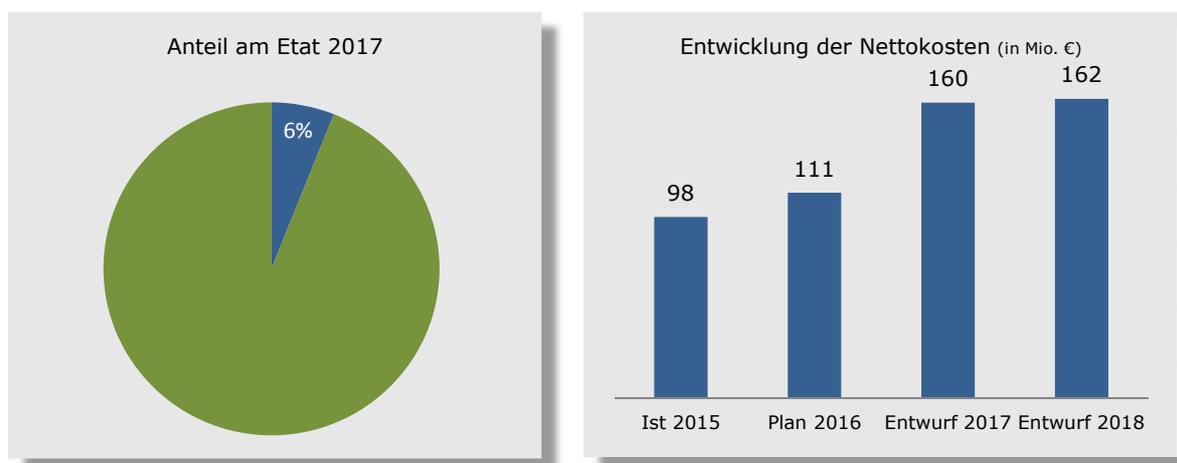
Gleichzeitig wird mit Einführung des BTHG zum 01. Januar 2017 eine Frauenbeauftragte pro Werkstatt eingeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2 Millionen Euro pro Jahr (s. Vorlage-Nr. 14/1293).

## 017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Die Zuständigkeit des LVR ist gegeben für die Hilfe zur Pflege in teilstationären oder vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unter 65 und für pflegebedürftige Menschen über 65, die vorher mindestens ein Jahr lang Leistungen nach dem SGB XII für behinderte Menschen in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bezogen haben. Die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege ist auf die örtlichen Sozialhilfeträger übertragen. Es erfolgt vierteljährlich eine summarische Abrechnung der Aufwendungen und Erträge.

Wie bereits bei dem Produkt 017.07 dargestellt, ist der LVR seit dem 01. Juli 2016 durch die Neufassung des AG-SGB XII NRW zudem sachlich zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann.

### Finanzielle Ressourcen:



Der LVR hat Mitte 2016 eine Abfrage bei den örtlichen Trägern durchgeführt, um die Kosten für die **ambulante Hilfe zur Pflege**, die der LVR ab dem zweiten Halbjahr 2016 tragen muss, abschätzen zu können. Nach dieser Abfrage belaufen sich die Kosten auf fast 20 Millionen Euro pro Jahr. Die Auswirkungen des **Dritten Pflegestärkungsgesetzes** auf die ambulante Hilfe zur Pflege werden auf 5 Millionen Euro geschätzt.

Zudem ist mit weiteren Kostensteigerungen bei der Hilfe zur Pflege auf Grund des Dritten Pflegestärkungsgesetzes zu rechnen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, die Ausweitung der Leistungen der Hilfe zur Pflege insbesondere für Nichtversicherte, die Einführung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die Einführung eines Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige von 125 Euro pro Monat werden auf der Basis der Kurzstudie des

Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik pro Jahr Mehraufwendungen von ca. 30 Millionen Euro beim LVR verursachen.

#### **017.14 Leistungen nach dem GHBG**

Blinde Menschen haben in Nordrhein-Westfalen (NRW) Anspruch auf Blindengeld. Kinder und Jugendliche erhalten 341,44 Euro, Erwachsene unter 60 Jahre 681,70 Euro und Erwachsene über 60 Jahre 473 Euro im Monat (Volumen 2017: **85 Millionen Euro**).

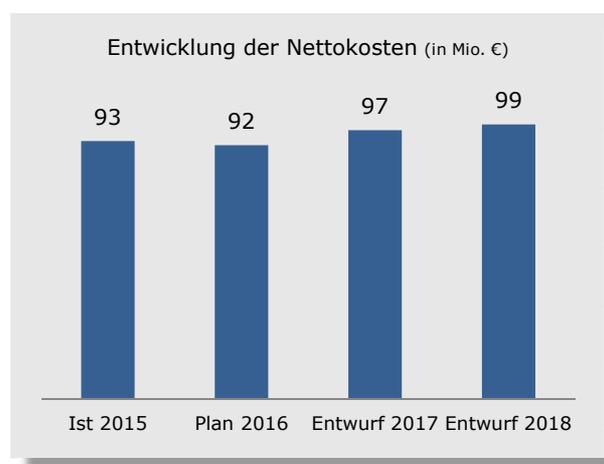
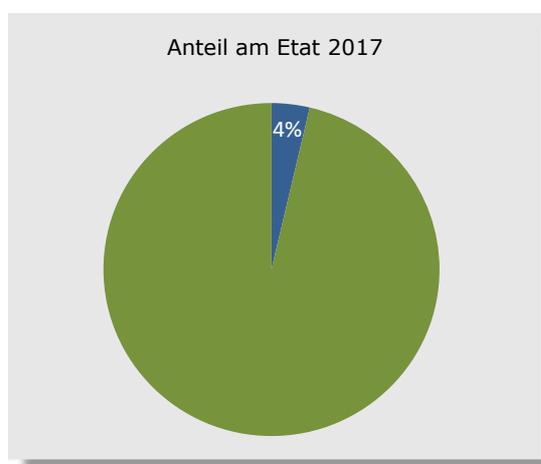
Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Differenzbetrag zu den unter 60-Jährigen von 208,70 Euro als ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten (Volumen 2017: **1 Millionen Euro**).

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro im Monat (Volumen 2017: **5 Millionen Euro**).

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten ebenfalls eine Hilfe von 77 Euro monatlich (Volumen 2017: **6 Millionen Euro**).

Diese Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

#### Finanzielle Ressourcen:



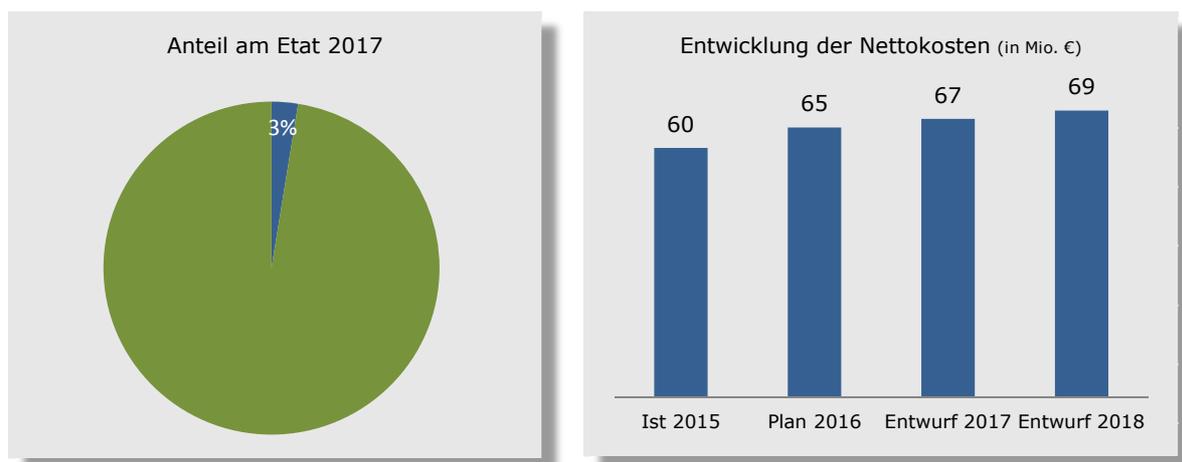
Blindengeld und Blindenhilfe steigen entsprechend der Rentenanpassung in den alten Bundesländern zum 01. Juli 2016 um **4,25 %**.

## 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, soll Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten gegeben werden (§ 67 SGB XII). Die Hilfe umfasst neben der Beratung und Betreuung insbesondere Hilfen zur Erlangung einer Ausbildung, eines Arbeitsplatzes und Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Dabei gilt der Grundsatz der ambulanten vor stationären Hilfen.

Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der LVR zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren, oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.

### Finanzielle Ressourcen:



Die Tarifabschlüsse TVöD-kommunal und TVöD-SuE führen im Bereich des stationären Wohnens zu Mehrkosten von jeweils einer Millionen Euro.

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Menschen im Rheinland, die ambulante Unterstützung brauchten, um mehr als 20 Prozent gestiegen. Hier ist ein Kostenanstieg von 1,5 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rheinland und der Sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen kosten jeweils fünf Millionen Euro pro anno.

## Sonstige Leistungen

Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen (PG 017) erbringt der LVR zudem für 2017 und 2018 jährlich folgende Leistungen:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung  
Für den Besuch von Internaten zur schulischen Bildung werden 30,6 Millionen Euro veranschlagt.
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung  
Für die Hochschulhilfe werden 1,9 Millionen Euro berücksichtigt, für stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung 100.000 Euro.
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung  
Für die Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Behinderung stehen 16,3 Millionen Euro, für die Tagesgestaltung für Menschen im ambulant betreuten Wohnen 21,6 Millionen Euro und für die Tagesgestaltenden Leistungen 1 Millionen Euro zur Verfügung.
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen nach § 264 SGB V  
Die Erstattungen der Kosten für Krankenbehandlungen von nicht Versicherungspflichtigen nach § 264 SGB V betragen ca. 12 Millionen Euro.  
Rehabilitation, Entwöhnung, Krankenhilfe und Hilfsmittel verursachen voraussichtlich Kosten von rund 6 Millionen Euro.
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland, Kostenerstattungen  
Auf Leistungen für Deutsche im Ausland entfallen 200.000 Euro, auf Kostenerstattungen zwischen den Sozialhilfeträgern bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung (§ 106 SGB XII) 1,9 Millionen Euro.
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
Für die Leistungen für Asylbewerber sind zunächst die Gemeinden zuständig. Die Asylbewerber erhalten dann Leistungen nach dem AsylbLG. Bei Asylbewerbern ist das SGB XII entsprechend anzuwenden, wenn sie sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (§ 2 AsylbLG). Das Gesetz zur Ausführung des AsylbLG bestimmt in § 1 Abs. 2, dass die Landschaftsverbände in diesen Fällen die Aufgaben wahrnehmen, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des

SGB XII zuständig sind. In diesen Fällen bekommt der LVR die entstandenen Kosten in voller Höhe erstattet. Das Land erstattet in diesen Fällen die Aufwendungen nach dem SGB XII bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages.

Erstmalig wird sich wegen der 15-Monate-Frist die Flüchtlingsproblematik auf den Haushalt des Dezernates Soziales auswirken. Es wird mit Kosten von rund 2 Millionen Euro bei ca. 100 Fällen gerechnet.

Zudem erbringt das Dezernat Soziales folgende weitere Leistungen:

PG 016      Dezentraler Service

In dieser Produktgruppe werden die Aufwendungen für interne Verwaltungsaufgaben des Dezernates 7 abgebildet. Das Budget von rund 15 Millionen Euro setzt sich zu je 50% aus Personal- und IT-Aufwendungen zusammen.

PG 040      Vergütungsregelungen

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten für Alten- und Pflegeeinrichtungen, die Berechnung der anerkenungsfähigen Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen sowie die Beratung von Einrichtungsträgern bei Neu- und Umbaumaßnahmen. Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von den Mitgliedskörperschaften im Rheinland mandatiert. Es fallen lediglich Personalaufwendungen von rund 800.000 Euro an.

PG 065      Durchführung des Altenpflegegesetzes

Mit Wirkung vom 01. Juli 2012 hat das Land NRW ein neues Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände wurden mit der Durchführung beauftragt. Diese Aufgabe erfolgt für die Landschaftsverbände kostenneutral, die Mittel dürfen jedoch nicht zur weiteren Entlastung des Haushaltes über die mit der Durchführung tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten dienen.

## Ertragsentwicklung

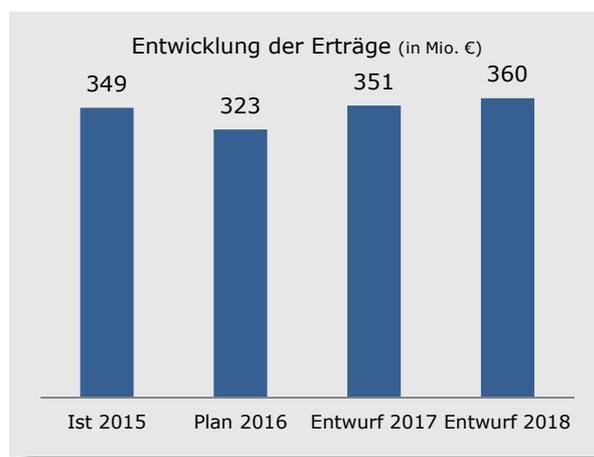
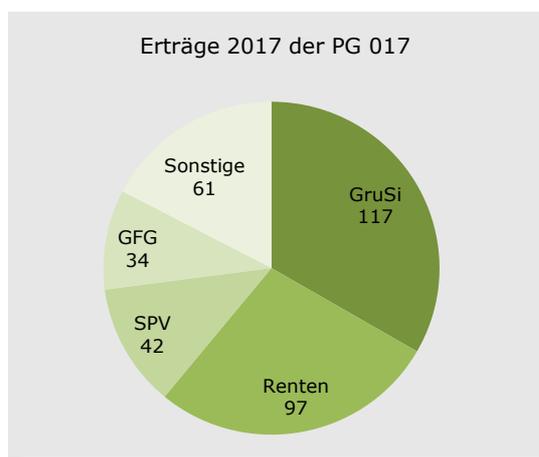
In den letzten Jahren konnten die Erträge im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (PG 017) kontinuierlich gesteigert werden. Insgesamt werden hier ab 2017 Erträge von mehr als 350 Millionen Euro erwartet.

Seit 2014 übernimmt der Bund die vollen Kosten der **Grundsicherung** (GruSi) im Alter und bei Erwerbsminderung. Ab 2017 plant das Dezernat Soziales mit Erträgen in Höhe von 117 Millionen Euro pro anno.

Die Renten sind zum 01. Juli 2016 in den westdeutschen Ländern um 4,25 % gestiegen. Die **Renten und Versorgungsbezüge** der Menschen mit Behinderungen sollten den Etat jährlich um fast 100 Millionen Euro entlasten.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) die **Investitionspauschale Eingliederungshilfe** für den LVR auf 32,6 Millionen in 2016 festgesetzt. In den Jahren 2017 und 2018 wird eine jährliche Zuweisung von rund 34 Millionen Euro erwartet.

Die Leistungen der **Sozialen Pflegeversicherung** (SPV) für Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen umfassen ab 2017 rund 40 Millionen Euro. Die Leistung der Sozialen Pflegeversicherung ist hier auf 266 Euro im Monat gedeckelt. Der Entwurf des PSG III (§ 43 a SGB XI) hält an dieser Deckelung fest und weitet sie sogar auf ambulante Wohngruppen aus. Menschen mit Behinderung werden damit weiterhin die vollen finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung versagt. Die Landschaftsverbände sehen hier eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und setzen sich für eine entsprechende Änderung des PSG III ein.



## **2. Besondere Risiken**

### **Integrationshilfen**

Zwischen einigen kommunalen Trägern und dem LVR gab es seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Dissens über die Kostenträgerschaft für die Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertagesstätten. Zur Klärung der Zuständigkeit hat der LVR mit der Stadt Köln eine Musterstreitvereinbarung getroffen und in insgesamt sechs Klageverfahren sollte die Zuständigkeit gerichtlich geklärt werden. Gleichzeitig hat sich der LVR mit Garantieerklärung gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften bereit erklärt, das Ergebnis dieser Musterstreitverfahren auch auf sie anzuwenden.

Der LVR hat die Risiken im Haushaltsentwurf 2017/2018 berücksichtigt und entsprechende Ansätze geplant, für das Jahr 2017 mit rund 90 Mio. Euro und für 2018 mit rund 85 Mio. Euro. Die positiven Effekte einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung durch sog. Pool-Lösungen in den Mitgliedskörperschaften werden für die Folgejahre mit jeweils rd. 5 Millionen Euro Aufwand reduzierend bewertet.

Zur Vermeidung einer doppelten finanziellen Belastung der Mitgliedskörperschaften durch die gleichzeitige Gewährung von Leistungen für Integrationshilfen sowie die mittelbare Zahlung dieser Kosten durch die LVR-Umlage hat der LVR Ende September 2016 mit der Stadt Köln eine Einigung erzielen können, dass diese die Klageverfahren zurücknimmt und die Erstattungsverfahren für erledigt erklärt. Sofern auch die alle anderen Mitgliedskörperschaften eine entsprechende Erledigungserklärung abgeben, kann der LVR die für das Jahr 2017 und die Folgejahre gebildeten Haushaltsansätze für die Kostenerstattung für Integrationshilfen entplanen.

### **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (Bundesteilhabegesetz - BTHG) liegt in Form des Kabinettsbeschlusses vom 28. Juni 2016 vor.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Bundesteilhabegesetz unter anderem das Ziel gesetzt, die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Ein Schritt dazu ist die Ausgestaltung von inklusiven Lebensverhältnissen. Inklusive Lebensverhältnisse werden insbesondere dadurch hergestellt, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Teilhabechancen haben

wie Menschen ohne Behinderung. In Bezug auf die Eingliederungshilfe bedeutet das, dass - auch im Sinne der normierten Nachrangigkeit (vgl. § 91 SGB IX BTHG-E) – die vorrangigen Leistungssysteme inklusiv ausgestaltet werden müssen.

Das BTHG soll ab 2017 in mehreren Schritten umgesetzt werden, die jeweils in ihren finanziellen Folgen zu bewerten sind. In einem ersten Schritt wird in 2017 die Erhöhung der Vermögensfreigrenzen sowohl zu verringerten Erträgen in laufenden Hilfefällen, aber auch zu einem stärkeren Anstieg der Leistungsempfänger führen, die zu einem früheren Zeitpunkt in das Hilfesystem gelangen. Der daraus entstehende basiserhöhende Einmal-effekt wird mit insgesamt rd. 33 Millionen Euro bewertet. Darüber hinaus führt auch eine Senkung des Eigenanteils von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung zu weiteren Mindererträgen in Höhe von rd. 3 Millionen Euro. Ab Verkündung des Gesetzes sind Frauenbeauftragte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) mit einem Satz von 0,40 Euro täglich je weibliche Beschäftigte zu finanzieren. Dies führt insgesamt zu einem Mehraufwand von rd. 2 Millionen Euro jährlich.

Nicht in die Haushaltsplanung eingeflossen ist bislang der Verwaltungsaufwand, der durch die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens entstehen wird. Die Prüfung, wie viel Personal mit welcher Qualifikation hier ggf. zusätzlich benötigt wird, steht noch aus.

Ab 2018 können Angebote zur Beschäftigung nicht länger nur durch die Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch durch Dritte erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass diese Angebote in erster Linie von Menschen wahrgenommen werden, die die Leistungen einer WfbM nicht in Anspruch nehmen wollten und damit zusätzlich ins Hilfesystem kommen. Konservativ geschätzt wird hier von einem Zuwachs von 100 Leistungsberechtigten pro Jahr in diesem Bereich ausgegangen. Auch dies würde zu einem weiteren Mehraufwand von rd. 2 Millionen Euro pro Jahr führen.

Die Risiken des BTHG ab dem Jahre 2020 wurden pauschal mit 100 Millionen Euro geschätzt. Eine konkrete Bewertung ist zum derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich.

### **Drittes Pflegestärkungsgesetz**

Dem vorliegenden Entwurf sind ein erstes und ein zweites Pflegestärkungsgesetz vorangegangen. Inhalte der ersten beiden Pflegestärkungsgesetze waren u.a. Ausweitungen der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung und die vorbereitenden Regelungen zur

Einführung eines sog. neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes (in Kraft getreten zum 01. Januar 2016) und die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes für die Soziale Pflegeversicherung zum 01. Januar 2017. Innerhalb des geplanten PSG III sollen nun die Pflegebedürftigkeitsbegriffe und Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) harmonisiert werden. Eine weitere Forderung an ein PSG III war die Stärkung der Rolle der Kommunen in Bezug auf die Pflege.

Bei der Bewertung der finanziellen Folgen aus den Pflegestärkungsgesetzen ab dem Jahr 2017 wurde eine vom Land in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH – ISG - zugrunde gelegt. Danach wird bundesweit mit Mehraufwendungen von rd. 1 Milliarde Euro gerechnet. Unter Berücksichtigung der Daten aus Bundes- und Landesstatistiken zur Verteilung dieser Kosten im Bundesgebiet entfällt auf den LVR ein Anteil von rd. 30 Millionen Euro.

### **Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion NRW**

Das zum 1. Juli 2016 in Kraft getretene „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ beinhaltet in Artikel 3 eine Neufassung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII NRW (AG-SGB XII NRW). Dieses hat im Rahmen der beabsichtigten Schnittstellenbereinigung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger zum Inhalt, dass den Landschaftsverbänden die bereits seit 2003 auf der Basis von Verordnungen wahrgenommene Zuständigkeit für die ambulanten Wohnhilfen endgültig zugewiesen wird. Die Landschaftsverbände sind zudem erstmals auch zuständig für die ambulante Hilfe zur Pflege Menschen mit Behinderungen ab dem 18. bis zum 65. Lebensjahr sowie für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien.

Die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers erstreckt sich nicht mehr auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bei ambulanten Leistungen zum Betreuten Wohnen (BeWo). Bislang haben die örtlichen Träger diese Kosten summarisch mit dem LVR abgerechnet.

Die Neufassung des AG-SGB XII NRW wirkt sich saldiert bereits in 2016 für sechs Monate mit einem Mehraufwand von wenigstens 10 Millionen Euro aus, sowie ab 2017 mit jährlich 20 Millionen Euro. Es kommt jedoch lediglich zu Verschiebungen von Ausgaben innerhalb der kommunalen Familie.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage-Nr. 14/1556

**öffentlich**

**Datum:** 21.10.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Zimmermann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.11.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.11.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>16.11.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>18.11.2016</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>25.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Zwischenbericht zur Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Zwischenbericht über die Finanzierung der Ferienmaßnahmen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1556 zur Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) mit Stand Dezember 2015 werden für Maßnahmen vom 01.01.2017-31.12.2018 wie folgt geändert:
  - a) die Frist für die Antragstellung ist künftig der 31.12. des Vorjahres
  - b) die Entscheidung über die Anträge erfolgt zukünftig bis 31.05. des Jahres, in dem die Urlaubsmaßnahme stattfindet.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die ersten Erfahrungen mit dem geänderten Förderkonzept für Urlaubsmaßnahmen dar und leitet daraus Vorschläge zur Weiterentwicklung ab.

Nach Inkrafttreten der neuen „LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)“ (s. Vorlage 14/415/2) bestand zunächst erheblicher Informationsbedarf zu den Änderungen des Finanzierungskonzeptes. Dies betraf insbesondere die Antragsstellenden, die bereits in den Vorjahren Fördermittel in Anspruch genommen hatten. Die Verwaltung hat nicht nur umfangreich informiert, sondern auch eine Darstellung des neuen Förderkonzeptes in leichter Sprache zur Verfügung gestellt, damit auch interessierte Menschen mit Behinderung - eine Neuerung - selbst die Möglichkeit bekommen konnten, entsprechende Förderanträge zu stellen. Trotz dieser Informationen hat sich gezeigt, dass die beabsichtigten fachlichen Ziele des geänderten Konzeptes, nämlich insbesondere eine deutliche Stärkung des inklusiven Ansatzes, noch nicht zufriedenstellend erreicht werden konnten. Viele Anträge für das Jahr 2016 haben sich nicht von den jeweiligen Konzepten aus den Vorjahren unterschieden. Insgesamt wurden 844 Anträge zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen mit 2.079 teilnehmenden Personen gestellt. Davon haben lediglich 81 Anträge die Kriterien der neuen Förderrichtlinien erfüllt. Für 602 teilnehmende Personen konnten Urlaubsmaßnahmen im Umfange von 218.567 € (Auszahlungsbetrag Stand am 15.09.2016: 53.716,51 €) bezuschusst werden.

Nicht zuletzt aufgrund einiger Hinweise von Antragstellenden sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege schlägt die Verwaltung vor, die Antrags- und Bearbeitungsfristen in den Förderrichtlinien zu verändern. Dies begründet sich darin, dass Urlaubsanbieter ihre Kataloge für das Folgejahr oftmals erst im Herbst veröffentlichen. Die Frist für die Antragsstellung soll daher auf den 31.12. des Vorjahres verlängert werden und die Frist für die Bescheiderteilung auf den 31.05. des Förderjahres.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/1556

### 1. Ausgangslage

Im Haushalt des LVR wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Bis zum Jahr 2015 wurde der im Einzelfall geleistete Betrag ermittelt, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich durch die Anzahl der Personen geteilt wurden, für die von den veranstaltenden Einrichtungen und Diensten Zuschüsse beantragt worden sind. Die Höhe der jeweiligen Förderbeträge pro Person belief sich auf 65 € (2012), 53 € (2013) bzw. 55 € (2014).

Der Kreis der berechtigten Personen wurde im Jahr 2011 erweitert um Leistungsberechtigte, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen erhalten. Trotz dieser Erweiterung sind bis einschließlich 2015 die weitaus meisten Anträge für leistungsberechtigte Menschen gestellt worden, die in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben.

Weil die bis 2015 praktizierte Finanzierung keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung leisten konnte, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2015 das in der als **Anlage 1** beigefügte Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2). Anstelle der bis 2015 breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von jährlich bis zu 100 einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt und die Höhe des Zuschusses ermöglicht erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen (80% der Kosten, bis zu 600€ pro Person).

Außerdem können neben den Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Insbesondere können aber auch leistungsberechtigte Personen Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Nähere Einzelheiten zum neuen Förderkonzept sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 14/415/2 beschrieben.

### 2. Ergebnisse des neuen Förderkonzepts im Jahr 2016

#### a) Zahlen

Im Zuge der neuen Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen 2016 (**Anlage 2**) sind bis zum Stichtag 31.3.2016 **844 Anträge** eingegangen.

Die Ergebnisse für das Jahr 2016 stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Anträge	Davon gefördert	Antragstellende Teilnehmende	Davon gefördert	Gesamtzuschuss	Bisher ausgezahlt (Stand 15.09.2016)
844	81	2079	602	218.567 €	53.716,51 €

### b) Problemanzeigen aufgrund der Umstellung auf ein neues Förderkonzept

Über die Änderungen des Förderkonzeptes sind die Träger der Wohneinrichtungen und ambulanten Dienste umfangreich informiert worden. Hinzu kam eine Darstellung des neuen Förderkonzeptes in leichter Sprache, damit auch interessierte Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bekommen konnten, entsprechende Förderanträge zu stellen.

Die Beendigung des bisherigen Verfahrens (Ferienmaßnahmen) zugunsten des neuen Verfahrens wurde auch kritisch kommentiert, aber auch ausdrücklich begrüßt, dass der inklusive Charakter ausdrücklich unterstützt wird (Caritas Diözesanverband Köln). Als ungünstig wurde aber auch beurteilt, dass die Antragsfrist für das Jahr 2017 bzw. 2018 bereits zum 30.9. des Vorjahres endet; zu diesem Zeitpunkt haben die meisten Veranstalter die Urlaubsplanung für das kommende Jahr noch nicht ausgearbeitet. Für eine strukturierte Antragsbearbeitung wurde eine **Checkliste** entwickelt, mit deren Hilfe die formellen Voraussetzungen nach den Richtlinien geprüft wurden. Sofern Angaben zu formellen Vorgaben (z.B.: Nachweise und Bestätigungen zu Versicherung, Betreuung oder Kosten, Mindestdauer, Anerkennung der Richtlinien etc.) unvollständig waren, wurden den Antragstellern die Möglichkeit gegeben, entsprechende Ergänzungen nachzureichen.

Die größten Schwierigkeiten bestanden darin, die Kriterien für einen jeweils inklusiven Charakter der geplanten Urlaubsmaßnahmen zu erfüllen. Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

**Inhaltlich** haben sich die meisten Anträge nicht von den Anträgen unterschieden, die bis 2015 als „Ferienmaßnahmen“ gestellt wurden. Insbesondere hat sich Inklusion in vielen Anträgen darauf beschränkt, dass Menschen mit Behinderung überhaupt in Urlaub fahren und somit (mehr oder weniger) automatisch Kontakt zu Menschen ohne Behinderung bekommen, die gleichzeitig vor Ort Urlaub machen.

Das alleine kann jedoch kein entscheidendes Kriterium für eine Förderung sein, denn solche Elemente gab es bereits bei der vormaligen Förderung von Ferienmaßnahmen. So werden häufig Feriendörfer, Center Parks oder große Hotels als Urlaubsziel gewählt. Dort kommt es auch meistens zu Begegnungen mit Menschen ohne Behinderung. Solche eher

zwangsläufigen Begegnungen sind jedoch nicht das Ergebnis gezielter Bemühungen um gemeinsame Aktivitäten. Zudem lässt sich die Bereitschaft anderer Urlauber, sich auf den Kontakt mit Menschen mit Behinderung einzulassen, nicht erzwingen. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass größere Hotels und Ferienanlagen ein größeres Ausmaß an Anonymität begünstigen als etwa Domizile mit familiärem Charakter.

Erstaunlich waren einige Konzepte, die sich im Hinblick auf die Anforderungen an ein inklusives Angebot auf die Feststellung beschränkten, der „inklusive Charakter der Urlaubsmaßnahme werde bestätigt“.

Inklusiv ausgerichtete Konzepte im Sinne der neuen Richtlinien wurden hingegen in nur geringer Zahl vorgelegt, so dass die höchstmögliche Anzahl von 100 förderfähigen Anträgen zwar nicht erreicht wurde, jedoch immerhin 81 Maßnahmen, inklusiv ausgerichtet, gefördert werden konnten. Ein Umdenken hin zu inklusiven Ansätzen sollte daher weiter gefördert und eingefordert werden.

### **3. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinien**

Die von einigen Antragstellenden sowie der Freien Wohlfahrtspflege angeregte Änderung der Antragsfristen ist nachvollziehbar, weil die meisten Veranstalter die Urlaubsplanung für das kommende Jahr am 30.09. des laufenden Jahres noch nicht ausgearbeitet haben. Deshalb schlägt die Verwaltung eine Verlängerung bis zum 31.12. vor. Um die damit verbundene Verkürzung der Bearbeitungsfrist zu kompensieren, verlängert sich die Frist bis zur Bescheiderteilung vom 31.03. auf den 31.05. des Jahres, in dem die Urlaubsmaßnahme durchgeführt wird. Diese Änderungen sollen ab sofort für Maßnahmen im Zeitraum 01.01.2017-31.12.2018 gelten.

Der Vorschlag für die geänderten Förderrichtlinien ist als **Anlage 3** beigefügt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/415/2

öffentlich

**Datum:** 07.12.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Schmitz-Kürten, Frau Heimann

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2015</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR-</b>	<b>16.02.2016</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Verbund Heilpädagogischer</b>		
<b>Hilfen</b>		

### Tagesordnungspunkt:

**Zukünftige Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen**

### Beschlussvorschlag:

1. Die bisherigen Fördergrundsätze zur "Bezuschussung von Ferienmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen fremder Träger und betreutem Wohnen" werden mit Wirkung zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.
2. Für durchgeführte Urlaubsmaßnahmen in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 gelten die "LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen (RiU)", die als Anlage 2 der Vorlage 14/415/2 beigefügt sind.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge:		Aufwendungen:	669.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	669.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			669.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

## Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die wesentlichen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung aus den letzten drei Jahren dar. Außerdem schlägt die Verwaltung in Umsetzung des Antrags 13/285 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (**Anlage 1**) ein neues Konzept zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung vor, durch das der inklusive Charakter von künftig zu finanzierenden Urlaubsreisen wesentlich mehr in den Vordergrund gestellt wird. Der Antrag 13/285 ist damit erledigt.

Anstelle der bisher breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis (ca. 55 € pro teilnehmender Person) sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von bis zu 100 einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Daher sollte künftig der Begriff „Urlaubsmaßnahmen“ anstelle von Ferienmaßnahmen verwendet werden. Zugleich sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel deutlich höhere Förderbeträge von bis zu 600 € pro Person für die jeweilige Urlaubsmaßnahme möglich.

Neben den bisherigen Einrichtungen und Anbietern sollen nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen können. Auch leistungsberechtigte Personen können nun Anbieter sein. Auf diese Weise können fachliche Impulse von Anbietern genutzt werden, die bislang nicht zum „Binnensystem“ der Eingliederungshilfe gehören. Die ausreichende Betreuung und Versicherung der Teilnehmenden ist von den Anbietern sicher zu stellen.

Das neue Konzept soll für Urlaubsmaßnahmen ab dem 01.01.2016 umgesetzt und für die Dauer von drei Jahren erprobt werden.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/415/2:**

Der Ausschuss für Inklusion hat in seiner Sitzung vom 30.11.2015 die Vorlage 14/415/1 beraten und folgende Änderungen empfohlen:

S 5, Absatz 8:

„Die Verwaltung wird nach dem ersten Jahr über die Ergebnisse des neuen Verfahrens berichten.“

Außerdem hat der Ausschuss für Inklusion eine Ergänzung des Richtlinienentwurfes empfohlen:

S 1, 2.3:

„Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden“

Mit diesen Änderungen ist der Ausschuss für Inklusion dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt (empfohlener Beschluss).

Außerdem bittet der Ausschuss für Inklusion, die Vorlage dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Kenntnis vorzulegen.

Die vorstehend genannten ergänzenden Empfehlungen des Inklusionsausschusses lagen den Beratungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in seiner Sitzung am 02.12.2015 noch nicht zu Grunde. Insoweit basiert der empfehlende Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf dem Beschlussvorschlag gemäß Ergänzungsvorlage 14/415/1.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/415/1:**

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 die Vorlage 14/415 beraten und folgende Änderung der „LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung“ empfohlen:

S 1, 2.3, 2. Absatz, 2. Satz:

„Im Einzelfall **können** auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person mit **einer höheren Teilnehmerzahl** bezuschusst werden, wenn...aufweisen.“

S. 2, 2.4, 2. Absatz, 2. Satz:

„Für das Jahr 2016 - Umstellungsjahr - sind die Anträge bis zum **31.03.2016** einzureichen.“

Außerdem wird in der Begründung 14/415 die Möglichkeit vorgesehen, dass statt 30 nunmehr bis zu **100** Projekte gefördert werden können.

Mit diesen Änderungen ist der Sozialausschuss dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt (empfohlener Beschluss).

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/415**

(mit den zuvor genannten Änderungen)

### **1. Ausgangslage**

Im Haushalt des LVR wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Der im Einzelfall geleistete Betrag wird ermittelt, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich durch die Anzahl der Personen geteilt werden, für die von den veranstaltenden Einrichtungen und Diensten Zuschüsse beantragt werden.

Der Kreis der berechtigten Personen wurde im Jahr 2011 erweitert um Leistungsberechtigte, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen erhalten. Die Anträge können jährlich jeweils bis zum 31.03. des Jahres sowohl durch die Träger der Wohneinrichtungen, die Anbieter der ambulanten Wohnhilfen als auch die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) gestellt werden.

In den letzten drei Jahren wurden Anträge gestellt für

10.332 Personen in 2012 (davon 717 im Ambulant Betreuten Wohnen)

9.914 Personen in 2013 (davon 694 im Ambulant Betreuten Wohnen)

9.629 Personen in 2014 (davon 674 im Ambulant Betreuten Wohnen)

Diese Statistik verdeutlicht, dass die Zuschüsse weit überwiegend für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und nur zu einem geringen Anteil für Leistungsberechtigte, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, genutzt wurden.

Die Höhe der jeweiligen Förderbeträge pro Person belief sich auf 65 € (2012), 53 € (2013) bzw. 55 € (2014).

Etwa die Hälfte der Reiseziele sind innerhalb Deutschlands, die andere Hälfte liegt im benachbarten Ausland, wobei die Niederlande bevorzugtes Ziel sind. Danach folgen Spanien, Türkei, Italien und Österreich.

## 2. Vorschlag für ein neues Förderkonzept

Die bisherigen Fördermodalitäten weisen einige gravierende Nachteile aus. Vor allem leistet das bislang praktizierte Verfahren keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung.

Ein weiterer Nachteil ist, dass der Förderbetrag im Verhältnis zu den Gesamtkosten einer ein- bis zweiwöchigen Ferienreise gering ist. Der weitaus größere Anteil der Kosten ist daher vom Einrichtungsträger beziehungsweise von den Menschen selbst aufzubringen. Hinzu kommt ein hoher Bearbeitungsaufwand, sowohl bei den antragstellenden Einrichtungen und Anbietern als auch beim Landschaftsverband Rheinland.

Aufgrund dieser Nachteile hat die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 16.12.2013 die Verwaltung beauftragt, zur Förderung einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung die bisherigen Kriterien zur Förderung von Ferienmaßnahmen zu überarbeiten und ein Konzept zu entwickeln, welches modellhafte Urlaubsangebote für Menschen mit und ohne Behinderung als gut gelungene Praxisbeispiele fördert. Bei der Konzeption ist zu berücksichtigen, dass auch inklusive Kurzzeiturlaube von weniger als 5 Tagen unter eine Neuregelung fallen sollen (Antrag 13/285).

In Umsetzung dieses Beschlusses schlägt die Verwaltung folgendes vor:

Anstelle der bisher breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von jährlich bis zu **100** einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Daher sollte künftig der Begriff „Urlaubsmaßnahmen“ anstelle von Ferienmaßnahmen verwendet werden. Zugleich sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel deutlich höhere Förderbeträge für die jeweilige Urlaubsmaßnahme möglich.

### a) Inklusiver Charakter der Maßnahmen

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

### b) Anbieter

Neben den bisherigen Einrichtungen und Anbietern sollen nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorgeben, eine Förderung beantragen können. Auch leistungsberechtigte Personen können nun Anbieter sein. Auf diese Weise können fachliche Impulse von Anbietern genutzt werden, die bislang nicht zum „Binnensystem“ der Eingliederungshilfe gehören. Die ausrei-

chende Betreuung und Versicherung der Teilnehmenden ist von den Anbietern sicher zu stellen.

c) Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

d) Dauer der Urlaubsmaßnahmen und Zahl der Teilnehmenden

Die Mindestdauer beträgt drei Übernachtungen. Damit ist die Abgrenzung zu anderen Förderungsarten (z.B. Freizeitmaßnahmen über die KoKoBe oder das SPZ) sichergestellt.

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Urlaubsmaßnahme soll zwischen mindestens zwei und höchstens zehn Menschen mit Behinderung liegen. Diese Begrenzung erfolgt, weil bei größeren Gruppen der Verlust des inklusiven Ansatzes droht. Im Einzelfall kann auch die Urlaubsreise einer einzelnen Person oder mit einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne der Richtlinien aufweist.

e) Verfahren

Die Verwaltung prüft die Anträge und entscheidet, welche Projekte die Kriterien erfüllen. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten sind das jeweilige Programm, der Reiseverlauf sowie die Unterkunft von maßgeblicher Bedeutung.

Als Zuschuss können bis zu 80 % der Kosten, maximal 600 € pro teilnehmender Person, bewilligt werden; dadurch wird es im Gegensatz zur bisherigen Förderung möglich, auch Menschen mit geringem Einkommen bezahlbare Urlaubsreisen zu ermöglichen.

Die Bedingungen für die Förderung und die Auszahlung der Zuschussmittel werden in entsprechenden Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinlandes festgelegt. Ein Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Sollten in einem Jahr mehr Förderanträge gestellt werden als Mittel zur Verfügung stehen, so werden neben fachlichen auch regionale Aspekte sowie der Zeitpunkt des Antragseingangs zugrunde gelegt. Die Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen; eine Förderung erfolgt mit Bescheiderteilung bis zum 31.03. des Förderjahres. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen.

Die neuen Förderrichtlinien sollen für Urlaubsmaßnahmen ab dem 01.01.2016 gelten und für die Dauer von drei Jahren erprobt werden. Die Finanzierung der Urlaubsmaßnahmen soll im Erprobungsverfahren nicht von der vorläufigen Haushaltsführung beziehungsweise einer eventuellen Haushaltssperre berührt werden.#

Die Verwaltung wird nach dem ersten Jahr über die Ergebnisse des neuen Verfahrens berichten.

### 3. Förderrichtlinien

Ein Entwurf der neuen Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) ist als **Anlage 2** beigefügt. Diese werden auch in leichter Sprache verfasst. Darüber hinaus erfolgt für Leistungsberechtigte eine Information über die Neuausrichtung der Förderpraxis in leichter Sprache.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



## Antrag-Nr. 13/285

öffentlich

**Datum:** 17.10.2013  
**Antragsteller:** SPD, GRÜNE, FDP

<b>Sozialausschuss</b>	<b><u>11.11.2013</u></b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b><u>15.11.2013</u></b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kommission Inklusion</b>	<b><u>28.11.2013</u></b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b><u>04.12.2013</u></b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b><u>06.12.2013</u></b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b><u>16.12.2013</u></b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2014;  
 Finanzielle Förderung von Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung inklusiv weiterentwickeln**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Förderung einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung die bisherigen Kriterien zur Förderung von Ferienmaßnahmen zu überarbeiten und ein Konzept zu entwickeln, welches modellhafte Urlaubsangebote für Menschen mit und ohne Behinderung als gut gelungene Praxisbeispiele fördert. Bei der Konzeption ist zu berücksichtigen, dass auch inklusive Kurzzeiturlaube von weniger als 5 Tagen unter eine Neuregelung fallen sollen. Das Konzept soll der politischen Vertretung im Jahr 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt und spätestens ab dem Jahr 2016 umgesetzt werden.

### Begründung:

Der HH-Etat des LVR weist für Ferienmaßnahmen zurzeit einen jährlichen Etat in Höhe von rd. 670.000 € aus. Profitieren können Menschen mit Behinderung und insbesondere hohem Unterstützungsbedarf, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Wohnleistungen oder Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt erhalten. Die Höhe des jährlichen Zuschusses, den die einzelne Person tatsächlich erhält, ist letztlich abhängig von der Zahl der Menschen, für die dieser Zuschuss beantragt wird.

Unser Ziel ist, in Umsetzung der UN-BRK den Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. sie hierbei zu unterstützen. Das bisherige Instrument der Bezuschussung von Ferienmaßnahmen kann aufgrund seiner derzeitigen Ausrichtung hierzu kaum einen Beitrag leisten. Von entscheidender Bedeutung wird vielmehr sein, dass Anbieter bzw. Veranstalter von Urlaubsreisen bereit sind, innovative Konzepte für inklusive und auch von Menschen mit einem geringen Budget bezahlbare Urlaubsreisen für Menschen mit und ohne Behinderung zu entwickeln und solche Fahrten anzubieten.

Die Ergebnisse des Workshops „Inklusive Fortbildung für Anbieter von Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ im Oktober 2013 sollen in die Konzeptentwicklung einbezogen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein neu entwickeltes Konzept im II. Halbjahr 2014 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Um für die Finanzierung von Ferienmaßnahmen im Jahr 2015 Planungssicherheit zu gewährleisten, ist das neue Konzept erstmals im Jahr 2016 umzusetzen, wobei im Jahr 2015 das neue Konzept bekannt zu machen ist und konkrete Konzepte für Urlaubsreisen für das Jahr 2016 mit interessierten Anbietern abzustimmen sind.

Thomas Böll  
Ralf Klemm  
Hans-Otto Runkler

## ENTWURF

### **Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)**

#### **1. Zielsetzung**

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

#### **2. Fördergrundsätze**

##### 2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

##### 2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

##### 2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch

Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

#### 2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 30.9. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.3. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

#### 2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

#### **4. Auszahlung**

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

#### **3. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2018.

Köln, (*Monat der Beschlussfassung einsetzen*) 2015

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

### 1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

### 2. Fördergrundsätze

#### 2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Paragraph 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

#### 2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

#### 2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die **gemeinsame** Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

## 2.4 Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 30. September des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31. März des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31. März 2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31. Mai 2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an **einer** Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können **bis zu** 80 Prozent der auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, **maximal** jedoch 600 Euro als Zuschuss bewilligt werden.

## 2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte beziehungsweise Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen und so weiter)
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

### 3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens ein Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen. Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme **nicht** durchgeführt werden, muss eine **Fehlanzeige** erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

### 4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.

Köln, Dezember 2015

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## ENTWURF

# Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

## 1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

## 2. Fördergrundsätze

### 2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

### 2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

### 2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die **gemeinsame** Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

## 2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an **einer** Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können **bis zu** 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, **maximal** jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

## 2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

## 3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter

Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme **nicht** durchgeführt werden, muss eine **Fehlanzeige** erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018.

Köln, *(Monat der Beschlussfassung einsetzen)* 2016

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage-Nr. 14/1534

öffentlich

**Datum:** 14.09.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Steurer

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.10.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Vorstellung des Films AndersSEHEN**

### Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt einen Ausschnitt des im August 2016 vom LVR-Integrationsamt produzierten Films "AndersSEHEN" zur Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	25.940 €	Aufwendungen:	25.940 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	25.940 €	Auszahlungen:	25.940 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

## **Zusammenfassung:**

Um Menschen mit einer Sehbehinderung über die im Rahmen der Projekte SCHÜLERPOOL und „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland“ (IcoSiR) entwickelten Angebote zu informieren und um ihnen den Zugang zu diesen Angeboten zu erleichtern, wurde der barrierefreie Film „AndersSEHEN“ produziert.

Der Film soll Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung über die neuen, zusätzlich zu den Regelangeboten bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule und im Rahmen des Übergangs von der Schule in den Beruf informieren. Zudem wird Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung das Angebot eines behinderungsspezifischen Jobcoachings vorgestellt.

Der Film wurde vom LVR-Integrationsamt unter Beteiligung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung entwickelt und verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription).

Der produzierte Film berührt insbesondere die Zielrichtung Z6 „Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1534:**

### **1. Der Film AndersSEHEN**

Das Regelangebot des LVR-Integrationsamtes für Menschen mit einer Sehbehinderung wird seit Mai 2014 durch die beiden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Projekte SCHÜLERPOOL (Vorlage 13/3541) und „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland“ (IcoSiR, Vorlage 13/3540) ergänzt. Im Rahmen der dreijährigen Laufzeit der Projekte werden zusätzliche behinderungsspezifische Angebote entwickelt und vorgehalten, um blinde und sehbehinderte Menschen in der Schule, beim Wechsel in den Beruf und am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Der Film AndersSEHEN informiert Menschen mit einer Sehbehinderung sowie deren Arbeitgeber und Unterstützer im Gemeinsamen Lernen, an Förderschulen und im Berufsleben über die zusätzlichen Angebote und soll den Zugang zu diesen erleichtern.

Der barrierefreie Film entstand im August 2016 in Zusammenarbeit mit dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung und verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription). Die Kosten in Höhe von 25.940 € werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen. Der Film ist im Internet ([www.ifd.lvr.de](http://www.ifd.lvr.de)) und auf DVD erhältlich.

Der Film AndersSEHEN hat eine Gesamtdauer von 22 Minuten und besteht aus drei Clips, die unabhängig voneinander sowie verknüpft gezeigt werden können, zudem gibt es einen Clip für Menschen mit Hörbehinderung, der in einer Version auch von einem Gebärdensprachdolmetscher begleitet wird:

1. AndersSEHEN - was ist das? (4 Minuten)
2. AndersSEHEN - mit SCHÜLERPOOL (9 Minuten)
3. AndersSEHEN - mit IcoSiR (9 Minuten)
4. AndersHÖREN – mit Jobcoaching (8 Minuten)

### **2. Inhalt des Films**

#### **2.1. AndersSEHEN - was ist das?**

Den Zuschauern werden die durch eine Sehbehinderung entstehenden Einschränkungen und Herausforderungen durch Kameraführung, den Einsatz von Blenden und Effekten sowie die Berichte erfahrener Fachberater vermittelt.

#### **2.2. AndersSEHEN - mit SCHÜLERPOOL**

Zielgruppe des Clips sind Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung, diese werden über die Angebote des Berufsförderungswerks Düren beim Wechsel von der Schule in den Beruf informiert. Zudem werden die Möglichkeiten des Projektes SCHÜLERPOOL hinsichtlich Beratung und Verleih von Hilfsmitteln an Schülerinnen und Schüler anhand eines Praxisbeispiels vorgestellt.

### **2.3. AndersSEHEN - mit IcoSiR**

Die Angebote des Projektes „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland“ (IcoSiR) des Berufsförderungswerks Düren werden am Beispiel eines konkreten Arbeitsplatzes einer blinden Frau erläutert.

### **2.4. AndersHÖREN –Jobcoaching**

In den Jahren 2010 bis 2012 hat das LVR-Integrationsamt gemeinsam mit dem Integrationsfachdienst Köln ein Modellprojekt zum Jobcoaching für Menschen mit Hörbehinderung durchgeführt. Das im Rahmen des Modells entwickelte Angebot wird mittlerweile als Regelangebot durch das LVR-Integrationsamt gefördert.

In dem Clip werden die Unterstützungsmöglichkeiten, die ein auf Menschen mit einer Hörbehinderung ausgerichtetes Jobcoaching bietet, am Beispiel eines konkreten Arbeitsplatzes aufgezeigt.

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R

## Vorlage-Nr. 14/1583

öffentlich

**Datum:** 17.10.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Fischer

<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>01.12.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**"Das Integrations-Amt stellt sich vor" - Broschüre über die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Broschüre zur Vorstellung des Integrationsamtes in Leichter Sprache gem. Vorlage-Nr. 14/1583 zur Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

PROF. DR. ANGELA FABER

## **Zusammenfassung:**

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht darauf, dass ihnen alle Informationen so verständlich wie möglich vermittelt werden. Leider sieht die Realität oft anders aus: Gerade in der behördlichen Fachsprache gibt es viele juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze. Das führt immer wieder dazu, dass Menschen mit Behinderungen – und nicht nur sie – Texte nicht verstehen, die sie betreffen.

Die Verwaltung kann dies ändern, indem sie Leichte Sprache verwendet. Die Leichte Sprache ist ein entscheidender Schlüssel, der vielen Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung dabei hilft, gut informiert und selbständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Das LVR-Integrationsamt hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ neu herausgegeben, die die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache erklärt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1583:**

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise der deutschen Sprache, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Leichte Sprache soll die selbständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft, Probleme mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen. Sie dient damit auch der Barrierefreiheit.

Ein ähnliches Konzept ist die weniger strikt geregelte und näher an der Standardsprache liegende Einfache Sprache, zu deren Zielgruppe neben Personen mit kognitiven Einschränkungen auch ausdrücklich Personen zählen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist. Die Leichte Sprache geht in der Vereinfachung weiter als die Einfache Sprache. So beträgt die maximale Satzlänge bei der Einfachen Sprache meist 15 Wörter, bei der Leichten Sprache sollen Sätze „kurz“ sein (idealerweise bis zu 8 Wörter).

Bereits seit 10 Jahren gibt es ein Regelwerk zur Leichten Sprache, das neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typographie und zum Mediengebrauch umfasst:

### **Sprachregeln**

- Es werden kurze Sätze verwendet („Subjekt + Prädikat + Objekt“).
- Jeder Satz enthält nur eine Aussage.
- Der Konjunktiv wird vermieden.
- Der Genitiv wird durch präpositionale Fügungen mit „von“ ersetzt
- Leichte Sprache ist keine Kindersprache, speziell werden die Anreden „Du“ und „Sie“ wie in der Standardsprache verwendet.

### **Rechtschreibregeln**

- Bei Zusammensetzungen wird durch Bindestriche verdeutlicht, aus welchen Wörtern die Zusammensetzungen bestehen, z.B. Integrations-Amt.

### **Regeln zum Textinhalt**

- Abstrakte Begriffe werden vermieden; wo sie notwendig sind, werden sie durch anschauliche Beispiele oder Vergleiche erklärt.
- Bildhafte Sprache wird vermieden.
- Wenn Fremdwörter oder Fachwörter vorkommen, werden sie erklärt.
- Abkürzungen werden beim ersten Vorkommen durch die ausgeschriebene Form erklärt.

### **Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch**

- Wörter werden nicht in durchgehenden Großbuchstaben geschrieben.
- Kursive Schrift wird nicht verwendet.
- Texte werden übersichtlich gestaltet, z.B. steht jeder Satz in einer eigenen Zeile.
- Bilder werden zur Unterstützung eingesetzt, um einen Text verständlicher zu gestalten.

Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. anhand des oben beschriebenen Regelwerks die hier vorgestellte Broschüre zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt.

Die Broschüre liegt dieser Vorlage als **Anlage** bei.

Die Erstellung der Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten)
- Z6 (Die Zugänglichkeit in allen Informations-, Kommunikationsmedien und im LVR herstellen)
- Z8 (Die Leichte Sprache im LVR anwenden)

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

# Das Integrations-Amt stellt sich vor



## Impressum

**Herausgeber:** Landschaftsverband Rheinland  
LVR-Integrationsamt  
50663 Köln

**Redaktion:** Christina Wieland (verantwortlich), LVR-Integrationsamt

**Druck und Layout:** LVR Druckerei  
Ottoplatz 2, 50679 Köln  
Tel 0221 809-2418

**Bezug:** Das Heft kann man im Internet bestellen.  
Die Internet-Adresse ist:  
[www.publikationen.lvr.de](http://www.publikationen.lvr.de)

1. Auflage, Stand: September 2016, Auflagenhöhe: 200

Diese Broschüre können Sie auch aus dem Internet als pdf-Datei unter [www.lvr.de](http://www.lvr.de) → service → publikationen herunterladen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen des LVR-Integrationsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung, das heißt auch nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Der Text wurde von Prüfern vom Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. geprüft.

## Wir stellen uns vor



Das Integrations-Amt ist ein Amt.

Das Amt ist in Köln.

Das Amt gehört zum  
Landschafts-Verband-Rheinland.

Das kurze Wort ist:

**L**

**V**

**R**



Das Integrations-Amt hilft Menschen  
mit einer Behinderung,  
wenn Sie arbeiten  
oder eine Arbeit finden wollen.

Menschen mit einer Schwer-Behinderung haben ein  
Recht auf Hilfen.



Behinderung ist eine Zahl.

Die Zahl steht im Behinderten-Ausweis.

**Schwer-Behindert** heißt,

dass man einen Grad der Behinderung  
von 50 bis 100 hat.

Der Grad der Behinderung wird auch mit GdB  
abgekürzt.

Man muss den Behinderten-Ausweis vom Amt haben.

Manche Menschen haben einen  
kleineren Grad der Behinderung.

Sie brauchen aber vielleicht auch Hilfen.

Dann können diese Menschen auch  
einen Antrag stellen.

Man sagt dann auch: Sie sind den schwer-behinderten  
Menschen gleich-gestellt.

Eine **Gleich-Stellung** gibt es von der Agentur für Arbeit.

Wenn jemand einen Grad der  
Behinderung von 30 oder 40 hat,

kann die Agentur für Arbeit ihn  
einem schwer-behinderten Menschen  
gleichstellen.

Dann bekommt er auch Hilfen vom Integrations-Amt.





Auch der Betrieb bekommt Geld oder Beratung.  
Wenn er Fragen hat, helfen die Leute  
vom Integrations-Amt weiter.

Wenn der Betrieb  
einen behinderten Menschen einstellt,  
kann er auch Geld bekommen.

Jeder Betrieb muss auch  
behinderte Menschen einstellen.  
So steht es im Gesetz.



Das heißt:  
Wenn 20 Menschen in der Firma arbeiten,  
dann muss mindestens ein Mensch  
mit Behinderung dort arbeiten.

Aber in vielen Firmen arbeiten keine oder  
zu wenige behinderte Menschen.  
Diese Firmen müssen als Strafe Geld bezahlen.



Diese Strafe heißt **Ausgleichs-Abgabe**.

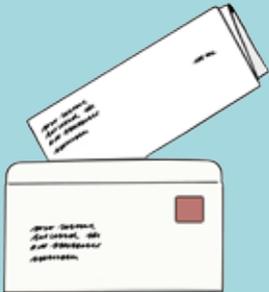
Der Arbeit-Geber zahlt die Strafe  
an das Integrations-Amt.

Das Integrations-Amt bezahlt  
mit der Geld-Strafe alle Hilfen für  
behinderte Menschen und Arbeit-Geber.

Wenn Sie mehr wissen wollen,  
helfen wir Ihnen gerne weiter.

Sie können einen **Brief** schreiben.

Die Adresse ist:  
LVR-Integrationsamt  
Deutzer Freiheit 77-79  
50679 Köln



Sie können uns **anrufen**.

Die Telefon-Nummer ist:  
0221 809-4290





Sie könne eine **E-Mail** schreiben.

Die Adresse ist:

[integrationsamt@lvr.de](mailto:integrationsamt@lvr.de)

Sie finden mehr Infos im **Internet**.

Die Adresse ist:

[www.integrationsamt.lvr.de](http://www.integrationsamt.lvr.de)

**So kann das Integrations-Amt helfen:**

## **Integrations-Fach-Dienst**

Die Integrations-Fach-Dienste beraten behinderte Menschen und die Arbeit-Geber.

Das Integrations-Amt bezahlt die Integrations-Fach-Dienste.

Es gibt Integrations-Fach-Dienste für verschiedene Behinderungs-Arten:



*Integrationsfachdienst*  
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

- Menschen mit einer **seelischen Behinderung**
- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer **körperlichen** Behinderung
- Menschen mit einer Seh-Behinderung
- Menschen mit einer Hör-Behinderung

Es gibt verschiedene **seelische** Behinderungen.  
Zum Beispiel: Manche Menschen sind oft und lange sehr traurig. Das nennt man Depression.

Ein Beispiel für eine **körperliche** Behinderung ist:  
Jemand kann nicht laufen und sitzt in einem Rollstuhl.

Der Betrieb kann den Integrations-Fach-Dienst fragen,  
was er machen kann.

Der behinderte Mensch kann den Integrations-Fach-Dienst alles fragen.  
Zum Beispiel wenn er lange krank ist.  
Oder wenn er Hilfe am Arbeits-Platz braucht.  
Oder wenn er einen Arbeits-Platz sucht.





Der Integrations-Fach-Dienst hilft auch Schülern.  
Wenn sie nach der Schule  
einen Arbeits-Platz suchen.

Der Integrations-Fach-Dienst kann den  
behinderten Menschen am Arbeits-Platz begleiten.

Zum Beispiel, wenn der behinderte Mensch  
manches noch nicht gut kann.  
Oder wenn es Probleme mit Kollegen gibt.

Die Hilfe vom Integrations-Fachdienst kostet nichts.



*Integrationsfachdienst*  
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

Das kurze Wort ist: **IFD**

Im Internet kann man die Leute vom IFD finden.



Die **Internet**-Adresse ist:  
[www.ifd-rheinland.lvr.de](http://www.ifd-rheinland.lvr.de)  
oder [www.rav.lvr.de](http://www.rav.lvr.de)

## Technischer Beratungs-Dienst

Der Technische Beratungs-Dienst ist auch ein Bereich im Amt.

Der Technische Beratungs-Dienst kennt sich gut aus mit Arbeits-Plätzen.

Zum Beispiel mit Maschinen oder mit Hilfs-Mitteln.

Wenn ein behinderter Mensch einen besonderes Telefon braucht, weil er nicht mehr gut hört: dann hilft der Technische Beratungs-Dienst ein neues Telefon zu finden.

Ein anderes Beispiel ist auch:

Der Chef kauft eine Maschine.

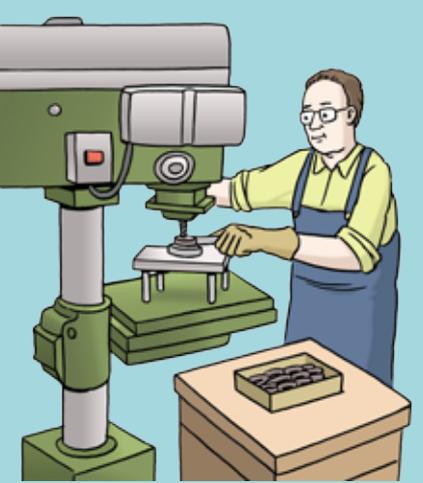
An dieser Maschine arbeitet ein gehörloser Mensch.

Der Mitarbeiter kann nicht hören, dass die Maschine an ist.

Dann braucht die Maschine ein Licht.

So kann der gehörlose Mensch sehen, wenn die Maschine an ist.

Der Technische Beratungs-Dienst sucht eine Maschine mit Licht aus.





Dafür muss der Arbeit-Geber  
nichts bezahlen.

Im **Internet** kann man die Leute vom  
Technischen Beratungs-Dienst finden.

[www.rav.lvr.de](http://www.rav.lvr.de)



Sie können auch anrufen.

Die **Telefon-Nummer** ist:

0221 809-4431

## Geld-Hilfen

Oft sind Sachen für behinderte Menschen schwer oder sehr teuer.



Zum Beispiel:

Eine Frau sitzt nach einem Unfall im Rollstuhl.  
Sie hat einen Führerschein.

Jetzt muss das Auto umgebaut werden.

Dann kann die Frau wieder zur Arbeit fahren.

Das sind Nachteile wegen der Behinderung.

Deshalb können behinderte Menschen  
Hilfen für diese Nachteile bekommen.

Diese Hilfen heißen: **Nachteils-Ausgleiche**.

Auch der Betrieb bekommt Hilfe oder Geld.

Es gibt viele **Nachteils-Ausgleiche**.

Zum Beispiel:

- **Technische Arbeits-Hilfen**
- Umbau vom Arbeits-Platz
- Hilfen für den Arbeits-Weg
- **Arbeits-Assistenz**
- Schulungen



Ein Beispiel für eine **technische Arbeits-Hilfe:**

Ein Mann kann nicht sitzen.

Er hat Rücken Probleme.

Deshalb arbeitet er nicht mehr gut.

Dann bezahlt das Integrations-Amt  
einen besonderen Stuhl.



Ein Beispiel für eine **Arbeits-Assistenz:**

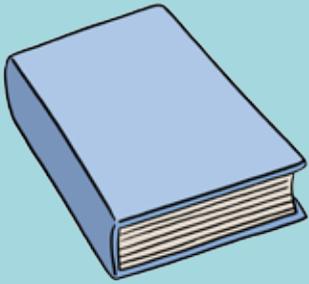
Ein junger Mann ist blind.

Er arbeitet im Büro.

Manchmal braucht er Hilfe beim Lesen.

Eine Arbeits-Assistenz hilft dem behinderten  
Menschen beim Lesen.

Der Arbeits-Assistent ist ein Helfer bei der Arbeit.



Es gibt ein Heft zu diesem Thema.  
Da kann man nachlesen,  
welche Hilfen es gibt.

Das Heft kann man im Internet bestellen.

Die **Internet-Adresse** ist:

[www.publikationen.lvr.de](http://www.publikationen.lvr.de)

Das Heft heißt:

**Leistungen zur Teilhabe  
am Arbeits- und Berufs-Leben  
und Nachteils-Ausgleiche für  
schwer-behinderte Menschen**

Es ist in schwerer Sprache.



## Besonderer Kündigungs-Schutz



Menschen mit Schwer-Behinderung haben einen besonderen Kündigungs-Schutz.

Das bedeutet:

Der Betrieb darf einem schwer-behinderten Menschen nicht einfach so kündigen.

Der Chef muss vorher das Integrations-Amt um Erlaubnis fragen.

Dadurch ist der Mensch mit Behinderung besonders geschützt.

Nur wenn das Integrations-Amt Ja sagt, darf der Arbeitgeber kündigen.

Das Integrations-Amt muss vorher mit allen sprechen.

Es gibt Gespräche mit dem schwer-behinderten Menschen,  
mit dem Chef,  
mit dem **Betriebs-Rat** und  
mit der **Schwer-Behinderten-Vertretung**.



Der **Betriebs-Rat** ist eine Gruppe in dem Betrieb.  
Sie kümmert sich um alle Mitarbeiter.

Die **Schwer-Behinderten-Vertretung** kümmert sich  
um alle Mitarbeiter mit Behinderungen.

Das Integrations-Amt fragt:

- Warum kündigt der Chef?
- Hat das mit der Behinderung zu tun?

Vielleicht ist die Behinderung der Grund  
für die Kündigung.

Dann sagt das Amt:

Der Chef darf nicht kündigen.

Vorher muss eine andere Lösung gesucht werden.

Vielleicht kann der Arbeits-Platz umgebaut werden.

Oder der Mensch mit Behinderung

bekommt Unterstützung.

Das prüft das Integrations-Amt.

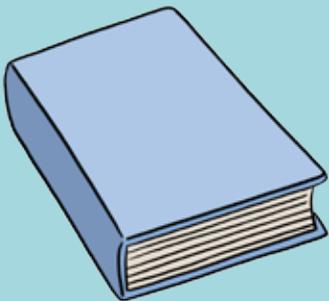
Es gibt ein Heft zu diesem Thema.

Da kann man nachlesen, welche Hilfen es gibt.

Das Heft kann man im Internet bestellen.

Die **Internet-Adresse** ist:

[www.publikationen.lvr.de](http://www.publikationen.lvr.de)



Das Heft heißt:

**Der besondere  
Kündigungsschutz**

Das Heft ist in schwerer Sprache.



## Inklusions-Projekte



Inklusions-Projekte beschäftigen sehr viele Menschen mit Behinderung. Aber auch viele ohne Behinderung. Inklusions-Projekte sind Betriebe. In Inklusions-Projekten arbeiten alle zusammen.

Die Inklusions-Projekte müssen Geld verdienen. Wie alle anderen Betriebe auch.

Inklusions-Projekte bekommen aber auch Geld vom Integrations-Amt.

Im Rheinland unterstützt das Integrations-Amt über 100 Betriebe.

Im Internet gibt es eine Liste.

Die **Internet-Adresse** ist:  
[www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

Sie können auch eine **E-Mail** schreiben.  
Die Adresse ist:  
[integrationsprojekte@lvr.de](mailto:integrationsprojekte@lvr.de)



## Schulungen und Hefte



Das Integrations-Amt macht Schulungen für Betriebe, den **Betriebs-Rat** und die **Schwer-Behinderten-Vertretung**. Die Schulungen sind kostenlos.

Alle Mitarbeiter im Betrieb wählen den **Betriebs-Rat**. Er kümmert sich um alle Mitarbeiter.

Die **Schwer-Behinderten-Vertretung** wird nur von den behinderten Mitarbeitern im Betrieb gewählt.

Zu den Schulungen kann man sich im Internet anmelden.

Die Internet-Adresse ist:  
[www.kursangebot.lvr.de](http://www.kursangebot.lvr.de)





## Mehr Informationen

Das Integrations-Amt hat ganz viele Hefte und Informationen zu verschiedenen Themen.

Die Hefte kann man im **Internet** bestellen.  
Die Hefte sind kostenlos.

Die Adresse ist:  
[www.publikationen.lvr.de](http://www.publikationen.lvr.de)

## Wo finden Sie noch mehr Informationen zum Thema **Arbeiten und Leben mit Behinderung?**

Der LVR hat Internet-Seiten in leichter Sprache.  
Die Adresse ist:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Hier finden Sie auch andere wichtige Informationen zu anderen Themen.

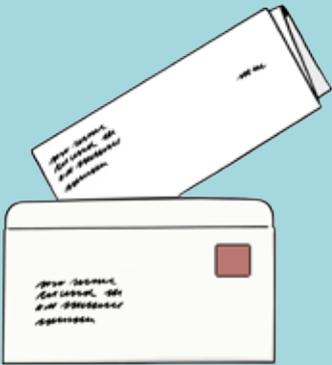


Zum Beispiel:

- Jugend
- Schule
- Wohnen
- Lern-Schwierigkeiten
- Gesundheit
- Freizeit

Alle Hefte vom LVR kann man auch im Internet bestellen:

[www.publikationen.lvr.de](http://www.publikationen.lvr.de)



Benötigen Sie Hilfe im Arbeitsleben?

Das **LVR-Integrations-Amt** hilft gerne weiter.

Man kann einen Brief schreiben

Die Post-Adresse ist:

LVR-Integrationsamt

Deutzer Freiheit 77-79

50679 Köln

Sie können uns **anrufen**.

Die Telefon-Nummer ist:

0221 809-4290



Sie können eine **E-Mail** schreiben.

Die Adresse ist:

[integrationsamt@lvr.de](mailto:integrationsamt@lvr.de)

Sie finden mehr Informationen  
im **Internet**.

Die Adresse ist:

[www.integrationsamt.lvr.de](http://www.integrationsamt.lvr.de)

Den **IFD** finden Sie hier:

[www.ifd-rheinland.lvr.de](http://www.ifd-rheinland.lvr.de)

oder [www.rav.lvr.de](http://www.rav.lvr.de)



**LVR-Integrationsamt**

50663 Köln, Tel 0221 809-4290

[integrationsamt@lvr.de](mailto:integrationsamt@lvr.de), [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1529/1

**öffentlich**

**Datum:** 27.10.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Dr. Weidenfeld

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.11.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>18.11.2016</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Kommission Europa</b>	<b>21.11.2016</b>	<b>Kennntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**Kooperationen zwischen LVR-Schulen und allgemeinen Schulen und weiteren Partnern**

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag der Verwaltung zur Unterstützung von Kooperationen von LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen und weiteren Partnern gemäß Vorlage 14/1529/1 wird zugestimmt mit der Ergänzung, dass nur Kooperationen gefördert werden, in denen sich die Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen auf Augenhöhe mit denen der allgemeinen Schulen befinden.

In der Begründung als Bestandteil des Förderantrages (S. 7 der Vorlage) ist daher die Kooperation zu beschreiben und die gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe von Kindern bzw. Jugendlichen mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf darzustellen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	054	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: € 18.000 /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: € 18.000 /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		36.000
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

## **Zusammenfassung:**

Mit den Anträgen 14/69 und 13/275 Teil I wurde die Verwaltung beauftragt, die Inklusion im Schulbereich zu unterstützen, indem Kooperationen zwischen LVR-Schulen, allgemeinen Schulen und weiteren Partnern in den Blick genommen und gefördert werden. Solche Kooperationen gehören in der Mehrzahl der LVR-Schulen seit vielen Jahren zum Schulalltag.

Eine in dieser Vorlage beigefügte Erhebung der Verwaltung zeigt die bunte Vielfalt und die Möglichkeiten von Kooperationen in den Schulen auf. Kooperationen bieten für Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche sowohl in der LVR-Schule als auch in der allgemeinen Schule vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Im gemeinsamen zielgerichteten Handeln werden Barrieren überwunden und Gemeinsamkeiten entdeckt. Neben der positiven Wirkung für die beteiligten Personen profitieren auch die Institutionen bzw. das System selbst: Schulen öffnen sich, sie bewegen sich aufeinander zu. Durch Vernetzung und Kooperation kann sich das Schulsystem weiterentwickeln; Kooperationen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem, zu dem sich Deutschland in der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet hat.

In dieser Vorlage schlägt die Verwaltung eine freiwillige Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Kooperationen zwischen LVR-Schulen und allgemeinen Schulen vor. Beförderungskosten, die im Rahmen von Kooperationen entstehen, können bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro Jahr und Schule übernommen werden. Der Schulträger richtet als freiwillige Leistung ein Budget in Höhe von 36.000 Euro pro Kalenderjahr ein, aus welchem bei Bedarf Mittel mit begründetem Antrag durch die LVR-Schule abgerufen werden können.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1529/1:**

Am 6.10.2016 hat der Schulausschuss einstimmig folgenden erweiterten empfehlenden Beschluss gefasst (Ergänzungen in Fettdruck):

Dem Vorschlag der Verwaltung zur Unterstützung von Kooperationen von LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen und weiteren Partnern gemäß Vorlage 14/1529 wird zugestimmt **mit der Ergänzung, dass nur Kooperationen gefördert werden, in denen sich die Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen auf Augenhöhe mit denen der allgemeinen Schulen befinden.**

**In der Begründung als Bestandteil des Förderantrages (S. 7 der Vorlage) ist daher die Kooperation zu beschreiben und die gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe von Kindern bzw. Jugendlichen mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf darzustellen.**

Des Weiteren wird die Vorlage 14/1529/1 wegen der vielfältigen Zusammenarbeit der LVR-Schulen mit Schulen im Ausland auch der Kommission Europa zur Kenntnis vorgelegt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1529:**

Am 17.2.2015 hat der Schulausschuss folgenden Beschluss gefasst:

- *Die Verwaltung wird gebeten, Handlungsspielräume für Kooperationen der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen aufzuzeigen und darzustellen. Darüber hinaus soll sie darstellen, welche Gemeinsamkeiten, Partnerschaften (auch mit Schulen im Ausland), Austauschaktivitäten u.ä. bereits stattfinden. (Antrag 14/69; vgl. **Anlage 3**)*

Am 16.12.2013 hat die Landschaftsversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

- *Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektkooperation von Förderschulen, Regelschulen der Primar- und Sekundarstufe sowie weiteren Projektpartnern zu unterstützen. Dafür sind die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen. (Antrag 13/275, Teil I; vgl. **Anlage 4**)*

In dieser Vorlage stellt die Verwaltung zu Beginn die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen für Kooperationen aus Sicht der LVR-Schulen dar. Berichtet wird außerdem zu den aktuell bestehenden Kooperationen der LVR-Schulen mit ihren Partnerschulen. Im Anschluss wird dargestellt, auf welche Art und Weise die Verwaltung die LVR-Schulen bei der Anbahnung und Ausgestaltung von Kooperationen mit allgemeinen Schulen unterstützt. Zur Umsetzung des Auftrages 13/275 Teil I wird abschließend vorgeschlagen, dass der LVR durch Kooperationen entstehende Beförderungskosten mitfinanziert.

# 1 Handlungsspielräume für Kooperationen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG, Stand 9.6.2016) fordert in § 4 ausdrücklich die Zusammenarbeit von Schulen untereinander sowie in § 5 die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen untereinander oder mit außerschulischen Partnern bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz bzw. Schulkonferenzen. Des Weiteren ist Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen. Die Schulaufsicht kann Schulen sogar zur Zusammenarbeit verpflichten, um ein breites und vollständiges Unterrichtsangebot sicherzustellen. Die beiden nachfolgenden Kästen enthalten die beiden genannten Paragraphen des Schulgesetzes<sup>1</sup>.

## **§ 4**

### **Zusammenarbeit von Schulen**

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

## **§ 5 Öffnung von Schule,**

### **Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

---

<sup>1</sup> Stand: August .2016.

Das Schulgesetz bietet den Schulen viel Gestaltungsspielraum für Kooperationen. Die Schulen können in Abstimmung mit Schulaufsicht und Schulträger ihre Schulgemeinde vielfältig vernetzen und Kooperationen auf unterschiedliche Weise gestalten.

## 2 Bestehende Kooperationen an LVR-Schulen

Gemäß dem Antrag 14/69 hat die Verwaltung alle LVR-Schulen um Auskünfte zum Thema bestehende Kooperationen gebeten. Folgende zwei Leitfragen wurden von den Schulleitungen beantwortet:

- Welche Aktivitäten (Kooperationen, Partnerschaften, Austausch) finden an Ihrer Schule gemeinsam bzw. im Austausch mit allgemeinen Schulen statt?
- Gibt es Austausch bzw. Partnerschaften/Kooperationen mit Schulen im Ausland?

Es ist zu beachten, dass bei der Abfrage ausschließlich Angebote gemeldet werden sollten, von denen die jeweiligen Schülerinnen und Schüler der LVR-Stammschule profitieren. Nicht betrachtet werden Kooperationen, die Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen betreffen, da diese Kinder und Jugendlichen ihren Schulalltag in einer allgemeinen Schule verbringen.

In Tabelle 1 im Anhang (**Anlage 1**) findet sich eine Zusammenstellung der Antworten auf diese Umfrage. Befragt wurden alle LVR-Förderschulen<sup>2</sup> und die beiden Schulen für Kranke. Von allen befragten Schulen konnte eine Rückmeldung eingeholt werden. Insgesamt haben 25 Schulen Kooperationen mit allgemeinen Schulen in dem von uns beschriebenen Sinn gemeldet. Die weiteren 15 Schulen meldeten eine Fehlanzeige oder, dass Kooperationen ausschließlich im Rahmen des Gemeinsamen Lernens für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung stattfinden.

Die Rückmeldungen verteilen sich wie folgt auf die Förderschwerpunkte der LVR-Schulen:

- Körperliche und motorische Entwicklung (Anzahl: 19): Fünf Schulen melden Fehlanzeige; 14 Schulen melden Kooperationen.
- Sehen (Anzahl: 5): Zwei Schulen melden nur Kooperationen im Rahmen der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen; drei Schulen melden darüber hinaus Kooperationen mit Bezug zu ihren Stammschülern bzw. -schülerinnen.
- Hören und Kommunikation (Anzahl: 7, inklusive Berufskolleg Essen): Zwei Schulen melden nur Kooperationen im Rahmen der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen; fünf Schulen melden darüber hinaus Kooperationen mit Bezug zu ihren Stammschülern bzw. -schülerinnen.
- Sprache (Anzahl: 5): Vier Schulen melden Fehlanzeige; eine Schule meldet Kooperationen.
- Kranke (Anzahl: 2): Beide Schulen melden Kooperationen.

Wie die Auswertung zeigt, gehören Kooperationen mit allgemeinen Schulen und weiteren Partnern für die Mehrheit der LVR-Schulen seit vielen Jahren zum schulischen Alltag. Deutlich wird aber auch die Vielfalt der Kooperationen, die von den LVR-Schulen berichtet

---

<sup>2</sup> Stand: August 2015; daher waren die Schulen Halfeshof in Solingen (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung) nicht in die Befragung einbezogen, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in die Verantwortung des Dezernates 5 Schulen und Integration übergegangen waren.

werden. Sie werden sowohl inhaltlich als auch zeitlich sehr unterschiedlich gestaltet und gelebt.

So werden beispielsweise einmalige oder jährlich stattfindende Veranstaltungen wie Kulturfeste, Sportfeste oder Lese-Tage gemeinsam durchgeführt. Es gibt aber auch regelmäßig stattfindende Arbeitsgemeinschaften, in denen z.B. wöchentlich Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen zusammen Sport, Musik oder Kultur erleben bzw. gestalten. Im Rahmen von Projektwochen werden ebenfalls häufig Kooperationen genutzt, um vielfältige Angebote und Lernmöglichkeiten anbieten zu können.

Thematisch können grob die Schwerpunkte Kultur, Bildung und Sport unterschieden werden. Projekte und Kooperationen im Bereich Kultur spiegeln die ganze Bandbreite kultureller Aktivitäten wider: gemeinsame Besuche oder die gemeinsame Entwicklung und Aufführung von Musicals, Theaterstücken oder Auftritten von Bands oder Chören werden ebenso beschrieben wie Filmprojekte.

Im Hinblick auf Bildung gibt es häufig Kooperationen, bei denen die Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulen in die Förderschulen kommen und dort hospitieren, unterstützen oder ein Praktikum absolvieren. Berichtet werden aber auch Kooperationen, bei denen einzelne Schülerinnen und Schüler der Förderschule am Unterricht in der allgemeinen Schule teilnehmen, z. B. am Englischunterricht (LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg). Ein Beispiel für eine weitreichende Kooperation zwischen einer Förderschule sowie einer allgemeinen Schule stellt die Zusammenarbeit der LVR-Anna-Freud-Schule und der Ernst-Simon-Realschule in Köln dar. Weitere Details und ein Erfahrungsbericht können in der Vorlage 14/246/1 nachgelesen werden. Ein weiteres Beispiel einer sehr weit in den schulischen Alltag reichenden Zusammenarbeit zwischen Schulen sind die „Kooperationsklassen“ der LVR-Paul-Moor-Schule für Kranke, in denen Schülerinnen und Schüler der LVR-Schule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der kooperierenden Sekundarschule Bedburg-Hau unterrichtet werden. Gemeinsame Bildung wird auch bei freiwilligen Bildungsangeboten ermöglicht, z. B. im Rahmen einer inklusiven Sporthelfer-Ausbildung, die für die Übernahme von Verantwortung im Pausensport oder Sportverein qualifiziert (LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen).

Zur Gestaltung und Finanzierung der Kooperationen werden häufig weitere Partner eingebunden. Hier reicht die Palette von der UNESCO über Kirchengemeinden, Förder- und Sportvereine bis hin zu Altenheimen.

Im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Sport ist die langjährige Tradition der IntegraTour bzw. die heutige „Tour der Begegnung“ hervorzuheben. Tabelle 2 im Anhang (**Anlage 2**) führt die Kooperationen auf, die im Jahr 2016 im Rahmen der „Tour der Begegnung“ realisiert wurden. Aufgrund der hervorgehobenen Stellung der Tour der Begegnung für die Anbahnung sowie Gestaltung von Kooperationen der LVR-Förderschulen wird die Tour separat in einer eigenen Tabelle dargestellt. Die „Tour der Begegnung“ ist entsprechend dem Antrag 14/70 in diesem Jahr gänzlich neu aufgestellt worden und von Schulen engagiert angenommen worden. Die Tour der Begegnung wird vom Fachbereich Kommunikation verantwortet. Relevante aktuelle Vorlagen und Informationen sind die Vorlage 14/562 „Neuausrichtung Tour der Begegnung“ vom 1.6.2015 und der mündliche Bericht von Frau Bayer bzw. Frau Petry im Schulausschuss am 23.2.2016 und 30.08.2016.

### **3 Zwischenergebnis zur Bedeutung von Kooperationen**

Die bereits bestehenden Kooperationen zwischen LVR-Schulen und allgemeinen Schulen sind äußerst vielfältig. Der Rahmen hierfür ist durch das Schulgesetz weit gesteckt. So sind, unter Einbindung der Schulträger und ggfs. weiterer Institutionen (untere Schulaufsicht, Bezirksregierung), unterschiedlichste Formen der Zusammenarbeit realisierbar, bis hin zur gemeinsamen Aufnahme und Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Wenn Förderschulen mit allgemeinen Schulen und weiteren Partnern kooperieren, um z. B. gemeinsame Feste, Projektwochen oder Unterricht zu gestalten, ergeben sich hieraus für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die eingebundenen Fachkräfte vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Im gemeinsamen zielgerichteten Handeln werden Barrieren überwunden und Gemeinsamkeiten erlebt. Neben der positiven Bedeutung für die beteiligten Personen gilt auch: Die Schule als System öffnet sich. Förderschulen und allgemeine Schulen bewegen sich aufeinander zu und vernetzen sich. Kooperation und Vernetzung leisten so einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem, in dem alle Kinder angemessene individuelle Förderung erfahren.

Vor dem Hintergrund dieses weitreichenden Nutzens von schulischen Kooperationen soll im folgenden Abschnitt auch der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Verwaltung diese Kooperationen unterstützt und fördert.

### **4 Förderung von Kooperationen durch den LVR**

Die Verwaltung fördert die Anbahnung von Kooperationen u.a. mit großem Erfolg im Rahmen der neu aufgestellten Tour der Begegnung. Die anvisierte Schwerpunktsetzung auf inklusive Veranstaltungen ist gelungen: Im Jahr 2016 fanden ausnahmslos alle Tour-Events gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung statt. In einigen Schulen stellten bestehende und aktiv gelebte Kooperationen zwischen allgemeinen Schulen und LVR-Förderschulen die Basis der Tour-Feste dar. Die jeweiligen Schulen planen und organisieren das Fest gemeinsam. Sie nutzen die Möglichkeiten im Rahmen der Tour, um ihre Kooperationen zu präsentieren und zu feiern. Aber die Tour der Begegnung kann neben dem Tag des Sportfestes selbst auch grundsätzlich ein Anlass und Motor sein, der Schulen zusammenbringt und weitere gemeinsame Aktivitäten zwischen den Institutionen nach sich zieht.

Auch in anderen Projekten sowie im allgemeinen Verwaltungshandeln ermöglicht der LVR als Schulträger seinen Schulen große Handlungsspielräume beim Eröffnen, Ausgestalten und Leben von Kooperationen. Als aktuelles Projekt ist in diesem Bereich z. B. „INKLUSIV AKTIV – gemeinsam im Sport“ zu nennen. Im Projekt „INKLUSIV AKTIV“ entstehen u. a. an den acht Modellstandorten neue Möglichkeiten für gemeinsamen Sport von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Mit diesem Ziel kooperieren Förderschulen, allgemeine Schulen und lokale Sportvereine. Das Projekt „INKLUSIV AKTIV“ wird gemeinschaftlich vom LVR-Fachbereich Schulen sowie dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortet.

Die Zusammenarbeit von Förderschulen und allgemeinen Schulen zum Wohle von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung wird seitens des Fachbereiches Schulen auch durch die freiwillige Übernahme von Beförderungskosten für sog. Peer-Group-Angebote unterstützt, die für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen in allgemeinen

Schulen an den LVR-Förderschulen durchgeführt werden (vgl. Vorlage 14/997). Weitere Spielräume, die die Schulen nutzen, um Kooperationen anzubahnen und sich in ihrem Sozialraum zu engagieren, betreffen beispielsweise auch die Nutzung von Turnhallen und Schwimmbädern durch Sportvereine oder andere Partner. Des Weiteren wird der LVR als Schulträger bei Kooperationsvereinbarungen eingebunden. Durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit werden kooperative Projekte bekannt gemacht und können als Good-Practice-Beispiele dienen.

Die genannten Aktivitäten, mit denen der LVR Kooperationen der LVR-Förderschulen mit allgemeinen Schulen anbahnt und unterstützt, sollen zur Erfüllung des Haushaltsantrages 13/275 (Teilauftrag I) durch eine weitere Möglichkeit ergänzt werden: die finanzielle Unterstützung der Schulen bei den entstehenden Beförderungskosten im Schulalltag. Im nächsten Absatz wird der Vorschlag der Verwaltung näher ausgeführt und konkretisiert.

## **5 Vorschlag zur weiteren Unterstützung von Kooperationen**

Aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt sich für Deutschland die Verpflichtung, allen Menschen den Zugang zu einem hochwertigen, inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen. Gerade Kooperationen von Förderschulen und allgemeinen Schulen können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Schulsystem zu einem inklusiven System weiterzuentwickeln. Wenn Institutionen bzw. die Menschen darin sich aufeinander zu bewegen, müssen sie sich auch durch den Raum bewegen. Diese Bewegung, z. B. zur kooperierenden allgemeinen Schule, stellt für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung häufig eine Barriere dar, deren Überwindung zudem mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dass der LVR-Fachbereich Schulen als Schulträger Kooperationen unterstützt und fördert, indem er Beförderungskosten übernimmt oder alternativ als Experte für Schülerbeförderung die Beförderung selber sicherstellt. Konkret soll im Fachbereich Schulen als freiwillige Leistung ein Budget eingerichtet werden, aus dem Beförderungskosten erstattet werden können, die im Rahmen von Kooperationen mit allgemeinen Schulen oder weiteren Partnern anfallen. Es wird ein Budget in Höhe von 36.000 Euro je Kalenderjahr für alle LVR-Schulen zur Verfügung gestellt. Aus diesem Budget können bei Bedarf durch die Schulen Mittel mit im Einzelnen zu begründenden Antrag abgerufen werden.

Schulen können bereits durch relativ überschaubare Beträge in ihren Kooperationen unterstützt werden. Denn die aktuelle Abfrage (vgl. Tabelle 1 im Anhang) zeigt, dass Schulen meist Kooperationspartner suchen, die in räumlicher Nähe liegen – mutmaßlich auch, um die Beförderungskosten sowie Fahrtzeiten gering zu halten. Aufgrund der vorliegenden 25 positiven Rückmeldungen rechnet die Verwaltung mit 23-25 Schulen, an denen momentan Kooperationen durch eine Förderung unterstützt werden könnten. Es wird ein jährliches Budget 36.000 Euro (rechnerisch 24 x 1.500 Euro) eingerichtet. Für das aktuelle Jahr wurden im Haushalt nur 18.000 Euro eingeplant, da die Förderung frühestens im ersten Schulhalbjahr 2016/17 anläuft.

Wenn LVR-Schulen Unterstützung für Kooperationen mit inklusivem Charakter brauchen, jedoch keine Beförderungskosten anfallen, steht als Einzelfallentscheidung die Möglichkeit offen, die Schulen auch bei anderen Kostenarten (z.B. Übungsleiter, Material) zu unterstützen. Diese Flexibilität bei der Förderung kommt den großen Unterschieden zwischen den Schulen, ihren Partnern und kooperativen Aktivitäten entgegen.

Falls mittelfristig mehr LVR-Schulen Interesse an der Unterstützung ihrer Kooperationen anmelden als bislang kalkuliert, wird die Verwaltung versuchen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen nachzusteuern. Die Summe von 36.000 Euro für die Jahre 2017 und 2018 wurden in der laufenden Haushaltsanmeldung bereits vorgesehen.

Die hier vorgeschlagene Unterstützung der Kooperationen von LVR-Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 4: „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“, in dem die LVR-Schulen darin unterstützt werden, sich zu öffnen und ihren Schülerinnen und Schülern neue Möglichkeiten zur Teilhabe zu ermöglichen.

P r o f . D r . F a b e r

Anlagen:

- Tabelle 1: Kooperationen der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen
- Tabelle 2: Kooperationen im Rahmen der Tour der Begegnung 2016
- Antrag 14/69 CDU/SPD
- Antrag 13/275 SPD/Grüne/FDP, hier Teil I zu berücksichtigen

# Tabelle 1: Kooperationen der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen

Erhebungsstand 11/2015; einzelne Nacherhebungen bis 05/2016

## Allgemeine Hinweise:

1. Institutionen, die nicht den Allgemeinen Schulen zuzurechnen sind, sind mit einem \* markiert.
2. Diese Liste enthält nur aktuelle Projekte. Bereits abgeschlossene Projekte sind nicht aufgeführt.
3. Kooperationen im Rahmen der "Tour der Begegnung" sind in Tabelle 2 separat aufgeführt.
4. Kooperationen im Rahmen des Gemeinsamen Lernens, d.h. für Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen, wurden nicht erfasst.

## 5. Abkürzungen

SuS	Schülerinnen und Schüler
GL	Gemeinsames Lernen
G	Grundschule
GE	Gesamtschule
GY	Gymnasium
H	Hauptschule
R	Realschule
BK	Berufskolleg
OGS	offener Ganztag
MFKJKS	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Schule, Ort	Kooperation mit	Inhalte und Beschreibung	Bemerkungen
<b>Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung</b>			
<b>LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen</b>	Pius-GY	SuS der 7. Klasse des Pius-Gymnasiums besuchen die Förderschule (Turnus: 2 Wochen). Sie unterstützen den Unterricht.	
	Pius-GY	Unterstützung der Aktivitäten der Förderschule durch SuS des Pius-GY z. B. beim Friedenslauf, Tour der Begegnung oder Handi-Kap-Cup (Sponsorenlauf der Förderschule).	
	Pius-GY	Viele SuS des Pius-GY werden später FSJler an der Förderschule.	
	Pius-GY	Teilnahme der SuS der Förderschule am Schulfest des Pius-GY und Durchführung eines Rollstuhlparcours auf dem Schulfest des GY durch die Förderschule	

	G Am Höfling	Gemeinsame Besuche und Theater-einladungen	
	Maria Montessori	Integratives Rollstuhlbasketballturnier (halbjährlich)	
	BK Käthe-Kollwitz-Schule	Durchführung psychomotorischer Angebote durch angehende Erzieher/-innen (1 x pro Woche, von August bis Dezember)	
	BK Käthe-Kollwitz-Schule	Angehende Erzieher/-innen machen an der Förderschule den praktischen Teil ihrer Ausbildung.	
	BK Käthe-Kollwitz-Schule	Teilnahme der SuS der Förderschule an einem Theaterprojekt des BK mit Kindergartenkindern + Regelschülern	
	BTV Aachen 1873*	Gemeinsames Fußballspiel nach Schulschluss mit SuS der Förderschule und weiteren Kindern in Vereinen	
	Bildungswerk für therapeutische Berufe (BTW) GmbH* Wir alle!*	Inklusives Rollstuhlangebot, wöchentlich nach Schulschluss	Wir alle!* = Initiative des Vinzenz-Heimes, einer Einrichtung der kath.. Josefs-Gesellschaft für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung
<b>LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau</b>	Sekundarschule Bedburg-Hau	Bogensport (wöchentliche AG mit externem Trainer)	
	G St. Antonius	Die Grundschüler/-innen besuchen mehrmals im Jahr den "Bewegungstag" in der Förderschule.	
<b>LVR-Christophorusschule, Bonn</b>	G Carl Schurz + Musikschule Bonn*	Musical " Hakuna Matata"	
	G Carl Schurz + GY Tannenbusch + Freiherr von Stein R + Quartiersmanagement Tannenbusch*	Sport und Spielefeste	
	Tunesische Partnerschule in Djerba (UTAIM El May - Förderschule für Hör- und sprachgeschädigte Kinder)	u.a. Austauschreisen der SuS	
	Hansa GY Köln + BK Robert Wetzlar + GE Bertolt Brecht	Unesco-Projekte zu den Themen Toleranz, Menschenrechte, Demokratie und Umwelt in gemeinsamen Projektwochen, Theaterstücken, Teilnahmen an Projekttagen usw.	

	GS Bonn-Beuel; Arbeitsagentur*; Integrationsfachdienst*	Teilnahme an der Berufswahlmesse	
<b>LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg</b>	GE Emschertal	Nikolausbasar, Schulfeste	
	GE Emschertal	Schulunterricht, aktuell im Fach Englisch	Momentan nimmt eine Schülerin am Englischunterricht der Gesamtschule teil; Ausweitung auf drei SuS geplant; Ausweitung auf den Deutschunterricht wird diskutiert; regelmäßige Treffen der Schulleitungen GE Emschertal und der Förderschule sowie gegenseitiger Austausch in den jeweiligen Lehrerkonferenzen
<b>LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen</b>	Georgschule (H in Euskirchen)	SuS der LVR-Irena-Sendler-Schule stellen Sporthelfer/-innen bei den jährlichen Bundesjugendspielen der H Georgsschule	
	GY Marienschule G Wißkirchen	Rollstuhlbasketball, wöchentlich gemeinsame Musikveranstaltungen, z.B. Musicals (mindestens 1 x jährlich)	
<b>LVR-Anna-Freud-Schule, Köln (Sek. I /gymn.Oberstufe)</b>	Ernst-Simons-Realschule	Gemeinsame Beschulung	Details vgl. Vorlage 14/246/1
	Ernst-Simons-Realschule	z.B. gemeinsame Sportveranstaltungen, Beachparties mit Übernachtung	
	Ernst-Simons-Realschule	z.B. gemeinsame Führung der Schulbücherei, gemeinsame Frühstücke sowie u.a. auch gemeinschaftliche Absprachen der Lehrer/-innen und der Kräfte aus Therapie und Pflege	
	a. Niederlande, Adelante College in Valkenburg bei Limburg	Das Schulprofil beider Schulen ist sehr ähnlich. Es finden gegenseitige Besuche statt. Bislang eine Kooperation; eine feste Schulpartnerschaft ist geplant.	Der Kontakt soll intensiviert werden; gemeinsame Aktionen, z.B. eine Kanufahrt, sind geplant.
b. Estland, Herbert Mansing Schule in Tartu	Schulpartnerschaft: Gegenseitige Begegnungen u.a. mit Musizieren und Spracherwerb (Estnisch); Lehreraustausch sowie Schülerbegegnungen.	Teilnahme Herbst 2016 Tartu, Estland, an einem Musikfest mit den Partnerschulen der Förderschule Tartu und Göteborg sowie einer finnischen Schule: "Singen überwindet Grenzen"	

	c. Schweden, Angered Gymnasiet in Göteborg	Schulpartnerschaft seit 14 Jahren, regelmäßige gegenseitige Schüler- und Lehrer-Hospitationen; alle drei Jahre eine gemeinsame Musikwoche (abwechselnd in Schweden u. Deutschland)	
	d. Deutsche Sekundarschule in Kapstadt	Briefpartnerschaft: regelmäßiger Austausch von Briefen und Mails mit je 7 SuS der beiden Schulen	
	e. Schule in Spanien und Frankreich (avisiert)	Schulpartnerschaften und "Internationale AG", Lehrerhospitation	Avisiert werden weitere Partnerschaften mit einer Schule in Spanien und Frankreich; Es gibt eine "Internationale AG", die u.a. die Schul-Partnerschaften mit dem Ausland pflegt (Teilnehmer SuS der Klassen 7-9; Treffen einmal monatlich)
	Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. (bezev) ; gefördert vom BMZ*	Inklusiver freiwilliger Dienst	Lehrkräfte der Förderschule erhalten durch bezev Coaching, um SuS für ein freiwilliges soziales Jahr nach der Schule zu motivieren und zu beraten; Vorträge von ehemaligen Freiwilligen mit Behinderungen in der Schule
<b>LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld</b>	Special School For Handicapped Children, Care and Counselling Centre, Kalkutta, Indien	Unterstützung finanzieller Art und Briefkontakt durch SuS der Englischgruppe der Förderschule	
	Reit- und Fahrverein Krefeld-Hüls*	Therapeutisches Reiten, Besitz eines eigenen Schulpferdes und Teilnahme am jährlich stattfindenden Reitturnier des Vereins	Gefördert durch "INKLUSIV AKTIV - gemeinsam im Sport", Projekt des MFKJKS NRW und LVR
<b>LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen</b>	GE Schlebusch	Kooperative Sporthelferausbildung für SuS der Gesamtschule	
	Sportverein Bayer Leverkusen*	Leichtathletik-Training mit zwei Trainern von "Bayer Leverkusen", wöchentlich	

<b>LVR-Förderschule Linnich</b>	Kirchengemeinden*, Jugendämter*, Autismuszentrum Aachen*, Sozialpädiatrisches Zentrum Düren*; Agentur für Arbeit*, Integrationsfachdienst*, Initiative KURS*, örtl. Polizei*, Cool im Konflikt*, gemeinnützige Vereine*	z.B. bei jahreszeitlichen Festen, Übergang Schule/Beruf	
<b>LVR-Förderschule Mönchengladbach</b>	G Rheindahlen	SuS der Grundschule Rheindahlen kommen zu einem Konzert im Rahmen des Mönchengladbacher Kinderliederfestes "Kiliffee" in die Förderschule	
	Kath. H Rheindahlen	mehrere Kooperationen, z.B. Projektwoche, Teilnahme der Förderschüler/-innen an der Weihnachtsfeier der Hauptschule und Teilnahme der SuS der allgemeinen Schule am Sportfest der Förderschule	
	mehrere benachbarte allgemeine Schulen mit Sekundarstufe	Schülerbetriebspraktika in der LVR-Schule	
	GY Rheindahlen	Hospitation der SuS der Klasse 11 in der Förderschule	
	Montessori-G Mönchengladbach	gemeinsamer Besuch der Kinderrockband "Radau"	
<b>LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen</b>	G Weierheide	"Gemeinsamer Unterricht": Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächern für einzelne SuS der Förderschule	
	G Schwarze Heide	Gemeinsamer Musikunterricht: Trommeln mit Grundschulern (gefördert durch das Programm "Kulturagenten")	Kulturagenten für kreative Schulen NRW - lokales Netzwerk bestehend aus jeweils 3-4 Schulen in einigen Städten NRWs, werden von Kulturagenten/innen begleitet
	G Schwarze Heide	Leseprojekt	gefördert durch das Kulturagentenprogramm
	G Schwarze Heide	Theaterprojekt	Kultursiegelprogramm der Stadt Oberhausen
	G Schwarze Heide GE Weierheide	Musicalprojekt Erasmus-Projekt zum Thema "Erneuerbare Energien"	
	GE Weierheide; Turnerbund Osterfeld*	Judo (wöchentliche AG; jährliche Gürtelprüfungen)	gefördert durch INKLUSIV AKTIV, Projekt des MFKJKS NRW + LVR

	GE Weierheide	jährliches gemeinsames Sport- und Spielfest (inkl. Vorbereitung)	
	GE Weierheide	Rollstuhlbasketball (gemeinsame wöchentliche AG)	
<b>LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler</b>	GE Pulheim Brauweiler	Sport- und Spielefest	
	GE Pulheim-Brauweiler	Teilnahme am Karnevalsumzug	
	Seniorenzentrum St. Nikolaus*	wöchentliche Betreuung und Begleitung von Senioren	
	R Brauweiler	gemeinsamer Unterricht in Hauswirtschaft (wöchentlich)	
	Abteigymnasium Pulheim-Brauweiler	Lesetag (jährlich)	
	G Brauweiler, G Dansweiler	Lesezelt Nikolausmarkt, Brauweiler Kunsttage	
	Grün-Weiß Brauweiler*	Einbindung einer Handicap-Fußballmannschaft in das Vereinsleben (wöchentlich)	
	G Brauweiler und Kirchengemeinde*	Gemeinsame Vorbereitung von Kommunion und deren Feier	
<b>LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl-Oberbantenberg</b>	Sola Videregaende Skole, (Sola, Norwegen)	Erasmus-Projekte in Vorbereitung in den Bereichen Deutsch + Musik + Gesellschaftslehre	Die norwegische Schule ist eine weiterführende Schule mit SuS im Alter von 16 - 19 Jahren, die sich in der Abschlussstufe des norwegischen Schulsystems befinden.
	BK Dieringhausen	vielfältige Aktivitäten, z.B. gemeinsame Projektwoche, gegenseitige Praktika; gemeinsame oder gegenseitige Praxistage, Sportprojekte	
	Sekundarschule Bielstein	Selbstbehauptung; Bewerbungstraining	
<b>LVR-Förderschule, Wuppertal</b>	Carl-Duisburg-Gymnasium Wuppertal	Projekt "Miteinander Skifahren": Trainingstage in der Skihalle Neuss und Teilnahme an einer gemeinsamen Fahrt (jährlich)	
<b>Förderschwerpunkt Sehen</b>			
<b>LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen</b>		vielfache Kooperationen im Rahmen des GL	
<b>LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf</b>	G Hermann Gmeiner	Zirkusprojekt	
		vielfache Kooperationen im Rahmen des GL	

<b>LVR-Johanniterschule, Duisburg</b>	Duisburger Grundschulen	Teilnahme am jährlichen Sport- und Spielfest der Duisburger Grundschulen	
	vielfache Kooperationen im Rahmen des GL		
<b>LVR-Severinschule, Köln</b>	vielfache Kooperationen im Rahmen des GL		
<b>LVR-Louis-Braille-Schule, Düren</b>	G Düren-Birkesdorf	Erarbeitung eines Films im Schuljahr 15/16; Fortsetzung im Schuljahr 2016/17 geplant	
	Berufsbildungswerk Soest (BBW Soest)	SuS hospitieren in weiterführenden Blindeneinrichtungen zum Themenfeld Übergang Schule/Beruf.	Das BBW Soest ist ein Förderzentrum des LWL für blinde und sehbehinderte Menschen.
	unterschiedliche Schulen vor Ort: bedarfsorientiert auf Nachfrage	Aufklärung zum besseren Verständnis des Umgangs mit blinden oder sehbehinderten Personen	
	Rheinischer Blindenfürsorgeverein*	Probewohnen: Aufgrund des angeschlossenen Internates bietet die Schule Angebote zur Vorbereitung und Organisation von <u>Probewohnkursen</u> für das Klientel Blinde mit dem <u>Zusatzschwerpunkt</u> geistige Entwicklung u./o. Lernen an	Das Angebot gilt bundesweit. Kooperation mit dem Rheinischen Blindenfürsorgeverein (RBV).
	vielfache Kooperationen im Rahmen des GL		
<b>Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation</b>			
<b>LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen</b>	vielfache Kooperationen im Rahmen des GL		
<b>LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf</b>	Starkmacher e.V.*, allgemeine Schulen und externe Partner	erste "Starkmacher"-Schule in NRW, Projekt z.B. "Streetlight" / Theaterstück "rausgemobbt"	"StarkmacherSchule – Netzwerk für Bildung" wird unterstützt von XENOS-Programm "Integration und Vielfalt", des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, den Europäischen Sozialfonds für Deutschland und die EU.
	tanzhaus nrw*		
	Agentur für Arbeit*, IFD*, weitere Partner*	Projekte im Rahmen der Berufsorientierung	Schule wurde 2014/15 mit dem "Berufswahl-SIEGEL - berufs- und ausbildungsfreundliche Schule" zertifiziert.
	vielfache Kooperationen im Rahmen des GL		

<b>LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule Essen, Essen</b>	vielfache Kooperationen im Rahmen des GL		
<b>LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen</b>	GY Marienschule	bestehender Kooperationsvertrag i.R. des KURS-Programmes: gemeinsame Lernpartnerschaften und Teilnahme der SuS beider Schulen an Aktionen zu Sport, Musik, Kultur - z.B. Basketballturniere oder einer Spieleolympiade, Besuch des Gottesdienstes, Hospitation der Sus des GY Marienschule an der LVR-Förderschule	KURS: Kooperationsnetz Unternehmen der Region und Schulen; gemeinsame Initiative der Bezirksregierung Köln mit der IHK Köln, der IHK Aachen, IHK Rhein-Sieg und der Handwerkskammer Köln
	Kreissportbund*	Thai-Bo	Thai-Bo: Fitness-Sport mit Elementen asiatischer Kampfkunst
	vielfache Kooperationen im Rahmen des GL		
<b>LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld</b>	Robert-Junk-GE	Kennenlertage: Gegenseitiger Besuch der SuS der 6. Klassen beider Schulen; Vorstellung von Hörschädigungen	
	Robert-Junk-GE	Theaterprojekt "Till"; Gewaltprävention, findet einmal jährlich statt, für die SuS der 8. Klasse	
	Musikschule "rhythm matters" *	Schülerband; wöchentlicher Unterricht für 2 Stunden	
	Vielzahl von Schulen im Stadtgebiet; Sponsor: Sparda* vielfache Kooperationen im Rahmen des GL	Sparda-Cup: Fußballturnier auf Stadtebene	
<b>LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln</b>	G Bachemer Straße und Turnverein TV Dellbrück*	Judo-AG; wöchentlich	gefördert durch "INKLUSIV AKTIV - gemeinsam im Sport", Projekt des MFKJKS NRW und LVR
	Cross Jugendzentrum Bergisch Gladbach *	Theaterprojekt: " Die Schneekönigin" mit öffentlicher Aufführung, u.a. auf dem Kulturfestival in St. Petersburg, Russland im April 2016	Im Rahmen des Projektes " Kultur macht stark: Bündnisse für Bildung", eine Initiative des BMBF
	vielfache Kooperationen im Rahmen des GL		
<b>Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen</b>	BK Robert-Schmid	Schülerpraktika der Auszubildenden im Rahmen eines Erasmus-Programmes	

<b>Förderschwerpunkt Sprache</b>			
<b>LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln</b>	G Köln-Flittard + Jugendzentren Köln gGmbH (JUGS)*	Gemeinsames Mittagessen sowie Freizeit in der pädagogischen Übermittagsbetreuung und in außerunterrichtlichen Angeboten	Die benachbarte Grundschule und die Förderschule haben den denselben Anbieter für die pädagogische Übermittagsbetreuung.
<b>LVR-Förderschule Bornheim, Bornheim</b>	GE Europaschule	Oberstufen-SuS im Fach Erziehungswissenschaft (Kurs Sonderpädagogik) treffen sich zum Austausch u. gegenseitige Hospitationen mit den Klassen 7 u. 8 der Förderschule; Klassenlehrerinnen entwickeln aktuell ein Mentoring-Konzept	
	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium	Gespräche bezüglich Kooperationsvereinbarung	
	Musikschule Bornheim* Golfschule am Römerhof, Bornheim	Einbindung in den Ganzttag als AG-Angebot Golftraining: Golftrainer wird gestellt / Übernahme der Fahrkosten durch die Golfschule / Möglichkeit von Praktika der SuS in der Golfschule	
	Altenheim Bornheim-Roisdorf*	Betreuung demenzkranker Senioren durch die SuS	
<b>Schule für Kranke</b>			
<b>LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen</b>	H Viersen-Süchteln, GY Clara-Schumann Viersen-Dülken, BK Rhein-Maas Kempen, LVR-Paul-Moor-Schule	Schülererprobungen	
<b>LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau</b>	Sekundarschule in Bedburg-Hau	Einrichtung von zunächst zwei Kooperationsklassen	
	G Bedburg-Hau	Unterstützungs- und Beratungsaufgaben gemäß Kooperationsvertrag	
	BK Kleve, Kaiserwerther Diakonie *	Unterstützungs- und Beratungsaufgaben gemäß Kooperationsvertrag Unterricht und Unterrichtsbegleitung von Jugendlichen der Jugendhilfeeinrichtung der Kaiserswerther Diakonie im Rahmen der beruflichen Eingliederung und Berufsausbildung	
	Sekundarschule in Bedburg-Hau Kaiserswerther Diakonie* + Bezirksregierung Düsseldorf* + Sekundarschule Bedburg-Hau	Kooperationsvertrag: Unterstützungs- und Beratungsaufgaben Unterricht von Jugendlichen, die in der Jugendhilfeeinrichtung Borgardtshof untergebracht sind (Kooperationsvertrag)	

**Tabelle 2: Kooperationen im Rahmen der Tour der Begegnung 2016**



Tourfeste 2016		
Datum	Bezeichnung, Ort	Beteiligte Schulen
Dienstag, 5. April	<b>Startfest</b> Düsseldorf, Landtag NRW	LVR-Karl-Tietenberg-Schule GS-Hermann-Gmeiner-Schule LVR-Gerricus-Schule LVR-Berufskolleg Düsseldorf LVR-Kurt-Schwitters-Schule LVR-Schule im Königsforst LVR-Schule Linnich
Mittwoch, 6. April	Tourfest, Köln, LVR-Severin-Schule	LVR-Severin-Schule Katholische Grundschule Mainzer Straße
Donnerstag, 7. April	Tourfest, Pulheim-Brauweiler, LVR-Donatus-Schule	LVR-Donatus-Schule Gesamtschule Niederzier
Freitag, 15. April	Tourfest, Linnich, LVR-Förderschule Linnich	Kindergarten Bachpiraten Katholische Gemeinschaftsgrundschule Linnich Mühlenbachschule Hückelhoven-Baal Real- und Hauptschule Linnich Gesamtschule Heinsberg LVR-Schule Linnich
Freitag, 22. April	Tourfest, Xanten, Dom Xanten	Katholische Marienschule, Xanten LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg Hau
Montag, 25. April	<b>Bergfest</b> , Köln, Deutsches Sport & Olympia Museum	LVR-Heinrich-Welsch-Schule LVR-Anna-Freud-Schule Humboldt-Gymnasium Königin-Luise-Schule Gesamtschule Holweide Joseph-DuMont-Berufskolleg
Mittwoch, 27. April	Tourfest, Krefeld, LVR-Gerd-Jansen-Schule	LVR-Gerd-Jansen-Schule Gemeinschaftsgrundschule Sollbrüggenstraße
Samstag, 30. April	Tourfest, Rösrath, LVR-Schule am Königsforst	LVR-Schule am Königsforst Freiherr-vom-Stein-Gymnasium (abgesagt)
Dienstag, 3. Mai	Tourfest, Bornheim, LVR-Förderschule Bornheim	LVR-Förderschule Bornheim Europaschule Bornheim
Mittwoch, 4. Mai	Tourfest, Viersen, LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule	LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule LVR-Förderschule Mönchengladbach Gemeinschaftshauptschule Süchteln Rhein-Maas-Berufskolleg, Kempen
Dienstag, 10. Mai	Tourfest, Euskirchen, LVR-Max-Ernst-Schule	LVR-Irena-Sendler-Schule Euskirchen Gemeinschaftsgrundschule Wißkirchen
Mittwoch, 11. Mai	Tourfest, Aachen, Katschhof	LVR-Viktor-Frankl-Schule LVR-Gutenbergschule, Stolberg LVR-David-Hirsch-Schule Städtische Katholische Grundschule am Römerhof Heinrich-Heine-Gesamtschule Sekundarschule Stolberg
Freitag, 20. Mai	Tourfest, Wuppertal, "Tag der Menschen mit Behinderung"	LVR-Schule Wuppertal Carl-Duisberg-Gymnasium

**Tour der  
Begegnung**  
*Inklusion läuft!*

Tourfeste 2016		
Datum	Bezeichnung, Ort	Beteiligte Schulen
Samstag, 21. Mai	Tourfest, Duisburg, LVR-Christy-Brown-Schule	LVR-Christy-Brown-Schule Gesamtschule Emschertal Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Duisburg
Dienstag, 24. Mai	Tourfest, Köln, LVR-Anna-Freud-Schule	LVR-Anna-Freud-Schule Ernst-Simons-Realschule
Dienstag, 24. Mai	Tourfest, Düsseldorf, Landtag NRW	LVR-Gerricus-Schule LVR-Berufskolleg Düsseldorf LVR-Kurt-Schwitters-Schule Gymnasium Marienberg, Neuss Marie-Curie-Gymnasium
Mittwoch, 25. Mai	<b>Tour-Finale</b> , Wiehl, LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule Berufskolleg für Gesundheit und Soziales, Dieringhausen Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Wiehl
Mittwoch, 25. Mai	<b>Tour-Finale</b> , Oberhausen, Gesamtschule Weierheide	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule Gesamtschule Weierheide



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Antrag-Nr. 14/69

öffentlich

**Datum:** 02.03.2015  
**Antragsteller:** SPD, CDU

<b>Schulausschuss</b>	<b>17.03.2015</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>23.03.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**Handlungsspielräume für Kooperationen der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, Handlungsspielräume für Kooperationen der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen aufzuzeigen und darzustellen. Darüber hinaus soll sie darstellen, welche Gemeinsamkeiten, Partnerschaften (auch mit Schulen im Ausland), Austauschaktivitäten u.ä. bereits stattfinden.

Begründung:  
erfolgt mündlich



## Antrag-Nr. 13/275

öffentlich

**Datum:** 15.10.2013  
**Antragsteller:** GRÜNE, SPD, FDP

<b>Schulausschuss</b>	<b><u>20.11.2013</u></b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kommission Inklusion</b>	<b><u>28.11.2013</u></b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b><u>04.12.2013</u></b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b><u>06.12.2013</u></b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b><u>16.12.2013</u></b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2014;  
Förderung von Kooperationen zwischen Förderschulen, Regelschulen sowie weiteren  
Projektpartnern zur Unterstützung der Entwicklung eines inklusiven Schulwesens**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektkooperation von Förderschulen, Regelschulen der Primar- und Sekundarstufe sowie weiteren Projektpartnern zu unterstützen. Dafür sind die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, inklusive Sportangebote (z.B. Sport- und Spielfeste) zu entwickeln, bei denen neben den Schülerinnen und Schülern der Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler aus dem GU und nichtbehinderte Kinder teilnehmen können. Das Wertungssystem der Schadensklassen der Behindertensportverbände könnte dabei berücksichtigt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Förderschulen und Lehrerinnen und Lehrern aus dem Gemeinsamen Unterricht Angebote zu entwickeln, die schulübergreifend Begegnung, Austausch und Aktivitäten betroffener GU-Schülerinnen und -Schüler ermöglichen und so zu einem Netzwerk im Sinne von Expertise in eigener Sache beitragen.

### Begründung:

Um Inklusion im Schulbereich voranzubringen, ist es notwendig, Kooperationen zwischen Förderschulen, Regelschulen und möglichen weiteren Projektpartnern in den Bereichen Sport, Kultur und Bildung zu fördern.

Ziel solcher Kooperationen sollte es sein, das wechselseitige Kennenlernen und die Überwindung von oftmals vorhandenen Berührungängsten und Vorurteilen zu unterstützen. Im gemeinsamen Handeln wird erfahren, dass Fremdheit überwunden werden kann, dass Projekte gemeinsam durchführbar sind und dass Verschiedenartigkeit eine Normalität darstellt.

Solche Projekte können im kulturellen Bereich, bei Sport und Bewegung, im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie in der gemeinsamen Unterrichtung angesiedelt sein. Durch inklusive Sportangebote (z.B. als Sport- und Spielfeste) kann die Inklusion und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Sport verbessert werden. Gemeinsamer Sport überwindet Barrieren und verbindet Menschen. Gemeinsame positive Erlebnisse können als Inklusionsmotor wirken.

Diese Projekte bedürfen der Unterstützung, ideeller wie auch finanzieller Art. Dabei kann schon ein kleines Budget helfen, Projekte zu realisieren, z. B. die Ausstattung für ein Theater- oder Filmprojekt oder die Durchführung einer Sportveranstaltung zu ermöglichen.

Ralf Klemm  
Thomas Böll  
Hans-Otto Runkler

## Vorlage-Nr. 14/1508

öffentlich

**Datum:** 31.08.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Frau Bloschak

<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>19.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.11.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht der Verwaltung im Rahmen der Landesinitiative "Vielfalt verbindet!" für den Zeitraum 5/2015 - 5/2016**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung im Rahmen der Landesinitiative "Vielfalt verbindet!" für den Zeitraum 5/2015 - 5/2016 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1508 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## **Zusammenfassung:**

Der Landschaftsverband Rheinland ist am 21.04.2015 der Landesinitiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“ als Partner beigetreten. Im Rahmen dieser Partnerschaft hat der Landschaftsverband Rheinland jährlich dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung seiner Organisation zu berichten. Ein solcher Umsetzungsbericht ist nunmehr erstmalig nach Beitritt des LVR in die Landesinitiative von der Verwaltung verfasst worden und wird der Politik im Rahmen dieser Berichtsvorlage zur Kenntnis gegeben.

Gleichzeitig kommt die Verwaltung damit dem Beschluss des Landschaftsausschusses zum Antrag 13/320 der Fraktion „Die Linke.“ vom 07.04.2014 nach, wonach die Verwaltung über eine Handlungsstrategie zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den Dezernaten und Einrichtungen des LVR anlässlich des Beitritts in die vorstehend genannte Landesinitiative berichten sollte. Die von der Politik gewünschten Inhalte sind im Wesentlichen identisch mit den Inhalten des Umsetzungsberichtes, den der LVR im Rahmen seiner Partnerschaft mit der o. g. Landesinitiative erstellt hat.

Der Bericht enthält eine Handlungsstrategie und Maßnahmen bezüglich der interkulturellen Öffnung des LVR in den Feldern der Personalentwicklung, der Personalrekrutierung und der Nachwuchsgewinnung sowie hinsichtlich der Information der Mitarbeitenden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1508:**

Der Landschaftsausschuss hatte unter Punkt 19 (Antrag 13/320 Die Linke.) in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung folgenden Beschluss gefasst:

- *Der LVR schließt sich der Initiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“ im Rahmen einer aktiven Partnerschaft an und unterzeichnet die entsprechende Partnervereinbarung mit dem Integrationsministerium NRW.*
- *Der LVR berichtet zum Stellenplan 2016 über eine Handlungsstrategie zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen in seinen Dezernaten und Einrichtungen. Darin enthalten sind Zielsetzungen, bisherige Maßnahmen, die Verantwortlichkeiten und ein Aktivitäten- und Zeitplan.*

Mit der am 21.04.2015 erfolgten Vertragsunterzeichnung ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) entsprechend des ersten Teils des vorstehenden Beschlusses Partner der Landesinitiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“ geworden.

Wesentlicher Bestandteil des Partnerschaftsvertrages ist eine schriftliche Erklärung des LVR über konkrete Maßnahmen und Projekte nebst Zeitrahmen, mit denen er den Prozess der interkulturellen Öffnung in seiner Organisation voranbringen will (siehe hierzu Vorlage-Nr. 14/553, im PA am 15.06.2015). Nach Ablauf eines Jahres hat der LVR, wie alle anderen Partner der Landesinitiative auch, einen Bericht über den Umsetzungsstand seiner Maßnahmen zu verfassen. Auf der Grundlage dieser Partnerberichte erstellt die Landesregierung einen Gesamtbericht über die Entwicklung und die Aktivitäten innerhalb der Landesinitiative, der jeweils zum Herbst eines Jahres veröffentlicht wird.

Mit dem nunmehr im Rahmen der Partnerschaft erstellten Umsetzungsbericht (siehe **Anlage**) kann auch dem zweiten Teil des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 07.04.2014 nachgekommen werden, da die von der Politik gewünschten Inhalte im Wesentlichen mit den Inhalten des Umsetzungsberichtes identisch sind.

So enthält der Bericht eine Handlungsstrategie bzgl. der interkulturellen Öffnung des LVR in den personalpolitisch relevanten Feldern der Personalentwicklung, der Personalrekrutierung und der Nachwuchsgewinnung sowie hinsichtlich der Information der Mitarbeiterschaft.

Desweiteren werden im Umsetzungsbericht die Zielsetzungen, die bisherigen Maßnahmen, die Verantwortlichkeiten und ein Aktivitäten- und Zeitplan des LVR benannt.

Beispielsweise sind im Bereich der Personalentwicklung in 2015 die Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterschaft und die Führungskräfte um Seminare und Seminarmodule zur interkulturellen Kompetenz im Institut für Training, Beratung und Entwicklung und in der Akademie für seelische Gesundheit ausgeweitet worden. Entsprechende Seminarangebote sind auch in die Fortbildungsprogramme für 2016 aufgenommen worden.

Im Bereich der Personalrekrutierung ist aufgrund der Partnerschaft mit der Landesinitiative die Stellenausschreibungsverfugung überarbeitet worden. Danach ist in allen externen Ausschreibungen ein Zusatz aufzunehmen, der ausdrückt, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund beim LVR willkommen sind.

Für den Bereich der Nachwuchsgewinnung hat das LVR-Ausbildungsteam u. a. Ausbildungsflyer für die Verwaltungsberufe entwickelt, mit denen die Zielgruppe der Jugendli-

chen mit Migrationshintergrund besonders angesprochen werden soll. Weitere Maßnahmen mit ausführlichen Informationen sind dem Umsetzungsbericht zu entnehmen.

In Vertretung

L i m b a c h

## **Landschaftsverband Rheinland**

### **Bericht über die Aktivitäten im Rahmen der Landesinitiative**

### **„Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“**

#### **Berichtszeitraum 31. Mai 2015 bis 30. Mai 2016**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Jeder Vierte im Rheinland hat einen Migrationshintergrund. Als kommunaler Dienstleister wird die Qualität der erbrachten Leistungen für die Menschen im Rheinland ganz entscheidend dadurch geprägt, dass sich die Beschäftigten des LVR in die Lebenswirklichkeit der Menschen hineinversetzen können.

Der LVR ist am 21.04.2015 Partner der Landesinitiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“ geworden. Ein wichtiges Ziel für uns ist es, mehr Menschen mit Migrationshintergrund für eine Tätigkeit beim LVR zu gewinnen. Denn Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kenntnisse sind wichtige Kompetenzen für die Arbeit bei einem Kommunalverband.

Mit seinem Eintritt in die Partnerschaft hat der LVR konkrete Maßnahmen in den Bereichen „Information der Beschäftigten des LVR“, „Personalentwicklung“ sowie „Personal- und Nachwuchsrekrutierung“ vereinbart. Nachfolgend wird dargestellt, inwieweit diese Maßnahmen im Berichtszeitraum umgesetzt werden konnten.

#### **1. Information der Beschäftigten des LVR**

- a) *Dem LVR ist es ein besonderes Anliegen, seine Mitarbeiterschaft für das Thema „kulturelle Vielfalt“ zu sensibilisieren. Die Beschäftigten sollen daher über die interkulturelle Öffnung des LVR mit den hauseigenen Kommunikationsmitteln, wie z.B. „LVR-Newsletter“, LVR-Intranet „Aktuelles“ u. ä. informiert werden. Gleichzeitig soll auf diesem Wege für die Leitidee und für die Ziele der Partnerschaft geworben werden (mehrmals in 2015).*

### Stand der Umsetzung:

Im April 2015 wurde ein Artikel über die Unterzeichnung des Partnervertrages der Landesinitiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“ und die damit verbundenen Ziele im LVR-Intranet veröffentlicht, das insbesondere den Mitarbeitenden als interner Informationskanal dient. Desweiteren erschien im August 2015 ein Artikel über den Beitritt des LVR in die Landesinitiative und die Ziele der interkulturellen Öffnung im elektronischen Newsletter „WIR im LVR“, der sich an alle Mitarbeitenden des LVR richtet.

Im Mai 2015 wurde ein Artikel über die „Interkulturelle Öffnung beim LVR“ im **LVRREPORT** veröffentlicht. Der **LVRREPORT** ist das Mitteilungsorgan des LVR nach Außen und berichtet über die Arbeit der politischen Gremien sowie der Dezerenate und Dienststellen des LVR.

Schließlich erschien in 2016 erstmalig ein Interkultureller Kalender für die Mitarbeitenden beim LVR, der die Festtage verschiedener Kulturen und Religionen enthält und über religiöse und weltliche Festtage informiert. Der Kalender wurde im LVR-Intranet vorgestellt. Dabei wurde auf die Partnerschaft des LVR mit der Landesinitiative „Vielfalt verbindet!“ hingewiesen, die ausschlaggebend für die Idee des interkulturellen Kalenders war. Der Kalender hat eine gute Resonanz in der Mitarbeiterschaft gefunden.

Im April 2016 wurde ein Basisseminar zur Schulung der „Interkulturellen Kompetenz“ im LVR-Intranet beworben. Dabei wurden die Mitarbeitenden wieder über die Partnerschaft des LVR mit der Landesinitiative „Vielfalt verbindet!“ informiert.

## **2. Personalentwicklung**

- a) *Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte durch Seminare und Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz; Aufnahme von Seminarangeboten zur Schulung der interkulturellen Kompetenz in das Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung (im Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung 2016).*

### Stand der Umsetzung:

Das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung hat das Thema „interkulturelle Kompetenz“ in einzelne Führungsseminare, die sich inhaltlich hierfür anbieten, wie folgt integriert:

- Führung und Zusammenarbeit ergänzt um das Thema „Führung interkultureller Teams“,
- Umgang mit Konflikten ergänzt um das Thema „Umgang mit Diversity und Vielfalt“,
- Faire Organisationskultur ergänzt um das Thema „Interkulturelle Kompetenz und faire Kommunikation“.

Zudem wird im Fortbildungsprogramm 2016 des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung erstmalig ein Basisseminar „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Das als „Pilot“ konzipierte Seminar richtet sich an alle interessierte Mitarbeitende des LVR. Es zielt darauf ab, die Teilnehmenden zu befähigen, kulturelle Wahrnehmungen zu differenzieren und zu erkennen, wo im Arbeitsalltag kulturelle Unterschiede eine Rolle spielen können. Hierzu sollen das Wissen und die Handlungskompetenz erweitert werden. Weitere Basisseminare werden folgen.

Zusätzlich werden zurzeit „praxisnahe“ Seminare zur Schulung der interkulturellen Kompetenz in einzelnen Bereichen der LVR-Dezernate organisiert. Es handelt sich dabei um Arbeitsbereiche mit Außenkontakt zu Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund. Eine entsprechende Abfrage in den LVR-Dezernaten hat ergeben, dass vor allem im LVR-Landesjugendamt, im LVR-Integrationsamt, im LVR-Fachbereich „Soziales Entschädigungsrecht“ sowie im LVR-Fachbereich „Sozialhilfe“ ein Schulungsbedarf hinsichtlich „interkultureller Kompetenz“ besteht. Durch Einzelgespräche in den LVR-Dezernaten konnten die konkreten praxisbezogenen Bedarfe näher geklärt werden, so dass als nächstes die Referentinnen und Referenten ausgewählt werden können. Alle Seminare sollen noch in diesem Kalenderjahr durchgeführt werden.

- b) *Fortführung von Seminar- und Fortbildungsangeboten zum Thema „Interkulturalität und interkulturellen Kompetenz“ für die Beschäftigten des LVR-Klinikverbunds und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen durch die LVR-Akademie für seelische Gesundheit (im Seminarprogramm der Akademie für seelische Gesundheit 2015).*

#### Stand der Umsetzung:

Die LVR-Akademie für seelische Gesundheit hat in 2015 regelmäßig in längerfristigen Weiterbildungen Lern- und Unterrichtseinheiten zum Thema Interkulturalität angeboten:

- „Transkulturalität und Migration“ in der Weiterbildung zur Fachkraft für psychiatrische Rehabilitation,
- „Diversity und Migration“ in der Stationsleitungs-Weiterbildung
- „Interkulturalität und Alter“,
- „Psychotherapie mit Menschen mit Migrationshintergrund“.

Darüber hinaus ist das Thema „Pflegekonzeppte für Patientinnen und Patienten aus anderen Kulturen“ Bestandteil in der Weiterbildung zur Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Psychiatrie.

Desweiteren erfolgte 2015 eine Fortbildung zur „Praxis transkultureller Beratung und Psychotherapie und Arbeit mit Übersetzern und Kulturmittlern“.

In 2016 ist das Thema „Transkulturalität und kultursensible Behandlung“ in der Weiterbildung zur psychiatrischen Fachkrankenpflege sowie zur psychiatrischen Rehabilitation und in der Weiterbildung zur Behandlung von abhängigkeiterkrankten Menschen enthalten. Zudem ist der Aspekt „Diversity“ weiterhin obligatorischer Bestandteil der Stationsleitungskurse.

Die jährlich stattfindende kinder- und jugendpsychiatrische Fachtagung fand unter dem Rahmenthema „Schwierige Lebenssituationen, schwierige Arbeitssituationen ...“ statt und betrachtete in Vorträgen und Workshops besonders auch die Problem- und Integrationslagen von jungen Menschen mit Flüchtlings- und Migrationshintergrund.

### 3. Personalrekrutierung

- a) *Aufnahme des Zusatzes „Wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.“ in allen externen Stellenausschreibungen. Die Verfügung zu Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des LVR ist entsprechend überarbeitet und LVR-weit veröffentlicht (ganzjährig in 2015).*

#### Stand der Umsetzung:

Die Stellenausschreibungsverfügung ist entsprechend überarbeitet und LVR-weit bekannt gegeben worden. Danach ist nunmehr in allen externen Ausschreibungen des LVR folgender Zusatz enthalten:

„Wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.“

- b) *Gezielte Anwerbung von medizinischem Personal und Pflegepersonal mit Migrationshintergrund im Geschäftsbereich des LVR-Klinikverbundes (ganzjährig in 2015).*

#### Stand der Umsetzung:

In den Vorjahren haben mehrere der LVR-Kliniken Job-Messen im Ausland besucht und dort aktiv Ärztinnen und Ärzte angeworben. Im Berichtszeitraum gab es noch einen Besuch einer LVR-Klinik auf einer Job-Messe in Prag.

In den letzten zwei Jahren sind in den LVR-Kliniken 54 ausländische Ärztinnen und Ärzte neu eingestellt worden. Diese tragen ebenso wie das schon länger tätige Personal ausländischer Herkunft dazu bei, dass alle LVR-Kliniken spezielle Angebote für Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund vorhalten können.

Zum Pflege- und Erziehungsdienst in den LVR-Kliniken sind in den letzten beiden Jahren 42 ausländische Fachkräfte neu hinzugekommen.

Im gesamten LVR-Klinikverbund ist bei allen Stellenausschreibungen der Zusatz „Wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund“ ebenfalls obligatorisch.

#### 4. Nachwuchsrekrutierung

*Gezielte Werbemaßnahmen und Aufklärungsinitiativen für Jugendliche mit Migrationshintergrund, um bei ihnen bestehende Informationsdefizite abzubauen und sie für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zu gewinnen:*

- a) *Erstellung eines Ausbildungsflyers speziell für die Zielgruppe „Jugendliche mit Migrationshintergrund“ (erstes Halbjahr 2015).*

##### Stand der Umsetzung:

Im Berichtszeitraum sind Ausbildungsflyer für die Verwaltungsausbildung im mittleren Dienst, für das duale Studium im gehobenen Dienst und für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“ entwickelt worden, mit denen die Zielgruppe „Jugendliche mit Migrationshintergrund“ besonders angesprochen werden soll.

Auf dem Titelblatt dieser Flyer steht „Herzlich willkommen!“ in den Sprachen der größten sowie bedeutendsten Migrantengruppen in Deutschland (in italienisch, russisch, rumänisch, polnisch, chinesisch, englisch, türkisch, griechisch, französisch und arabisch). Nach der Vorstellung des jeweiligen Ausbildungsverlaufs und der Ausbildungsinhalte ist folgender Hinweis aufgenommen worden: „Mehr als 4,2 Millionen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern leben in Nordrhein-Westfalen. Der LVR würde sich über mehr kulturelle Vielfalt in seiner Verwaltung freuen! Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kenntnisse sind wichtige Kompetenzen für die Arbeit bei einem Kommunalverband. Daher sind Bewerbungen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund herzlich willkommen!“

Damit unterstreicht der LVR, dass er eine kulturell vielfältige Mitarbeiterschaft sehr wertschätzt und Menschen mit interkulturellem Erfahrungshintergrund als eine Bereicherung für seine Organisation betrachtet.

Seit Anfang 2016 werden diese Ausbildungsflyer zur Ansprache aller Jugendlichen – ob mit oder ohne Migrationsgeschichte - genutzt. Damit bringt der LVR gegenüber allen jugendlichen Bewerberinnen und Bewerbern zum Ausdruck, dass ihm eine kulturelle Vielfalt in der Mitarbeiterschaft sehr wichtig ist.

- b) *Erstellung eines Elterninformationsflyers über die Ausbildungen beim LVR in der Sprache der größten Einwanderungsgruppen in NRW (z.B. türkisch, polnisch, russisch..., erstes Halbjahr 2015).*

Stand der Umsetzung:

Die nähere Befassung mit dem Elterninformationsflyer hat ergeben, dass die kulturellen Spezifitäten der einzelnen Migrantengruppen nicht außer Acht zu lassen sind, wenn man eine kultursensible Ansprache der Eltern erreichen möchte. Denn nach der vorliegenden Fachliteratur handelt es sich bei Menschen mit Migrationshintergrund nicht um eine homogene, sondern vielmehr um eine heterogene Gruppe. Danach unterscheiden sich die Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten schon aufgrund ihrer Herkunft stark voneinander. Beim Elterninformationsflyer müssen folglich die kulturellen Besonderheiten, d.h. die Herkunftskultur der jeweiligen Migrantengruppe, berücksichtigt werden. Hierbei könnten interkulturell qualifizierte Personen, wie z.B. die Integrationsbeauftragten in den LVR-Kliniken oder die im LVR-Klinikverbund eingesetzten Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler, wichtige Unterstützungsarbeit leisten. Aus den vorstehend genannten Gründen ist der im Maßnahmenkatalog enthaltene Elterninformationsflyer daher noch nicht umgesetzt worden. Es ist jedoch geplant, im nächsten Berichtsjahr zunächst einen Informationsflyer für die Eltern von türkischstämmigen Jugendlichen zu erstellen, um daran anschließend Elternflyer für weitere große Migrantengruppen zu entwickeln.

- c) *Fortführung der regelmäßigen Umfragen zum Migrationshintergrund bei den neu eingestellten Ausbildungsjahrgängen des LVR (Herbst 2015).*

Stand der Umsetzung:

Seit 2010 werden die im Herbst eines jeden Jahres neu eingestellten Auszubildenden im Rahmen einer anonymen und freiwilligen Umfrage nach ihrem Migrationshintergrund befragt.

Im Januar 2016 wurde eine solche Umfrage bei den 254 im Herbst 2015 neueingestellten Auszubildenden des LVR durchgeführt. Insgesamt weisen 30,1% der Befragten einen Migrationshintergrund auf. Da die Umfragebeteiligung mit 62,6% aus statisti-

scher Sicht die Anforderungen an eine repräsentative Stichprobe erfüllt, ist das Ergebnis von 30,1% auf die Grundgesamtheit aller 254 neu eingestellten Auszubildenden übertragbar.

Von den 254 neu eingestellten Auszubildenden absolvieren 168 Personen eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin in den LVR-Kliniken. Betrachtet man diese Gruppe getrennt von den anderen Auszubildenden, besteht bei ihr sogar ein Migrantenanteil von 35,1%.

- d) *Gezielte Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausbildungsteams an Ausbildungsbörsen für Jugendliche mit Migrationshintergrund; gezielte Ansprache von Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf Ausbildungsbörsen und -messen u.a. mit den für diese Zielgruppe entwickelten Flyern (s. o. Ausbildungs- sowie Elterninformationsflyer, ganzjährig 2015).*

#### Stand der Umsetzung:

Das LVR-Ausbildungsteam hat im Berichtszeitraum an 16 schulischen und kommunalen Ausbildungsbörsen in Köln und Umgebung teilgenommen. Es besteht ein hoher Anteil an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Ballungsgebiet Köln, der sich auf den o. g. Ausbildungsbörsen widerspiegelt. Die Mitarbeitenden des LVR-Ausbildungsteams konnten daher auf den o. g. Börsen viele Jugendliche mit Migrationshintergrund antreffen und bei ihnen für eine Ausbildung beim Landschaftsverband Rheinland werben.

Der LVR hat am 4./5. Februar 2016 als Aussteller an der Bildungsmesse „Einstieg-Köln“ teilgenommen. Mit insgesamt ca. 25.000 Besucherinnen und Besuchern handelt es sich dabei um die größte Ausbildungs- und Studienmesse in NRW. An den zwei Messetagen hatte das LVR-Ausbildungsteam vielfachen Kontakt zu Jugendlichen mit Migrationshintergrund und konnte diese über die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten beim LVR informieren.

Am 18. Februar 2016 veranstaltete die Industrie- und Handelskammer zu Köln gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Handwerkskammer zu Köln und dem Türkischen Generalkonsulat die Ausbildungsbörse „Integration durch Ausbildung“. Der LVR war mit einem Informationsstand an dieser Börse

vertreten und präsentierte seine Ausbildungsberufe sowie seine aktuell „freien“ Ausbildungsplätze. Die Veranstaltung war mit mehr als 1.000 Jugendlichen, die überwiegend einen Migrationshintergrund hatten, sehr gut besucht.

Im Berichtsjahr fand am 12. Mai 2015 und am 9. März 2016 jeweils der „Tag der Ausbildung“ beim LVR in Köln-Deutz statt. Auf dem Programm standen anschauliche Aktionen, Informationen und Vorträge zu den verschiedenen Ausbildungsberufen im Verwaltungsbereich und im sozialen, pflegerischen, gewerblich-technischen, handwerklichen sowie im IT-Bereich. In diesem Jahr wurde die Veranstaltung erstmalig mit dem folgenden Hinweis in der regionalen Presse beworben:

„Der LVR ist Partner der Landesinitiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor“ und lädt daher auch besonders Jugendliche mit ausländischen Wurzeln zum Tag der Ausbildung ein.“ Circa 200 bis 250 Schülerinnen und Schüler aus Köln und dem Kölner Umland nahmen jeweils an den Veranstaltungen teil, darunter viele Jugendliche mit Migrationshintergrund.

**TOP 14      Anfragen und Anträge**



## Antrag-Nr. 14/134

öffentlich

**Datum:** 27.09.2016  
**Antragsteller:** Freie Wähler/Piraten

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.11.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>18.11.2016</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Harmonisierung der Verfahren zur Bildung von Beiräten für Menschen mit Behinderung in NRW**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, an das Land mit der Bitte/Aufforderung heranzutreten, eine Richtlinie/Handlungsempfehlung zu erarbeiten, die sicherstellt, dass nicht institutionell organisierte Menschen mit Behinderung bei der Wahl der Beiräte für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben können.

### Begründung:

Der Abschlussbericht der LAG zeigt, dass es in NRW völlig unterschiedliche Organisationsformen der Beiräte und der hierfür angewandten Wahlverfahren gibt.

Es ist anzustreben, dass landesweit einheitlich ein Verfahren festgelegt wird, dass keinem Menschen mit Behinderung die Partizipation mittels aktivem und passivem Wahlrecht verwehrt wird.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund datenschutzrechtlicher Regelungen im SGB X schon allein dahin gehend eine Problematik gibt, alle Menschen mit Behinderungen über anstehende Wahlen zum Beirat zu informieren.

[http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2015/12/LAG-Abschlussbericht\\_final-A\\_2015-12-02.pdf](http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2015/12/LAG-Abschlussbericht_final-A_2015-12-02.pdf)

gez. Henning Rehse  
Fraktionsvorsitzender

Heinz Schmitz  
Fraktionsgeschäftsführer

**TOP 15      Mitteilungen der Verwaltung**

**TOP 16**      **Verschiedenes**